

## 4. Anerkennungsverhältnisse und Kritik

---

### 4.1 AUSGANGSPUNKT UND ZIELSETZUNGEN DER HONNETHSCHEN ANERKENNUNGSTHEORIE

Aus den im vorhergehenden Kapitel rekonstruierten Auseinandersetzungen mit früheren Entwürfen kritischer Theoriebildung ergeben sich für Honneth die Anforderungen, denen die eigene Entwicklung einer kritischen Theorie der Anerkennung genügen können soll. Zum einen muss, um die normativen Grundlagen der Kritik herausarbeiten und begründen zu können, die Beschränkung auf den Begriff der Arbeit als grundlegender menschlicher Tätigkeitsweise überwunden und diese Grundlage vielmehr in der spezifischen Dynamik intersubjektiver Kommunikationsformen verankert werden. Zum anderen, und hier beginnt Honneth sich von der Habermasschen Konzeption abzusetzen, soll diese normative Grundlage so formuliert werden, dass sie a. systematisch mit bestehenden Unrechterfahrungen verknüpft werden kann und es b. zugleich möglich ist, die gesellschaftliche Entwicklung nicht als Produkt von Rationalisierungsprozessen, sondern als Ergebnis von Konflikten zu rekonstruieren, die sich aus diesen Unrechtserfahrungen ergeben. Gegenüber Habermas betont Honneth somit den konfliktären Charakter sozialer Prozesse; Konflikt, nicht Koordination wird zum zentralen Merkmal kommunikativen Handelns. Insofern lässt sich der Anspruch Honneths an die eigene Theoriebildung tatsächlich als linkshegelianische „interne Radikalisierung“ des kommunikationstheoretischen Paradigmas fassen.<sup>1</sup> Im Gegensatz zu Marx fasst er diese Konflikte dabei so, dass sie als Ausdruck moralischer Ansprüche, als Ausdruck des Kamp-

---

1 Vgl. Boltanski, Luc und Honneth, Axel, *Soziologie der Kritik oder Kritische Soziologie? Ein Gespräch mit Robin Celikates*, in: Jaeggi, Rahel; Wesche, Tilo (Hrsg.): *Was ist Kritik?*, Frankfurt an Main 2009, S.87 und 89.

fes um Anerkennung der jeweiligen Selbstverständnisse der Akteure verstanden werden können.<sup>2</sup>

Der Bezug auf soziale Konflikte soll also in die kritische Theorie reintegriert werden; dabei aber wird gleichzeitig herausgearbeitet, inwiefern in den unterschiedlichen sozialen Konflikten schon eine Bezugnahme auf gemeinsam geteilte normative Grundüberzeugungen vorausgesetzt ist. Damit lässt sich der Honnethsche Ansatz auch als ein Versuch interpretieren, einen Begriff der Gesellschaft zu entwickeln, mit dem die Wahrung gesellschaftlicher Einheit und soziale Konflikte nicht als Gegensätze gedacht werden müssen, sondern gezeigt werden kann, inwiefern in sozialen Konflikten gemeinsam geteilte Kriterien der Anerkennung vorausgesetzt sind, an denen sich die Aushandlung konfligierender Ansprüche und ebenso die Sozialkritik orientiert. Die kritische Theorie muss dann die bestehenden Formen der Anerkennung und die ihnen innewohnenden normativen Potentiale bestimmen und in Bezug auf sie ihre eigenen Forderungen begründen. Schon in „Kritik der Macht“ wendet Honneth gegen Foucault ein, dass die von diesem thematisierte Dimension sozialer Kämpfe sich nur dann theoretisch begreifen lasse, wenn diese Kämpfe als Momente eines übergreifenden Prozesses gesellschaftlicher Konsensbildung verstanden werden.<sup>3</sup>

Deshalb erfüllt der von Honneth vollzogene Rückgriff auf die frühen Jenaer Schriften Hegels eine völlig andere Funktion als bei Habermas; Ziel ist hier nicht die Differenzierung zwischen Arbeit und Interaktion, sondern im Gegenteil der Versuch, Habermas' handlungs- und gesellschaftstheoretische Dualismen zu vermeiden, indem über die Rekonstruktion des Hegelschen Anerkennungsverständnisses ein Leitbegriff für unterschiedliche, auch den Bereich der gesellschaftlichen Arbeitsteilung einbegreifende, interindividuelle Praxen entwickelt wird. Zugleich soll es der Anerkennungsbegriff ermöglichen, die normative Grundlage der Kritik zu bestimmen und bestehende Unrechtserfahrungen und Ansprüche auf Anerkennung mit sozialen Bewegungen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zu verknüpfen.

Diese theoretischen Weichenstellungen und unterschiedlichen Anforderungen, die an den Begriff der Anerkennung gestellt werden, bilden einen wichtigen Hintergrund für zentrale und im weiteren Verlauf zu entwickelnde Probleme der Honnethschen Konzeption. Die Ausblendung zweckrationaler Handlungsorientierungen und -systeme trägt zu der insbesondere von Nancy Fraser thematisierten Unklarheit bei,

2 Vgl. Deranty, Jean-Philippe und Renault, Emmanuel, Politicising Honneths Ethics of Recognition, in: Thesis Eleven 88 (1), 2007, S. 96. Zumindest ist dies Anspruch; eventuell jedoch liegt dem eine verkürzte Marxrezeption zu Grunde.

3 Vgl. Honneth, Axel, Kritik der Macht. Reflexionsstufen einer kritischen Gesellschaftstheorie, Frankfurt am Main 1989, S. 217 und S. 110.

wie die normativen Forderungen nach der Einlösung bestehender Anerkennungsansprüche mit den Eigendynamiken institutionalisierter Handlungszusammenhänge, insbesondere von Marktordnungen, vermittelt werden können.<sup>4</sup> Dies lässt sich zu der These zuspitzen, dass Honneth, zumindest in seinen frühen Schriften, die dualistische Entgegensetzung von System und Lebenswelt nur vermeidet, indem er sich auf die Rekonstruktion unterschiedlicher Prinzipien der Sozialintegration beschränkt und demgegenüber die Bestimmung bestehender Formen der Systemintegration, also der funktionalen Verkettung von Handlungsfolgen, und damit zusammenhängende Ursachen von Unrechtserfahrungen weitestgehend vernachlässigt. Das andere Problem ergibt sich letztlich aus dem skizzierten Konfliktverständnis. Wenn nämlich unterschiedliche Ansprüche auf Anerkennung nur dann als legitim gelten können, wenn sie sich auf bestehende und im Rahmen der Theorie herauszuarbeitende Prinzipien der Anerkennung berufen, wird fraglich, wie es der praktischen und der theoretischen Kritik möglich ist, den Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung zu transzendieren. Insofern gibt der Honnethsche Rückgriff auf Hegel einem Marxschen Einwand gegenüber diesem neue Aktualität: Wo bleibt gegenüber der angeblichen Vernünftigkeit des Wirklichen die des zu Verwirklichenden?

## 4.2 NORMATIVE GRUNDLEGUNG: ANERKENNUNG UND SELBSTVERHÄLTNIS

Vor dem Hintergrund der im vorigen Abschnitt entwickelten These, wonach sich Ausmaß an sozialen Unrechtserfahrungen nicht unmittelbar in der Öffentlichkeit oder in der Bildung sozialer Bewegungen niederschlägt und des zugleich bestehenden Anspruchs, die eigenen normativen Kriterien der Kritik in der vorwissenschaftlichen gesellschaftlichen Praxis zu verankern, verfolgt die Theorie der Anerkennung insofern einen negativen Ansatz, als sie zunächst von einer Phänomenologie bestehender moralischer Unrechtserfahrungen ausgeht. Die ausschließliche Bezugnahme auf die Forderungen etablierter sozialer Bewegungen droht demgegenüber, bestehende Ausschlüsse aus der politischen Öffentlichkeit unreflektiert mit zu reproduzieren.

In einer solchen Phänomenologie moralischer Verletzungen zeigt sich schon auf einer grundlegenden Ebene, dass der Unterschied zwischen moralischen Verletzungen und bloßem Unglück nur dann erläutert werden kann, wenn eine moralische Verletzung als Ergebnis einer gegen das Wohlbefinden der Person gerichteten Handlung

---

4 Vgl. Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 242ff.

verstanden wird. Im Falle einer Ohrfeige etwa ist es nicht der physische Schmerz selbst, der die Verletzung ausmacht, sondern der Umstand, dass sie als Ausdruck der Missachtung der psychischen Integrität des Betroffenen verstanden wird. Dementsprechend wird „eine physische Verletzung dann zu einem moralischen Unrecht, wenn der Betroffene darin eine Handlung zu erblicken hat, die ihn intentional (!) in einem wesentlichen Aspekt seines Wohls missachtet [...]“.<sup>5</sup> Dass Honneth hier die bewusste Intention der Missachtung für notwendig hält, hängt m.E. in erster Linie damit zusammen, dass er umgekehrt in positiver Hinsicht nur solche Handlungen als Akte der Anerkennung verstehen will, die als Ausdruck einer eigenständigen Handlungsabsicht, die auf die positive Bestätigung des Anderen zielt, gelten können.<sup>6</sup> Gerade aus der Perspektive einer Phänomenologie moralischer Unrechtserfahrungen erscheint mir diese Bestimmung allerdings insofern unplausibel zu sein, als schon Formen mangelnder Beachtung und Ignoranz, beiläufige Gesten und Bemerkungen, in denen sich indirekt ein bestimmtes Verständnis des Anderen ausdrückt und nicht erst die bewusste Missachtung als Verletzung der eigenen psychischen Integrität und der eigenen Ansprüche erfahren werden können. Zudem wird in einer solchen Fassung unklar, inwiefern institutionalisierte Praktiken und Formen des sozialen Ausschlusses, die sich gerade auch unabhängig von den bewussten Absichten der Beteiligten durchsetzen,<sup>7</sup> als Ursache von Unrechtserfahrungen begreifen lassen. Gegenüber dieser zu eng gefassten Bestimmung scheint es mir sinnvoll, moralische Unrechtserfahrungen von bloßem Unglück zu unterscheiden, indem erstere auf verantwortbare Handlungen Einzelner oder gemeinsame Praktiken zurückgeführt werden, in denen sich direkt oder indirekt ein bestimmtes Verständnis des betroffenen Selbst ausdrückt, welches dessen eigenem Selbstverständnis nicht gerecht wird.

Ein solcher Zusammenhang zwischen Formen der Missachtung und der Verletzung der psychischen Integrität kann jedoch, und an dieser Stelle lässt sich wieder an Honneths Argumentation anschließen, nur auf der Grundlage der folgenden Annahmen verständlich gemacht werden:

1. Ist davon auszugehen, dass menschliche Lebensformen dadurch gekennzeichnet sind, dass die in ihnen lebenden Individuen eine je spezifische Art des

---

5 Honneth, Axel, Zwischen Aristoteles und Kant. Skizze einer Moral der Anerkennung, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 180.

6 Honneth Axel, Anerkennung als Ideologie. Zum Zusammenhang von Moral und Macht, in: ders., Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie, Frankfurt am Main 2010, S. 110-11.

7 Etwa Ausschlüsse aus dem Arbeitsmarkt. Ich werde dieses Problem in der Diskussion des Übergangs von der Gerechtigkeitskonzeption zur Gesellschaftstheorie wieder aufnehmen.

Selbstverhältnisses ausbilden; sie sich also reflexiv und damit auch evaluierend auf ihre eigenen Gedanken, Handlungen und Wünsche beziehen. Ohne diese Annahme kann der entsprechende Gegenstandsbereich deshalb nicht erschlossen werden, weil es dieses Selbstverständnis ist, das in moralischen Unrechtserfahrungen verletzt wird.

2. Die Möglichkeit einer solchen Verletzung des jeweiligen Selbstverhältnisses ist allerdings nur dann gegeben, wenn die Individuen zum Aufbau einer positiven Selbstbeziehung, auf die zustimmenden bzw. bestätigenden Bezugnahmen Anderer angewiesen sind. In diesen Verletzungserfahrungen zeigt sich also, dass die Bildung eines bestimmten Selbstverhältnisses von der Erfahrung intersubjektiver Anerkennung abhängt.

3. Vor diesem Hintergrund sind schließlich moralische Verletzungen deshalb als persönliche Beschädigungen zu verstehen, weil durch sie Erwartungen enttäuscht werden, deren Erfüllung für den Aufbau einer positiven Selbstbeziehung notwendig ist.<sup>8</sup>

Ausgehend von einer so bestimmten „formalen Anthropologie“<sup>9</sup>, die zeigt, inwiefern die menschliche Selbstverwirklichung auf bestimmte Formen intersubjektiver Anerkennung angewiesen ist, versucht Honneth nun einen anerkennungstheoretisch gefassten Begriff der Moral zu entwickeln.

Dieser Moralbegriff soll es, und das ist auch für dessen Gerechtigkeits- und Gesellschaftsverständnis entscheidend, erlauben, zwischen neoaristotelischen und kantianischen Ansätzen zu vermitteln. Der Kantische Ansatz muss nach Honneth, insofern er den Handelnden für die Überprüfung der Verallgemeinerbarkeit ihrer Handlungsmaximen eine unparteiische Perspektive abverlangt, gegenüber persönlichen Bindungen, Gefühlen und Absichten motivational kraftlos bleiben; womit auch unklar wird, wie den entsprechenden moralischen Kriterien praktische Wirksamkeit zukommen soll. Wenn zudem moralische Entscheidungen stets vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Handlungsabsichten, Wünschen und Erwartungen vollzogen werden, dann kann der Prozess der Entscheidungsfindung nicht als Anwendung eines einzigen Prinzips, sondern nur als konflikthafte Integration verschiedener

---

8 Vgl. zu diesen Annahmen: Honneth, Axel, Zwischen Aristoteles und Kant. Skizze einer Moral der Anerkennung, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 180.

9 Vgl. Honneth, Axel, Pathologien des Sozialen. Tradition und Aktualität der Sozialphilosophie, in: Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 69.

Hinsichten gefasst werden.<sup>10</sup> Aristotelische Ansätze, die für die Begründung von Normen von einer ethischen Theorie des guten Lebens ausgehen, haben demgegenüber das Problem, Forderungen nach der Berücksichtigung Anderer nicht mehr plausibel integrieren zu können; zudem ist fraglich, ob es gegenwärtig noch möglich ist, allgemeine Bestimmungen des guten Lebens überhaupt anzugeben, ohne dabei die Vielfalt individueller Lebensentwürfe zu verfehlen.<sup>11</sup>

Eine Vermittlung zwischen diesen Konzeptionen, eine Integration dieser verschiedenen moralphilosophischen Ansätze ist nach Honneth deshalb notwendig, weil sich in diesem skizzierten Dilemma auch das des handelnden Akteurs selbst ausdrückt.

„Mithin befindet sich die Moraltheorie heute in einer Situation, die in auffälliger Weise derjenigen ähnelt, in die der moralische Akteur im alltäglichen Handeln stets schon verstrickt ist: Auf der einen Seite Empfindungen der Schuld oder Reue bei der Vernachlässigung von Pflichten, die sich aus verallgemeinerter Perspektive als moralisch zwingend erweisen, auf der anderen Seite Gefühle der Verzweiflung oder des Aufbegehrens bei der Preisgabe von individuell bedeutsamen Lebenszielen, die mit den moralischen Forderung einer unparteiischen Vernunft unvereinbar scheinen.“<sup>12</sup>

Ein anerkennungstheoretisch gefasster Begriff der Moral vermag die geforderte Vermittlung deshalb zu leisten, weil hier als moralische Pflichten die Akte der Anerkennung bestimmt werden können, die für die Ausbildung einer positiven Selbstbeziehung der Adressaten dieser Akte notwendig sind. Moral gilt dann als Inbegriff von Einstellungen, „die wir wechselseitig einzunehmen verpflichtet sind, um gemeinsam die Bedingungen unserer persönlichen Integrität zu sichern [...]“<sup>13</sup>, oder, stärker noch, als interindividuelle Voraussetzung der „Ermöglichung von Selbstverwirklichung“.<sup>14</sup> Entscheidend für die Integration beider Theorieansätze ist dabei die Unterscheidung zwischen dem Zweck der Moral und der Praxis der Rechtfertigung. Das aristotelische Grundmotiv ist in dieser Konzeption insofern enthalten, als die Moral eine teleologische Bestimmung erhält: Sie ist auf den Zweck des menschlichen Wohlergehens bzw. der Selbstverwirklichung hin ausgerichtet. Für Honneth

---

10 Vgl. Honneth, Axel, Zwischen Aristoteles und Kant. Skizze einer Moral der Anerkennung, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 171.

11 Vgl. ebd., S. 172.

12 Ebd., S. 172.

13 Ebd., S. 185.

14 Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1994, S. 276.

liegt in diesem mangelnden Rückbezug des Zwecks der Moral auf die konkreten Ziele der Individuen das zentrale Defizit der Kantischen Theorietradition.<sup>15</sup> An den jeweiligen Auffassungen des Guten bemessen sich Sinn und Umfang der Moral. Ein Kantischer Grundgedanke bleibt hier zugleich insofern erhalten, als die Rechtfertigung konkreter Ansprüche und Verpflichtungen in der Alltagspraxis stets aus universalisierungsfähigen Gründen erfolgen muss.<sup>16</sup> Dementsprechend steht

„der anerkennungstheoretische Ansatz [...] in der Mitte zwischen einer auf Kant zurückgehenden Moraltheorie und den kommunitaristischen Ethiken: mit jener teilt er das Interesse an möglichst allgemeinen Normen, die als Bedingungen für bestimmte Möglichkeiten aufgefasst werden, mit diesen aber die Orientierung am Zweck der menschlichen Selbstverwirklichung.“<sup>17</sup>

Diese moralphilosophischen und anthropologischen Überlegungen werden in einem weiteren Schritt für die Entwicklung einer bestimmten Konzeption sozialer Gerechtigkeit und damit für die Bestimmung der normativen Grundlage einer kritischen Theorie der Gesellschaft in Anspruch genommen. Der entscheidende Gedanke ist dabei der, dass die interindividuellen Bedingungen der Sicherung der persönlichen Integrität nicht nur als Inbegriff einzelner Akte der Anerkennung gefasst werden können, zu denen die einzelnen Individuen jeweils wechselseitig verpflichtet sind, sondern gleichfalls in der Gestaltung von Institutionen ihren Niederschlag finden müssen. Die Individuen haben nicht nur gegenüber ihren direkten Interaktionspartnern den Anspruch, sich ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten zu versichern, die sie als Person konstituieren, sondern ebenso gegenüber den Institutionen, in denen sie ihr Leben führen. Insofern sie also auch die institutionellen Bedingungen individueller Selbstverwirklichung thematisiert, wird die über die Phänomenologie moralischer Unrechtserfahrungen erschlossene formale Anthropologie zugleich zur entscheidenden Quelle für die Begründung einer kritischen Sozialphilosophie und die Diagnose sozialer Pathologien. „Als Inbegriff der Normalität einer Gesellschaft müssen

---

15 Vgl. ebd., S. 275.

16 Vgl. Honneth, Axel, Zwischen Aristoteles und Kant. Skizze einer Moral der Anerkennung, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 185.

17 Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1994, S. 276.

dann kulturabhängig die Bedingungen gelten, die ihren Mitgliedern eine unverzerrte Form der Selbstverwirklichung erlauben.“<sup>18</sup>

Der Begriff der Anerkennung ermöglicht es somit, soziale Unrechtserfahrungen begrifflich zu fassen, ohne dabei an ein nur theoretisch unterstelltes Interesse oder faktisch etablierte soziale Bewegungen zurückgebunden zu werden.<sup>19</sup> Entsprechend der oben formulierten Ansprüche kann nun gegen die marxistische Beschränkung auf einen zweckrational gefassten Interessenbegriff gezeigt werden, dass jede Gesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern insofern rechtfertigungsbedürftig ist, als sie normative Erwartungen an ihren jeweiligen Interaktionszusammenhang herantragen, und dies, entgegen der Habermasschen Beschränkung auf etablierte soziale Bewegungen, auch dann, wenn diese Erwartungen und die Enttäuschungen dieser Erwartungen nicht die Schwelle der öffentlichen Aufmerksamkeit überschreiten. Was hier erwartet wird, ist die Anerkennung der bestehenden Identitätsansprüche; das Ausbleiben einer solchen Anerkennung wird somit als soziales Unrecht erlebt; eine bestehende institutionelle Ordnung gilt unter diesen Umständen als nicht hinreichend gerechtfertigt.<sup>20</sup> „Die Subjekte nehmen institutionelle Vorgänge dann als soziales Unrecht wahr, wenn sie dadurch Aspekte ihrer Persönlichkeit mißachtet sehen, auf deren Anerkennung sie ein Anrecht zu haben glauben.“<sup>21</sup> Spätestens wenn Anerkennungsformen nicht nur als Verhältnis zwischen Alter und Ego, sondern auch als Verhältnis zwischen einzelnen Individuen und bestehenden Institutionen gefasst werden sollen, muss jedoch, wie erwähnt, die Beschränkung auf einen „expressiven“, das heißt auf die Unterstellung einer eigenständigen Handlungsabsicht angewiesenen Begriff der Anerkennung aufgegeben werden.<sup>22</sup>

Umgekehrt sind bestimmte institutionelle Ordnungen nur dann legitim, wenn sie verlässliche Formen intersubjektiver Anerkennung ermöglichen und dementsprechend als Realisierung spezifischer intersubjektiver Bedingungen verstanden werden können, die für die Entwicklung der Persönlichkeit und die Möglichkeit indivi-

18 Honneth, Axel, Pathologien des Sozialen. Tradition und Aktualität der Sozialphilosophie, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 57.

19 Vgl. Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1994, S. 150.

20 Vgl. Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 152f.

21 Ebd., S. 156.

22 Vgl. Deranty, Jean-Philippe und Renault, Emmanuel, Politicising Honneths Ethics of Recognition, in: Thesis Eleven 88, 1, 2007, S. 101.

dueller Selbstverwirklichung notwendig sind. Die persönliche Identitätsbildung gilt damit auch als das Worumwillen aller Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit.<sup>23</sup> Sind die institutionellen Ordnungen einer Gesellschaft „nun so beschaffen, daß sie nicht das Maß an Anerkennung bereitstellen, das zur Bewältigung jener verschiedenen Identitätsaufgaben nötig ist, so muß das als Indikator für die Fehlentwicklung einer Gesellschaft gelten.“<sup>24</sup>

Um verschiedene Formen der in dieser Weise interpretierten Unrechtserfahrungen unterscheiden zu können, muss zunächst die moralische Ordnung einer Gesellschaft, d.h. das in ihr enthaltene Anerkennungsgefüge entschlüsselt werden. Bevor ich mich dieser empirisch-gesellschaftstheoretischen Konkretisierung der Honnethschen Anerkennungskonzeption zuwende, will ich kurz auf dieser noch formalen Ebene skizzieren, inwiefern auch das Gerechtigkeitsverständnis Honneths als Versuch zu verstehen ist, zwischen kommunitaristischen und liberalen Ansätzen zu vermitteln.

Gegenüber liberalen Gerechtigkeitstheorien wendet Honneth ein, dass diese sich, weil sie den Begriff der Freiheit allein als Verwirklichung individuell gewählter Ziele und somit implizit als Unabhängigkeit von den Einflüssen Anderer verstehen, in ihrer Konzeption sozialer Gerechtigkeit auf die Bestimmung der dafür notwendigen Rechtsansprüche und zu verteilenden Güter beschränken. „Weil jede Abhängigkeit von anderen als eine Gefährdung von individueller Freiheit betrachtet wird, kann diese nur sichergestellt werden, wenn jeder einzelne über genügend allgemein geschätzte Mittel verfügt, um seine eigenen Lebenspläne ausführen zu können.“<sup>25</sup> Damit aber die Akteure überhaupt bestimmte Güter als wertvolle Bedingungen für die Realisierung ihrer Lebenspläne verstehen können, ist schon vorausgesetzt, dass sie mit ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten vertraut sind und diese als wertvoll verstehen. Diese positive Selbstbeziehung, die schon für das Erstellen individueller Lebensziele vorausgesetzt ist, wird erst in Verhältnissen intersubjektiver Anerkennung erworben. „Zur Autonomie gelangen wir vielmehr auf intersubjektiven Wegen, indem wir uns nämlich durch die Anerkennung seitens anderer Personen als Wesen zu verstehen lernen, deren Bedürfnisse, Überzeugungen und Fähig-

23 Vgl. Honneth, Axel, Die Pointe der Anerkennung. Eine Entgegnung auf die Entgegnung, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 209.

24 Honneth, Axel, Die soziale Dynamik von Mißachtung. Zur Ortsbestimmung einer kritischen Gesellschaftstheorie, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 103.

25 Honneth, Axel, Das Gewebe der Gerechtigkeit. Über die Grenzen des zeitgenössischen Prozeduralismus, in: ders., Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie, Frankfurt am Main 2010, S. 55.

keiten es wert sind, verwirklicht zu werden [...].“<sup>26</sup> Dieses Argument wendet Honneth ebenfalls gegen Habermas' diskursethischen Ansatz. Die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Kommunikation setzt schon voraus, dass die Individuen mit ihren Bedürfnissen vertraut und in der Lage sind, ihre Überzeugungen zu vertreten; und diese Selbstbeziehung wiederum kann nur in dem Diskurs gegenüber vorgängigen Verhältnissen intersubjektiver Anerkennung erworben werden. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wird zudem eine weitere Voraussetzung dieser Ansätze problematisch: In ihrer Konzentration auf Rechtsansprüche und zu verteilende Güter musste zwangsläufig in erster Linie der Staat als zentrale verantwortliche Instanz für die Realisierung sozialer Gerechtigkeit erscheinen. Damit jedoch wird, wie noch zu zeigen sein wird, in diesen Theorien nur ein bestimmtes Element der vielfältigen für die Bildung einer positiven Selbstbeziehung notwendigen Anerkennungsverhältnisse herausgearbeitet. Weil sie diese entscheidende Rolle der Eingebundenheit der Individuen in umfassende Verhältnisse sozialer Anerkennung verkennen, können sie dann überdies die vielfältigen Formen von Erfahrung sozialer Ungerechtigkeit nicht erfassen.

Gleichzeitig scheint die Theorie der Anerkennung zentrale Schwierigkeiten kommunitaristischer Ansätzen vermeiden zu können, die, zumindest in den aristotelisch-substantialistischen Varianten,<sup>27</sup> die gemeinschafts- und traditionsbezogene Einbettung praktischer Urteilsbildung und der jeweiligen Selbstverständnisse betonen und dementsprechend die Notwendigkeit eines gemeinsam geteilten Werthorizonts für die normative Integration von Gesellschaften behaupten.<sup>28</sup> Weil eine solche Perspektive aber die Konflikte innerhalb sozialer Verhältnisse unterschätzt und nicht berücksichtigt, in welchem Ausmaße die Traditionen und Werthorizonte innerhalb einer Gesellschaft umstritten sind, droht sie letztlich, hegemoniale Deutungen und Tradierungen unreflektiert zu reproduzieren. Und indem sie die jeweiligen Selbstverständnisse der Individuen, ihre praktischen Orientierungen und Wertvorstellungen, als Ergebnis vorgängiger kultureller Prägungen versteht und zudem dazu tendiert, soziale Konflikte allein als dysfunktionale Krisenerscheinungen zu deuten, werden ebenso die Bedeutung und die Reichweite praktischer Kritik unterschlagen. Während hier also die Selbstverhältnisse der Individuen in einen über-

26 Ebd., S. 61.

27 Zu dieser Unterscheidung: Vgl. Forst, Rainer, Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus, Frankfurt am Main 1994, S. 163ff.

28 Mit der in späteren Schriften vollzogenen sozialtheoretischen Wende nähert sich die Anerkennungstheorie Honneths diesen Argumentationen jedoch deutlich an.

greifenden kulturellen Rahmen eingebettet werden,<sup>29</sup> versucht Honneth, die normative Entwicklung von Gesellschaften als Ergebnis der von den Individuen erhobenen Ansprüche auf Anerkennung zu rekonstruieren. Das Bedürfnis nach umfassender individueller Selbstverwirklichung transzendiert stets den gegebenen, institutionell fixierten Horizont; das einzelne Individuum geht insofern auch nicht in seinen gesellschaftlich-kulturellen Prägungen auf, sondern bewahrt diesen gegenüber die Möglichkeit kritischer Distanz. Damit kann dann der Konflikt um die Einlösung bisher nur unzureichend berücksichtigter Ansprüche auf Anerkennung als konstitutives Element für die normative Entwicklung von Gesellschaften verstanden werden.

„We can see that a recognition-theoretic viewpoint has the capacity both to accommodate the reality of social conflict within its model of community and to maintain a commitment to critical reflection upon, and practical transformation of, existing structures of moral-ethical meaning and their corresponding institutional embodiments.“<sup>30</sup>

Den vereinheitlichenden und in problematischer Weise harmonisierenden Bezug der Kommunitaristen auf den konkreten Ethos einer Traditionsgemeinschaft kann die Theorie der Anerkennung insbesondere deshalb vermeiden, weil sie sich auf das Herausarbeiten der sozialen Bedingungen beschränkt, die für die Realisierung unterschiedlicher Lebensentwürfe vorausgesetzt werden müssen.<sup>31</sup> Die „gelebten Sitten“ prägen hier deshalb nicht die konkreten Wertvorstellungen der Individuen, weil Honneth, und hier scheint er der liberalen Tradition zu folgen, zwischen den individuellen Zielen und den Anerkennungsbeziehungen unterscheidet; die Anerkennungsbeziehungen gelten als Bedingung der Realisierung der jeweiligen individuellen Ziele.<sup>32</sup> Nur versteht Honneth unter diesen gesellschaftlichen Bedingungen eben nicht nur einen bestimmten Umfang an Rechten und Gütern, sondern die Gesamtheit von sozialen Beziehungen und die in diese eingelassenen Formen anerkennender Bestätigung, die für die Ausbildung einer intakten Identität notwendig sind.

29 Vgl. Yar, Maijd, Honneth and the Communitarians: Towards a Recognitive Critical Theory of Community, in: Res Publica 9, 3, 2003, S. 113.

30 Ebd., S. 123.

31 Vgl. Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1994, S. 276.

32 Vgl. Cooke, Maeve, Wertepluralismus und Selbstverwirklichung. Überlegungen zu einer postuniversalistischen Politik der Anerkennung, in: Forst, Rainer; Hartmann, Martin; Jaeggi, Rahel und Saar, Martin (Hrsg.), Sozialphilosophie und Kritik, Frankfurt am Main 2009, S. 34.

Entsprechend dieser Überlegungen versteht Honneth das eigene Verständnis sozialer Gerechtigkeit als „formales Konzept der Sittlichkeit.“<sup>33</sup> Die in diesem Rahmen formulierten Bedingungen individueller Selbstverwirklichung sollen zum einen formal genug sein, um nicht als nur partikulare Vorstellung des guten Lebens gelten zu müssen und zum anderen auch konkret genug, um damit gegenüber den jeweiligen sozialen Verhältnissen bestimmte Bedingungen gelingender Selbstverwirklichung einfordern zu können. Diese Balance ist jedoch, wie gezeigt, auf die Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Formen der Anerkennung, die als notwendige Bedingungen eines positiven Selbstverhältnisses auszuweisen sind und den konkreten Zielen individueller Selbstverwirklichung angewiesen. „Mit dem Begriff der ‚Sittlichkeit‘ ist jetzt das Insgesamt an intersubjektiven Bedingungen gemeint, von denen sich nachweisen lässt, daß sie der individuellen Selbstverwirklichung als notwendige Voraussetzung dienen.“<sup>34</sup>

Allerdings lässt sich schon an dieser Stelle fragen, ob die von Honneth mit dem Begriff der Anerkennung angezielte Vermittlung zwischen aristotelischen und kantianischen Überlegungen tatsächlich gelingt. Auf der Ebene der Moralkonzeption sollten zentrale Einsichten der Kantischen Theorietradition insofern weitergeführt werden, als die konkrete Rechtfertigungspraxis, in der zu bestimmen ist, wie die psychische Integrität der Betroffenen jeweils zu schützen und zu fördern ist, auf der Grundlage universalisierungsfähiger Gründe erfolgen muss.<sup>35</sup> Der Begriff der Universalisierungsfähigkeit, mit dem Honneth die hier mobilisierten Gründe charakterisiert, scheint mir aber deshalb zu anspruchsvoll zu sein, weil entsprechend seiner eigenen Theorie in das jeweilige Moralverständnis ein historischer Index einwandert: Zum einen, weil der Umfang der Pflichten davon abhängig gemacht wird, was jeweils als gelingende Form menschlicher Selbstverwirklichung gilt und zum anderen, weil, wie noch zu zeigen sein wird, das Wissen um die interindividuellen Voraussetzungen einer gegebenen (!) Form der Selbstverwirklichung erst schrittweise über Kämpfe um Anerkennung benachteiligter Gruppen entwickelt wird. Plausibilität gewinnen praktische Argumente, mit denen konkrete Ansprüche und entsprechende Pflichten rechtfertigt werden sollen, erst vor dem Hintergrund eines konkreten Verständnisses individueller Selbstverwirklichung und eines historisch gewachsenen Wissens darum, wie die sozialen Beziehungen gestaltet sein müssen, um diese Selbstverwirklichung zu ermöglichen. Weiterhin ist zu prüfen, ob mit dem Be-

33 Vgl. Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1994, S. 279.

34 Ebd., S. 277.

35 Vgl. Honneth, Axel, Zwischen Aristoteles und Kant. Skizze einer Moral der Anerkennung, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 185.

griff der Selbstverwirklichung nicht generell zunächst nur ein normatives Ideal einer bestimmten, historisch-situierten Gemeinschaft benannt ist, das sich erst vor dem Hintergrund der Auflösung statusgruppenbezogener Ehrbegriffe durchzusetzen vermochte.<sup>36</sup> Später wird Honneth dieser zuletzt benannten Schwierigkeit mit der Formulierung einer „robusten Fortschrittskonzeption“ begegnen, die es erlauben soll, den historische Prozess als gerichtete Entwicklung und damit die eigene Gegenwart als moralisch überlegen auszuweisen. Aber selbst dann ist es schwierig zu sehen, wie dieses Konzept der „Sittlichkeit“ hinreichend formal bestimmt werden kann, um, wie beansprucht, gegenüber verschiedenen Konzeptionen guten Lebens neutral bleiben zu können.<sup>37</sup> Damit wird fraglich, ob die beanspruchte Vermittlung zwischen den beiden Ansätzen tatsächlich gelingt, denn zahlreiche kommunitaristische Kritiker liberaler Moralkonzeptionen haben in erster Linie genau diese gemeinschaftsbezogene Einbettung der Praxis moralischen Urteilens eingefordert.<sup>38</sup>

Zudem ist der Punkt, an dem Honneth in seiner Begriffsentwicklung an den klassischen Unterscheidungen der Kantischen Tradition orientiert bleibt, hier der zwischen den je individuellen Vorstellungen guten Lebens und den intersubjektiven Bedingungen ihrer Realisierung genau der, an dem er m.E. hinter die eigentliche Pointe des Anerkennungsbegriffs zurückfällt. Denn auch dann, wenn es ihm der Anerkennungsbegriff ermöglicht, diese Bedingungen nicht nur als Inbegriff von Rechtsansprüchen zu fassen und auf unterschiedliche Interaktionsbereiche auszuweiten, droht im Rahmen einer solchen Begriffsbestimmung der Bezug des einzelnen Individuums auf die Anerkennung Anderer oder die gemeinsamen Institutionen letztlich instrumentell zu bleiben: Sie dienen ihm zur Realisierung eines außerhalb ihrer liegenden, rein individualistisch gefassten Zwecks. „Der Andere kommt damit gewissermaßen nur als Umweg vor, den das Subjekt gehen muss, um zu sich selbst zu gelangen.“<sup>39</sup> Wenn aber die Selbstverwirklichung und die dafür notwendige psychische Integrität den zentralen Zweck aller Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit bilden, droht auf der Ebene der Gerechtigkeitstheorie beliebig zu werden, über welche konkreten Formen dieses Ziel realisiert wird.<sup>40</sup>

36 Vgl. Taylor, Charles, *Das Unbehagen an der Moderne*, Frankfurt am Main 1995.

37 Vgl. Zum, Christopher F., *Anthropology and Normativity: A Critique of Axel Honneths "Formal Conception of Ethical Life"* in: *Philosophy and Social Criticism*, 26 (1), 2000, S. 121.

38 Vgl. Walzer, Michael, *Kritik und Gemeinsinn. Drei Wege der Gesellschaftskritik*, Frankfurt am Main 1993, S. 22f.

39 Bedorf, Thomas, *Verkennende Anerkennung. Über Identität und Politik*, Frankfurt am Main 2010, S. 69.

40 Diese Schwierigkeit scheint sich nur dann beheben zu lassen, wenn die Trennung zwischen der individuellen Selbstverwirklichung und ihren intersubjektiven Bedingungen

Diese kurze Skizze der Probleme, die sich auf der Ebene der normativen Grundlegung der Theorie der Anerkennung stellen, sollte zunächst nur einen der Punkte benennen, von denen aus die Weiterentwicklung dieser Theorie verständlich werden kann. Bevor diese Schwierigkeiten weiter verfolgt und auf das Kritikverständnis Honneths bezogen werden, ist es zunächst notwendig, darauf einzugehen, wie diese Grundannahmen in eine dem Anspruch nach empirisch und zugleich normativ gehaltvolle kritische Theorie der Gesellschaft eingebettet werden.

Bisher war nur gezeigt worden, dass die Ausbildung positiver Selbstverhältnisse von bestätigenden Bezugnahmen Anderer abhängig ist und dass die Individuen deshalb zur Wahrung ihrer psychischen Integrität Ansprüche stellen, die sich sowohl auf konkrete Verpflichtungen Einzelner auf der Ebene der Moral als auch auf bestimmte Kriterien für die Gestaltung der gemeinsamen Institutionen auf der Ebene der Gerechtigkeitstheorie beziehen. Auf beiden Ebenen verfährt die Theorie der Anerkennung kritisch: Einmal interpretiert sie als kritische Theorie auf der Ebene individueller Einstellungen Moral als Inbegriff der Haltungen und Handlungen, die wir gegenüber Anderen einnehmen müssen, um wechselseitig die Voraussetzungen persönlicher Identitätsbildung zu sichern. Als Gerechtigkeitstheorie bezieht sie sich kritisch auf Verhältnisse, in denen die Voraussetzungen der Ausbildung positiver Selbstverhältnisse durch Missstände auf institutioneller Ebene verletzt werden.

Völlig unbestimmt war jedoch geblieben, welche Selbstverständnisse, Verpflichtungen und Gestaltungskriterien hier in Anspruch genommen werden. Diese grundlegende und in der genannten Hinsicht noch formale anthropologischen These der intersubjektiven Konstitution des Selbstbewusstseins verlangt also noch zusätzliche inhaltliche Konkretisierungen. Denn es ist stets auch das Resultat historischer Entwicklungen, welche Anerkennungsansprüche von den Individuen jeweils für legitim gehalten werden. Honneth ist der Überzeugung, „daß die spezifische Angewiesenheit auf intersubjektive Anerkennung, durch die die menschliche Lebensform gekennzeichnet ist, stets durch die besondere Art und Weise geprägt sein wird, in der in einer Gesellschaft jeweils die wechselseitige Gewährung von Anerkennung institutionalisiert ist.“<sup>41</sup>

---

aufgegeben wird. Das heißt aber, dass die gemeinsamen Praktiken der Anerkennung nicht als Bedingung guten Lebens, sondern schon als dessen Verwirklichung gelten müssen. Mir scheint das der Weg zu sein, den Honneth im weiteren Verlauf der Entwicklung der Anerkennungstheorie eingeschlagen hat, der aber zugleich mit einer stärkeren Annäherung an kommunitaristische Ansätze einhergeht.

- 41 Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Frazer, in: Honneth, Axel und Frazer, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 162-163.

Die Hinsichten, in denen sich Subjekte reflexiv auf die eigenen Lebensvollzüge beziehen und diese bewerten, sind das Ergebnis der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung unterschiedlicher Sphären der Anerkennung und damit historisch variabel. Die Rekonstruktion der verschiedenen Anerkennungsformen, die die gegenwärtigen bürgerlich-kapitalistischen Anerkennungsordnungen prägen, vollzieht Honneth allerdings nicht, wie der ursprüngliche, negativ ansetzende Ausgangspunkt für die Formulierung einer kritischen Sozialphilosophie nahe legen könnte, auf der Grundlage konkreter, empirisch erschlossener Missachtungserfahrungen, sondern in enger Orientierung an Hegels Gliederung der Sittlichkeit in Familie, bürgerliche Gesellschaft und Staat; erst in einem weiteren Schritt wird versucht, diese Dreiteilung durch den Einbezug empirischer Forschung zu plausibilisieren. In bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnungen sind, folgt man der Hegelschen Gliederung, drei Sphären intersubjektiver Anerkennung institutionell verankert: Liebe, Recht und Solidarität. Diese Sphären lassen sich aufgrund der in ihnen geltenden Prinzipien der Anerkennung unterscheiden. Entsprechend dieser Prinzipien verfügen ihre Mitglieder über drei verschiedene Formen möglicher Selbstbezüge: Selbstvertrauen, Selbstachtung und Selbstschätzung. Was jeweils als gerecht gilt, hängt von den jeweiligen sozialen Beziehungen, die die Subjekte unterhalten und den in diesen angelegten Kriterien des Anerkennens ab.<sup>42</sup> Der soziale Wandel soll dann über die Ansprüche rekonstruiert werden, die sich auf die in den Anerkennungsbeziehungen angelegten Prinzipien beziehen und sich in der Bildung sozialer Bewegungen niederschlagen.<sup>43</sup> Die normative Entwicklung einer Gesellschaft basiert somit auf dem Versuch sozialer Gruppen, erweiterte Formen wechselseitiger Anerkennung institutionell und kulturell durchzusetzen; soziale Auseinandersetzungen gelten so als strukturbildende Kraft moderner Gesellschaften.

Die Rekonstruktion dieser unterschiedlichen Sphären muss also a. die konkreten Selbstverhältnisse, die innerhalb der jeweiligen Sphäre der Anerkennung ermöglicht werden sollen, b. die damit verbundenen konkreten Prinzipien oder Bedingungen des Anerkennens, c. die einzelnen Beziehungsformen und Institutionen, in denen diese als normative Leitgesichtspunkte gelten, sowie d. letztlich auch Verletzungserfahrungen sowie darauf gründende soziale Bewegungen und Wandlungsprozesse bestimmen. Die Theorie der Anerkennung erschließt damit zum einen die sozialen Voraussetzungen persönlicher Identitätsbildung. Zum anderen rekonstru-

---

42 Vgl. Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Frazer, in: Honneth, Axel und Frazer, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 214.

43 Vgl. Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1994, S. 259ff.

iert sie die Herausbildung gesellschaftlicher Ordnungen aus den Kämpfen, die soziale Gruppen für die Anerkennung ihrer Identitätsansprüche führen.

### **4.3 GESELLSCHAFTSTHEORETISCHE KONKRETISIERUNG: DREI SPHÄREN INTERSUBJEKTIVER ANERKENNUNG**

#### **4.3.1 Liebe**

Unter der Anerkennungsform der Liebe fasst Honneth verschiedene Formen persönlicher Nahbeziehungen wie Liebesbeziehungen, Freundschaften und insbesondere Eltern-Kind Beziehungen zusammen. Er betont zwar, dass diese Form der Anerkennung in allen Gesellschaften angelegt ist; die Besonderheit bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften liegt jedoch darin, dass in ihr die Kindheit als eigenständige Phase aus anderen Lebenskontexten herausgelöst wird und gleichzeitig auch Liebesbeziehungen zunehmend unabhängig von ökonomischen und sozialen Zwängen werden.

„Infolge dieser beiden Institutionalisierungsvorgänge, der Verselbstständigung der Kindheit und der Herausbildung der „bürgerlichen Liebesheirat“ entsteht so schrittweise ein allgemeines Wissen um eine gesonderte Art der Sozialbeziehung, die im Unterschied zu anderen Interaktionsformen durch das Prinzip der wechselseitigen Zuneigung und Fürsorge gekennzeichnet ist [...].“<sup>44</sup>

Diese Ausbildung der Liebe als eigenständiger Beziehungsform vollzog sich gleichfalls vor dem Hintergrund normativer Konflikte, die darauf zielten, als entscheidenden Grund der Familiengründung allein die Gefühle wechselseitiger Liebe durchzusetzen und die Kindheit als geschützte Entwicklungsphase von externen Zwängen, etwa dem zur Erwerbsarbeit, zu befreien.<sup>45</sup>

Damit werden, wenn auch mit schichtspezifischen Unterschieden und Verzögerungen, affektive Bindungen zur zentralen Quelle dieser Anerkennungsform. In dieser beziehen sich die Beteiligten, so die These, auf das „natürliches Selbst“ des Anderen, dessen konkrete Bedürftigkeit und dies auch dann, wenn sich dieses natürliche Selbst wandelt. „Insofern muten wir uns in der Liebe gegenseitig zu, daß unsere positiven Einstellungen dynamisch offen genug bleiben, um sich auch auf zu Be-

---

44 Ebd., S. 164.

45 Vgl. Honneth, Axel, Zwischen Gerechtigkeit und affektiver Bindung. Die Familie im Brennpunkt moralischer Kontroversen, in: Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 193.

ginn noch nicht antizipierte Entwicklungen der eigenen Person zu beziehen.“<sup>46</sup> Zudem wird damit der in dieser Hinsicht entwicklungsoffenen Zuneigung eine gewisse Dauer unterstellt.

Als Form der Anerkennung lassen sich diese auf wechselseitiger Zuneigung gegründeten Beziehungen deshalb verstehen, weil die affektive Zuwendung zum Anderen und die Befriedigung seiner Bedürfnisse von diesem als eine Bestätigung des Werts dieser Bedürfnisse verstanden werden können.<sup>47</sup>

Der Gegenstand der Anerkennung sind hier also die einzigartigen individuellen Bedürfnisse des Anderen und nur durch Erfahrungen von Anerkennung auf dieser grundlegenden Ebene ist es den Individuen möglich, Vertrauen in den Wert der eigenen Bedürfnisse zu entwickeln und entsprechende Ansprüche gegenüber anderen zu artikulieren. Honneth bezeichnet das in diesen sozialen Beziehungen gründende Selbstverhältnis als Selbstvertrauen.

Diese These bezüglich des Zusammenhanges zwischen geglückten Liebesbeziehungen und dem Selbstvertrauen begründet Honneth durch den Einbezug empirischer entwicklungspsychologischer Forschungen, insbesondere der psychoanalytischen Objektbeziehungstheorie. In der Objektbeziehungstheorie Winnicotts wird die sich in vorsprachlichen Interaktionserfahrungen vollziehende Entwicklung affektiver Beziehungen zur zentralen Komponente des individuellen Reifungsprozesses. Ausgangspunkt ist hier die Annahme, dass die entwicklungsgeschichtlich primäre Intersubjektivität durch eine symbiotische Beziehung von Säugling und Mutter gekennzeichnet ist. Insofern die Mutter alle Bedürfnisse des Säuglings als Element des eigenen Handlungskreislaufs erlebt und dieser umgekehrt das Pflegeverhalten der Mutter als Ausdruck der eigenen Omnipotenz, lässt sich von einer wechselseitig erlebten Verhaltenseinheit sprechen. Erst in diesem Verhältnis kann der Säugling eigene sensorische und motorische Fähigkeiten, ein Körperschema entwickeln. Der Fortschritt seiner weiteren Entwicklung ist dann an der des Beziehungsgefüges ablesbar:

Die Mutter öffnet sich nach Ablauf der ersten sechs Monate schrittweise für andere soziale Kreise. Durch den damit einhergehenden Aufschub seiner Bedürfnisbefriedigung lernt der Säugling, zwischen Ich und Umwelt zu differenzieren. Das impliziert auch, dass er lernen muss, die Mutter als Wesen mit eigener Handlungsautonomie wahrzunehmen. In dem Prozess, in dem dieses Wissen erworben wird, lassen sich zwei Momente unterscheiden:

46 Honneth, Axel, *Liebe und Moral. Zum moralischen Gehalt affektiver Bindungen*, in: ders., *Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie*, Frankfurt am Main 2000, S. 224.

47 Vgl. Honneth, Axel, *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt am Main 1994, S. 153.

1. Das der aggressiven Destruktion: Hier versucht der Säugling sich durch aggressive Akte der Selbstständigkeit des Anderen zu vergewissern. Wird das Objekt nicht zerstört und bleibt die Sicherheit bezüglich der Zuwendung des Anderen erhalten, können, so die These, die eigenen Omnipotenzphantasien überwunden werden. Die Mutter wird dann zunehmend als ein geliebtes und zugleich eigenständiges Wesen gesehen. In diesem sich über Akte versuchter Destruktion vollziehenden Kampf bildet sich somit ein Wissen um die eigene Abhängigkeit und die Selbstständigkeit des Anderen.

2. Die Bildung von Übergangsobjekten: Diese sind affektiv hochbesetzt und als Bereiche zu verstehen, in denen die früher auf die Mutter bezogenen Allmachtsphantasien über Trennung hinaus ausgelebt werden können; die erlebte Kluft wird nun symbolisch überbrückt: Diese Übergangsobjekte bilden die Grundlage der Entwicklung der Phantasie und weitergehend aller intermediären Bereiche der Kunst, Religion etc.. Allerdings verlangt aber auch diese Ausbildung von Übergangsobjekten die Fähigkeit zum Alleinsein und diese wiederum setzt die Sicherheit um die Dauer der Zuwendung des Anderen voraus.

Bei dauerhafter und verlässlicher Liebe der Mutter lernt das Kind, Vertrauen in die eigenen Bedürfnisse zu entwickeln; es kann sich somit ohne die Angst des Verlassenwerdens auf seine inneren Impulse einlassen.

„Ist die Liebe der Mutter dauerhaft und zuverlässig, so vermag das Kind im Schatten ihrer intersubjektiven Verlässlichkeit zugleich auch ein Vertrauen in die soziale Erfüllung seiner eigenen Bedürfnisansprüche entwickeln [...]. Das Kleinkind erlangt dadurch, daß es sich der mütterlichen Liebe sicher wird, zu einem Vertrauen in sich selber, daß es ihm ermöglicht, sorglos mit sich allein zu sein.“<sup>48</sup>

Das Selbstvertrauen, welches in geglückten Mutter-Kind Beziehungen erlangt wird, ist die Grundlage für spätere Liebebeziehungen. Diese sind, so die These, ebenfalls gekennzeichnet durch eine Spannung zwischen Bindung und wechselseitiger Freigabe. Erst wenn der Andere durch die Zuwendung seines Gegenübers ein Vertrauen in den Wert seiner eigenen Bedürfnisse entwickelt und diese dann zu artikulieren vermag, wird er zu einem selbstständigen Subjekt, mit dem das Einssein als Entgrenzung erlebt werden kann: „nur die zerbrochene Symbiose läßt zwischen zwei Menschen jene produktive Balance zwischen Abgrenzung und Entgrenzung entstehen, die für Winnicott zur Struktur einer [...] Liebesbeziehung gehört.“<sup>49</sup>

Umgekehrt ist, so versucht Honneth unter Bezugnahme auf die Arbeiten von Jessica Benjamin zu zeigen, in pathologischen Fällen die Reziprozität dieser Bezie-

---

48 Ebd., S. 168.

49 Ebd., S. 169-70.

hungsform insofern gestört, als hier entweder die Erfahrung der Abhängigkeit oder die Erfahrung der Selbstständigkeit verabsolutiert wird; und diese Verzerrungen haben ihre Ursache in der fehlgeschlagenen Ablösung des Kindes von der Mutter. Fehlentwicklungen in diesem Bereich sind jedoch über den Kreis weiterer Liebesbeziehungen hinaus insofern von zentraler Bedeutung, als Vertrauen in den Wert der eigenen Bedürfnisse gegenüber anderen Formen des praktischen Selbstverhältnisses logisch und genetisch vorgängig ist.<sup>50</sup>

Allerdings sind die empirischen Annahmen, auf deren Grundlage Honneth den Zusammenhang zwischen affektiver Zuwendung, Selbstvertrauen und der Fähigkeit, gelingende Liebesbeziehungen einzugehen, begründet, selbst innerhalb der psychoanalytisch orientierten Entwicklungspsychologie nicht unumstritten.

„The questionable nature of these claims can be highlighted [...] by contrasting the object relation approach with other perspectives in developmental psychology. From the perspective of ego-psychologists such as Anna Freud, for example, even „secure“ and „healthy“ people have „complex and fragmented cognitive and affective structures“; which means that they may interact defensively, aggressively, and violently.“<sup>51</sup>

Aber auch dann, wenn dieser Zusammenhang besteht, lässt sich fragen, ob sich im Falle der Liebe, wie scheinbar für eine *Moral* der Anerkennung unterstellt werden müsste, sinnvoll von legitimierbaren Ansprüchen und einer entsprechenden Pflicht zu affektiver Zuwendung sprechen lässt. Problematisch scheint dies zunächst deshalb, weil die Orientierung auf die jeweiligen Bedürfnisse eines konkreten Anderen der unparteilichen Orientierung an der Gesetzesförmigkeit der eigenen Handlungsmaximen entgegengesetzt zu sein scheint. Diese Schwierigkeit lässt sich noch verhältnismäßig leicht beheben; nämlich dann, wenn darauf verwiesen wird, dass die wechselseitigen Zuwendungen in der Liebe unparteilichen Respektgeboten nicht entgegengesetzt sind, sondern hier die Verpflichtungen, die wir allen Menschen schulden, um spezifische „Liebespflichten“ ergänzt werden.

„Daher ist die Konsequenz eines solchen Ansatzes auch nicht die Preisgabe der Idee der moralischen Pflicht, sondern im Gegenteil ihre Vervielfältigung; neben die moralische Achtung, die wir allen Menschen gleichermaßen zu zollen haben, treten jene besonderen Pflichten, die

---

50 Vgl. ebd., S. 172.

51 Vgl. McNay, Lois, *The Trouble with Recognition: Subjectivity, Suffering, and Agency*, in *Sociological Theory* 26, 2008, S. 276.

wir aus Gründen der Zuneigung denjenigen Personen schulden, denen wir durch Liebesbeziehungen verbunden sind.“<sup>52</sup>

Das andere, m.E. schwieriger zu lösende Problem, bezieht sich nicht, wie das vorhergehende, auf den beschränkten Adressatenkreis von Liebespflichten, sondern auf die Möglichkeit, innerhalb von Liebesbeziehungen überhaupt von Verpflichtungen sprechen zu können. Denn das Bedürfnis, affektive Zuwendung zu geben und zu empfangen, welches die Voraussetzung dafür ist, das entsprechende Bedürfnis des anderen befriedigen zu können, besitzt für die Beteiligten selbst einen Widerfahrnischarakter; sie erfahren sich daher in ihrer Liebe zum Anderen also immer auch als passiv, weshalb es sich hier nun, so könnte die Schlussfolgerung lauten, zwar um eine Form der Anerkennung handelt, die jedoch nicht bewusst erzeugt und deshalb auch nicht eingefordert werden kann. Zunächst lässt sich dagegen einwenden, dass natürlich nicht die Frage, ob überhaupt geliebt wird, Gegenstand einer Pflicht werden könne, dass gleichwohl aber dann, wenn geliebt wird, der wechselseitige und einklagbare Anspruch auf die Übernahme bestimmter Pflichten, nämlich die der Fürsorge gegenüber der konkreten Bedürftigkeit des jeweils Anderen besteht. Wozu aber, so lässt sich jetzt weiter fragen, sollte in diesem Falle überhaupt eine solche Terminologie in Anspruch genommen werden, wenn doch gleichzeitig nur dann von Liebe gesprochen werden soll, insofern die fürsorgende Bezugnahme auf die Bedürfnisse des Anderen freiwillig, auf der Grundlage eines eigenen Bedürfnisses erfolgt? Das Problem besteht hier also darin, dass dann, wenn scheinbar legitime Ansprüche an Andere bezüglich der Erfüllung ihrer Liebespflichten eingeklagt werden, diese Klage zugleich gegenstandslos zu werden droht, weil die Beziehung, innerhalb derer erst entsprechende Pflichten zugewiesen werden können, schon nicht mehr besteht.

Dieses Problem lässt sich eventuell erst lösen, wenn zwischen der Bereitschaft zur fürsorgenden Bezugnahme auf die Bedürfnisse Anderer und dem Wissen darum, was die konkrete Bedürftigkeit des Anderen ausmacht, unterschieden wird. „Gerade fürsorgende Handlungen können leicht zu einer Verletzung individueller Interessen führen, weil sie häufig auf einer falschen Deutung der Bedürfnisse der anderen Person beruhen, obwohl sie doch in der besten Absicht von Zuneigung und Wohlwollen durchgeführt werden [...]“<sup>53</sup> Die Bedürfnisnatur des jeweils Anderen

---

52 Honneth, Axel, Liebe und Moral. Zum moralischen Gehalt affektiver Bindungen, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 236.

53 Honneth, Axel, Zwischen Gerechtigkeit und affektiver Bindung. Die Familie im Brennpunkt moralischer Kontroversen, in: Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 213.

(und des eigenen Selbst) ist den Beteiligten nicht unverstellt gegeben, sondern durch Rollenklischees und Stereotype verzerrt.<sup>54</sup>

Weil hier unter Berufung auf das leitende Prinzip dieser Beziehung, die Anerkennung der individuellen Bedürfnisse des Anderen, ebenso die Anerkennung neu entwickelter oder bisher unberücksichtigter Bedürfnisse eingefordert werden kann, die Beteiligten somit von sich und dem jeweils Anderen verlangen können, bestehende Zuschreibungen zu überwinden, kann auch innerhalb dieser Sphäre der Anerkennung von moralischen Pflichten zur Sicherung der psychischen Integrität der Beteiligten und zudem von einem sich schrittweise vollziehenden Entwicklungsfortschritt gesprochen werden.<sup>55</sup> Dass entsprechende Pflichten innerhalb von Liebesbeziehungen bestehen, zeigt sich, so lässt sich fortsetzen, zugleich darin, dass ihre Verletzung mit affektiven, „nichtaggressiven“ Reaktionen, wie Trauer, Rückzug etc. sanktioniert wird.<sup>56</sup>

Damit ist dann außerdem dem Einwand zu entgegnen, nach dem die faktische Praxis innerhalb von persönlicher Nahbeziehungen keineswegs dem Ideal der wechselseitigen Fürsorge um die Erfüllung der Bedürfnisse des jeweils Anderen entspricht und diese vielmehr von normativen Diskursen der Klassenzugehörigkeit, Attraktivitätskriterien und entsprechenden Formen der Ausgrenzung geprägt bleiben.<sup>57</sup> Um dies überhaupt als Fehlentwicklung kritisieren zu können, ist schon die Bezugnahme auf das diese Beziehungen in normativer Hinsicht leitende Prinzip der wechselseitigen Fürsorge vorausgesetzt. Insofern liegt auch in der Bezugnahme auf dieses Prinzip keine, wie von Fraser kritisiert, ideologische Mystifizierung von

---

54 Vgl. Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 222.

55 Vgl. Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1994, S. 168.

56 Vgl. Lohmann, Georg, Moral als Implikation von Liebe, in: Forst, Rainer; Hartmann, Martin; Jaeggi, Rahel und Saar, Martin (Hrsg.), Sozialphilosophie und Kritik, Frankfurt am Main 2009, S. 337.

57 Vgl. Illouz, Eva, Das Verlangen nach Anerkennung. Liebe und die Verletzlichkeit des Selbst, in: Forst, Rainer; Hartmann, Martin; Jaeggi, Rahel und Saar, Martin (Hrsg.), Sozialphilosophie und Kritik, Frankfurt am Main 2009, S. 78.

Frauenarbeit,<sup>58</sup> vielmehr bietet dieses Prinzip die Möglichkeit entsprechende Zuschreibungen zu problematisieren.<sup>59</sup>

Gleichwohl jedoch tendiert Honneth mitunter dazu, diese Auseinandersetzungen um die Überwindung von Rollenklischees und die entsprechende Anerkennung bisher unberücksichtigter Bedürfnisse als zeitweilige Aufhebung der diese Beziehungsform kennzeichnenden affektiven Zuwendung zu deuten; in solchen Fällen wird „die affektive Ebene der familialen Interaktion verlassen, um an rational einsehbare Verpflichtungen zu erinnern.“<sup>60</sup> Dies hängt aber damit zusammen, dass Honneth den Begriff der Liebe in erster Linie aus einem bestimmten Modell der Mutter-Kind Beziehung früher Entwicklungsphasen gewinnt und weitestgehend ohne zusätzliche Differenzierungen auf andere persönliche Nahbeziehungen überträgt; Liebe erscheint dann einzig als die durch das eigene Bedürfnis getragene Bereitschaft, die Bedürfnisse des Anderen durch affektive Zuwendung zu erfüllen. Alles, was diese Bezogenheit auf das „natürliche Selbst“ des Anderen unterbricht, kann dann nur als Störung dieser Beziehungsform verstanden werden.<sup>61</sup>

---

58 Vgl. Fraser, Nancy, Anerkennung bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Eine Erwiderung auf Axel Honneth, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 252.

59 Allerdings lässt sich fragen, ob in diesen stereotypen Zuschreibungen tatsächlich eine Verzerrung des modernen Familienideals vorliegt, oder dieses selbst nicht vielmehr auf solchen Zuschreibungen beruht. „Ungeachtet seiner Sensibilität für feministische Analysen, begreift Honneth nicht hinreichend den Umfang, in dem das von ihm kritisierte System der geschlechtlichen Beziehungen integraler Bestandteil dieser modernen Trennung zwischen Zuneigung und Leistung ist.“ (Vgl. Young, Iris Marion, Anerkennung von Liebesmühe. Zu Axel Honneths Feminismus, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 53/3, 2005, S. 424.) So ermöglicht in der Familienkonzeption Hegels die emotionale Zuwendung der Frau erst das erfolgreiche Bestehen des Mannes innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft; hier findet er die notwendige stabile, von den Wechselfällen des öffentlichen Lebens unabhängige Anerkennung. (Vgl. Hegel, G.W.F., Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Frankfurt am Main 1986, S. 318f., §166.)

60 Honneth, Axel, Zwischen Gerechtigkeit und affektiver Bindung. Die Familie im Brennpunkt moralischer Kontroversen, in: Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 211.

61 Schon spätere Phasen der Eltern-Kind Beziehung zeigen jedoch, dass dieses Modell zu eng gefasst ist. So werden etwa im Prozess der Erziehung nicht sämtliche individuelle Bedürfnisse des Kindes vorbehaltlos anerkannt, vielmehr werden Äußerungen bestimmter Bedürfnisse in Abhängigkeit von ihrer sozialen Erwünschtheit auch sanktioniert.

Mit Lohmann könnte demgegenüber die (romantische) Liebe als von liebenden Gefühlen getragene Praxis verstanden werden, die nicht nur auf die Erfüllung der Bedürftigkeit des Anderen zielt, sondern in einen umfassenderen Sinne darauf, die besonderen Weisen der Weltbezogenheit des Anderen zu erfassen, zu unterstützen und umgekehrt die eigene mitzuteilen. „Wir sehnen uns danach, die Welt wie diese Person zu sehen, zu fühlen und damit auch zu bewerten.“<sup>62</sup> Zugleich besteht das Verlangen, der Andere möge sich eben dies genauso wünschen und damit übliche Abwertungen von Verfehlungen oder Schwächen überwinden und so das Offenlegen auch der eigenen Verletzbarkeit ermöglichen. Dies schließt dann gleichfalls die Forderung nach Vertrauen, Verständnisbereitschaft, Sensibilität, Nachsicht etc. des anderen ein. Ein solches, hier nur angedeutetes, die Weltbezogenheit des anderen insgesamt einbegreifende Verständnis der Liebe scheint mir besser geeignet zu sein, um deutlich werden zu lassen, in welchem Sinne von Verpflichtungen und Kämpfen um Anerkennung auf der Ebene von Liebesbeziehungen gesprochen werden kann.

#### 4.3.2 Recht

Während nach Honneth auf der Ebene persönlicher Nahbeziehungen die Beteiligten den persönlichen Wünschen und Bedürfnissen konkreter Anderer einen einzigartigen Wert beimessen und darüber das Selbstvertrauen erwerben, das es ihnen ermöglicht, die eigenen Wünsche und Bedürfnisse als „artikulationsfähigen Teil der eigenen Person“<sup>63</sup> zu verstehen, findet sich innerhalb der Sphäre des Rechts eine Form der Anerkennung, die dem Anspruch nach allen Menschen in gleicher Weise zukommt.

Wie schon im Falle der Liebe beschreibt Honneth die Ausbildung dieser Sphäre der Anerkennung als Ergebnis eines Differenzierungsprozesses. Demnach ist es für die Entwicklung der normativen Grundprinzipien der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung entscheidend, dass sich die überkommene Verknüpfung des Rechts mit dem sozialen Status der Individuen auflöst und sich stattdessen voneinander unabhängige Ebenen des Rechts und der sozialen Wertschätzung ausbilden. Während zuvor in feudalen Gesellschaften der Umfang der Rechte direkt mit der Statushöhe verknüpft war und diese Statushöhe wiederum von Herkunft, Alter und

62 Lohmann, Georg, Moral als Implikation von Liebe, in: Forst, Rainer; Hartmann, Martin; Jaeggi, Rahel und Saar, Martin (Hrsg.), Sozialphilosophie und Kritik, Frankfurt am Main 2009, S. 323.

63 Honneth, Axel, Zwischen Aristoteles und Kant. Skizze einer Moral der Anerkennung, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 182.

gesellschaftlicher Funktion abhing, wird mit der Durchsetzung universalistischer Moralprinzipien die Legitimität der Rechtsordnung von der Zustimmungsfähigkeit durch alle Rechtssubjekte abhängig; sie ist deshalb mit dem Bestand von Privilegien nicht vereinbar, sondern vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass in ihr jedes Individuum über die gleichen rechtlichen Ansprüche verfügt. Ein Jeder kann sich somit auf dieser Grundlage als Rechtsperson mit gleichen rechtlichen Ansprüchen verstehen.<sup>64</sup>

Das Kriterium oder die Hinsicht des Anerkennens in dieser Sphäre erschließt Honneth indirekt, unter Bezugnahme auf die Legitimation des modernen Rechts. Die Legitimität einer Rechtsordnung ist dann gegeben, wenn die Beteiligten diese Ordnung als Ausdruck ihrer gemeinsamen Willensbildung verstehen können. Damit müssen sie sich, indem sie sich als gemeinsamen Rechtsnormen unterstehend verstehen, auch als solche begreifen, die in der Lage sind, auf der Grundlage moralischer Urteilsbildung über die Gestaltung dieser Rechtsnormen entscheiden zu können.

„Weil damit eine Bereitschaft zur Befolgung rechtlicher Normen von den Interaktionspartnern nur noch dann erwartet werden kann, wenn sie ihnen im Prinzip als freie und gleiche Wesen haben zustimmen können, wandert in das Anerkennungsverhältnis des Rechts eine neue, höchst anspruchsvolle Form der Reziprozität ein: die Rechtssubjekte erkennen sich dadurch, daß sie dem gleichen Gesetz gehorchen, wechselseitig als Personen an, die in individueller Autonomie über moralische Fragen vernünftig zu entscheiden vermögen.“<sup>65</sup>

Gegenstand der Anerkennung ist hier die im Gegensatz zur sozialen Wertschätzung nicht graduierbare Autonomie des Einzelnen. Autonomie interpretiert Honneth als die Fähigkeit, begründete moralische Entscheidungen treffen zu können und damit in der Lage zu sein, an der Gestaltung des Gemeinwesens gleichberechtigt zu partizipieren.

Der Kampf um Anerkennung im Recht vollzieht sich auf zwei Ebenen: Als Kampf um die Inklusion von bisher benachteiligten Gruppen und als Kampf um die Erweiterung von Rechtsansprüchen. Auf der ersten Ebene steht in Frage, wie weit der Umkreis derer ist, die zu moralisch zurechnungsfähigen Personen gehören; hier „wird das Rechtsverhältnis in dem Sinn universalisiert, daß einem wachsendem Kreis von bislang ausgeschlossenen oder benachteiligten Gruppen die gleichen

64 Vgl. Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 165.

65 Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1992, S. 177.

Rechte wie allen Mitgliedern der Gesellschaft zuerkannt werden.<sup>66</sup> Diese historische Entwicklung ist in dieser Hinsicht das Resultat eines Kampfes um Anerkennung, in dem bisher marginalisierte gesellschaftliche Gruppierungen unter Berufung auf das Prinzip der Rechtsgleichheit ihre vollwertige Mitgliedschaft in der politischen Gemeinschaft einklagen.

Für die Legitimität der Rechtsordnung ist es zugleich notwendig, ihre Mitglieder auch tatsächlich zur Teilnahme an der gemeinsamen Willensbildung zu befähigen. Auf der zweiten Ebene der Rechtsentwicklung wird deshalb schrittweise erschlossen, welche sozialen Voraussetzungen konkret notwendig sind, um den Status einer politisch-moralisch zurechnungsfähigen Person einnehmen zu können. Je umfangreicher die hierfür vorausgesetzten Eigenschaften gedacht werden, desto höher werden auch die Ansprüche an das Verfahren der Rechtssetzung.<sup>67</sup> Dies ist der Hintergrund für einen Prozess der Erweiterung von Rechtsansprüchen. In einem Kampf, den verschiedene gesellschaftliche Gruppen für eine gleichberechtigte Partizipation an der gemeinsamen Willensbildung und damit für ihre Anerkennung als gleichberechtigte moralische Subjekte führen, werden beständig weitere Voraussetzungen für eine solche Partizipation aufgedeckt und in rechtlichen Garantien fixiert. Die konkrete Ausgestaltung der Rechtsordnungen bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften folgt damit einem Lernprozess, in dem die Gesellschaftsmitglieder ein zunehmendes Wissen darüber erwerben, was für die Realisierung einer gleichberechtigten Teilnahme an der politischen Willensbildung notwendig ist. Honneth bezieht sich auf die Untersuchungen des Soziologen Thomas H. Marshalls, der die Rechtsentwicklung bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften als Tendenz zur Bildung umfassenderer, mit dem Status des Staatsbürgers verknüpfter Gleichheit versteht. Auch er geht davon aus, dass der Staatsbürgerstatus moderner Gesellschaften gegenüber der statusgruppenabhängigen Zuweisung von Rechten und Pflichten in Feudalgesellschaften auf die Ermöglichung gleichberechtigter Mitgliedschaft in der Gesellschaft zielt. „Die Rechte, mit denen der allgemeine Staatsbürgerstatus ausgestattet wurde, waren dem hierarchischen Statussystem sozialer Klassen abgerungen und nahmen ihm damit seine lebenswichtige Substanz.“<sup>68</sup> Marshall ordnet nun in seiner historischen, allerdings allein an der Geschichte Englands orientierten, Rekonstruktion die einzelnen Bestandteile des modernen Staatsbürgerstatus unterschiedlichen, hier nur in stark vereinfachter Form wiedergegebenen Entwicklungsstadien zu.

---

66 Ebd., S. 191.

67 Vgl. ebd., S. 178.

68 Marshall, Thomas H., Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, in: ders., Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt am Main 1992, S. 54.

Demnach erfolgt im 18. Jahrhundert die Etablierung liberaler Freiheitsrechte, die in erster Linie die individuelle Freiheit gewährleisten und insbesondere auch vor den Übergriffen staatlicher Willkür schützen sollen. Während politische Beteiligungsrechte, die die Teilnahme am Gebrauch der politischen Macht ermöglichen, zunächst noch das Privileg einer beschränkten bürgerlichen Elite bleiben, ändert sich dies im Verlauf des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts. Der entscheidende Wandel in dieser Hinsicht wird mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts vollzogen, denn damit werden politische Rechte vom wirtschaftlichen Vermögen entkoppelt und allein dem Personenstatus zugeordnet.<sup>69</sup> Im 20. Jahrhundert kommt es zur Durchsetzung sozialer Rechte, die Ansprüche auf wirtschaftliche Wohlfahrt, Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe festlegen. Sie sollen den Rechtssubjekten die Bildungsmöglichkeiten und ökonomischen Ressourcen garantieren, die für die tatsächliche Inanspruchnahme der bisher nur formal zugestandenen bürgerlichen Freiheits- und politischen Teilnahmerechte vorausgesetzt werden müssen. Hintergrund hierfür ist die Einsicht, dass rechtlich garantierte Partizipationsmöglichkeiten nur dann realisiert werden können, wenn dafür ein Minimum an ökonomischen Ressourcen und ein Anrecht auf Bildung zur Verfügung steht.<sup>70</sup> „Die Gesellschaften aber, in denen sich die Institutionen der Staatsbürgerrechte zu entfalten beginnen, erzeugen die Vorstellung eines idealen Staatsbürgerstatus, an der die Fortschritte gemessen und auf die die Anstrengungen gerichtet werden können.“<sup>71</sup>

An diese Vorstellung anschließend interpretiert Honneth die Rechtsentwicklung in bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften als Ergebnis eines Lernprozesses, in dessen Verlauf schrittweise soziale Bedingungen für die Realisierung des im Staatsbürgerstatus angelegten Anspruchs auf gleichberechtigte Teilhabe an der Gestaltung der gemeinsamen Rechtsordnung aufgedeckt und entsprechend in der Praxis berücksichtigt werden. Diese historische Entwicklung ist das Resultat eines Kampfes um Anerkennung, in dem bisher marginalisierte gesellschaftliche Gruppierungen unter Berufung auf das Prinzip der Rechtsgleichheit ihre vollwertige Mitgliedschaft in der politischen Gemeinschaft einklagen. Indem sie diese Forderungen durchsetzen, lernen sie sich durch die Erfahrung der rechtlichen Anerkennung als Personen zu achten, die in gleicher Weise zur Teilnahme an der politischen Willensbildung berechtigt sind. Die Art der Selbstbezüglichkeit, die auf dieser Ebe-

69 Vgl. ebd., S. 47.

70 Vgl. Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 177.

71 Marshall, Thomas H., Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, in: ders., Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrstaates, Frankfurt am Main 1992, S. 53.

ne erworben wird, fasst Honneth als Selbstachtung bzw. als Sicherheit über den Wert der eigenen Urteilsbildung.<sup>72</sup>

Allerdings wird hier die Rechtsentwicklung ausschließlich allein an dem im Staatsbürgerstatus angelegten Gleichheitsanspruch rekonstruiert und damit der Eindruck eines stabilen, wenn auch durch Konflikte vermittelten, Fortschritts in der Entwicklung der politischen Kultur erzeugt. Schon bei Marshall selbst jedoch finden sich Hinweise, die einen an einem solchen ungebrochenen Optimismus zweifeln lassen, denn der Gleichheitsanspruch des Staatsbürgerstatus steht, zumindest mit der Ausbildung sozialer Rechte, mit der Ungleichheit sozialer Klassen in einem Widerspruch und es ist für Marshall keineswegs absehbar, in welche Richtung sich eine von in dieser Weise widersprüchlichen Prinzipien getragene Gesellschaft zukünftig entwickeln wird. Die Rechtfertigungskriterien, denen die Güterverteilung in bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften unterliegt, beziehen sich nicht nur auf rechtliche Ansprüche, sondern auch auf das kapitalistische Leistungsprinzip;<sup>73</sup> wie sich das Verhältnis zwischen beiden Prinzipien gestaltet, ist, so könnte weiter geschlossen werden, damit von politischen Entwicklungen und letztlich auch ökonomischen Konjunkturen abhängig. Zwar berücksichtigt die Theorie der Anerkennung grundsätzlich, dass unterschiedliche Kriterien der Anerkennung in Konflikt geraten können, weil sie, wie z.B. im Falle der Wertschätzung und des Respekts unterschiedliche Hinsichten für die Beurteilung von Maßnahmen der Umverteilung einschließen; weil sich Honneth jedoch darauf konzentriert, die unterschiedlichen Kriterien der Anerkennung in den jeweiligen Sphären herauszuarbeiten, und zudem versucht, inhaltliche Festlegungen bezüglich konkreter Konzeptionen des guten Lebens zu vermeiden, bietet die Theorie der Anerkennung keine Handhabe, um diese Konflikte entscheiden zu können. „Indem er nur von drei Prinzipien spricht, die „quasi hierarchisch“ sind, versäumt er uns zu sagen, was wir in den Fällen tun sollten, da den einen gleiche Bürgerrechte vorenthalten werden, wenn die Arbeitsleistung der anderen bewertet wird.“<sup>74</sup>

Neben dieser Spannung zwischen dem Gleichheitsanspruch des Staatsbürgerstatus und der Ungleichheit zwischen den Klassen, die Honneth zumindest für seine

---

72 Vgl. Honneth, Axel, Zwischen Aristoteles und Kant. Skizze einer Moral der Anerkennung, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 182.

73 Vgl. Marshall, Thomas H., Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, in: ders., Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt am Main 1992, S. 88.

74 Fraser, Nancy, Anerkennung bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Eine Erwiderung auf Axel Honneth, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 263.

historische Rekonstruktion und die Formulierung konkreter Gerechtigkeitskriterien nur unzureichend berücksichtigt, findet sich bei Marshall zugleich eine Spannung innerhalb des Staatsbürgerstatus selbst. Denn in seiner historischen Rekonstruktion zeigt sich, dass nicht alle Bestandteile des Staatsbürgerstatus mit der Ungleichheit zwischen den Klassen in gleicher Weise in Konflikt geraten; vielmehr waren zentrale bürgerliche Freiheitsrechte, wie etwa die Vertragsfreiheit, sogar ihre zentrale rechtliche Voraussetzung. Durch sie wurden der doppelt freie Lohnarbeiter und damit das Kapitalverhältnis erst ermöglicht. In der Frühphase der kapitalistischen Entwicklung wurden noch bestehende soziale Rechtsansprüche entweder als Bestandteil der alten Feudalordnung verstanden und entsprechend zerstört,<sup>75</sup> oder aber sie galten als „Armengesetze“ gerade als Alternative zum vollwertigen Staatsbürgerstatus bzw. als Stütze des Kapitalismus, weil sie dem Kapital die Verantwortung für die Versorgung der aus den Produktionskreisläufen ausgeschlossen Bevölkerungsanteile abnahmen.<sup>76</sup> Es besteht also nicht nur eine Spannung zwischen sozialen Rechtsansprüchen und dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit, sondern ebenso eine Spannung bezüglich der Hinsichten, denen die Gestaltung der Rechtsordnung folgt. Rechtsordnungen werden gerade auch darauf hin beurteilt, inwiefern sie ökonomische Akkumulationsprozesse ermöglichen und befördern.

Staatliches Handeln und die Rechtssetzung bewegt sich damit in bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften prinzipiell in einem Spannungsfeld zwischen demokratischer Legitimität und ökonomischen Erfordernissen. Mir scheint die Staatstheorie Claus Offes ein mögliches Instrumentarium für die Analyse dieses Spannungsfeldes zur Verfügung zu stellen, weil er die klassisch-marxistische funktionslogische Perspektive, die den Staat allein als Agenten der Ermöglichung kapitalistischer Akkumulationsprozesse analysiert um die Perspektive der Sozialintegration ergänzt, die auch den Legitimitätsanforderungen staatlichen Handelns gerecht zu werden sucht.<sup>77</sup> Auf der einen Seite muss staatliches Handeln unter Bezugnahme auf demokratische Prinzipien legitimiert werden; der Staat agiert

„unter Bezugnahme auf legitimatorische Ressourcen, die er politisch immer neu „erwirtschaften“ muss, und mittels der Gewährung sozialer Leistungsansprüche, deren Dynamik er nicht effektiv kontrollieren kann, was wiederum Konflikte mit den Subjekten dieser Anspruchsrechte wahrscheinlich werden lässt.“<sup>78</sup>

75 Vgl. Marshall, Thomas H., Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, in: ders., Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt am Main 1992, S. 52.

76 Vgl. ebd., S. 56.

77 Offe, Claus, Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, Frankfurt am Main 2006.

78 Ebd., S. 148.

Auf der anderen Seite konnten die notwendigen strukturbildenden Maßnahmen für die Durchsetzung des Warentausches allein durch den Staat erfolgen. Zudem müssen auch die selbstnegatorischen Tendenzen der Kapitalakkumulation beständig durch außerökonomische staatliche Mittel begrenzt werden. Denn weil die einzelnen Kapitale von den gesamtgesellschaftlichen Folgen der Kapitalverwertung abstrahieren müssen und somit die ungesteuerte Folgewirkung dieses Verwertungsprozesses den Bestand der kapitalistischen Gesellschaftsformation insgesamt zu gefährden droht, muss dieses inhärente Steuerungsproblem durch ein staatliches Handeln aufgefangen werden, das die Überlebensfähigkeit der Einzelkapitale sichert, durch Kollektivgüter wie Infrastruktur die allgemeinen Akkumulationsbedingungen sicherstellt und zudem durch soziale Ausgleichsmaßnahmen und die Institutionalisierung des Klassenkonflikts, die soziale Grundstruktur stabilisiert.<sup>79</sup>

„Der spätkapitalistische Staat befindet sich – als demokratisch-kapitalistischer Wohlfahrtsstaat – in einer zwiespältigen, dilemmatischen Kommunikationssituation, in welcher er „Opfer“ konkurrierender, ja widersprüchlicher Handlungsaufforderungen wird, soll er doch in seiner Interventionstätigkeit kapitalistischen Erfordernissen *und* demokratischen Forderungen gleichermaßen gerecht werden.“<sup>80</sup>

Wenn aber staatliches Handeln diesen widersprüchlichen Anforderungen unterliegt, dann kann die Rechtsentwicklung nicht allein als Ergebnis des Kampfes um die Einlösung der sozialen Bedingungen für die faktische Realisierung gleichberechtigter Teilhabe rekonstruiert werden. Vielmehr muss dann gezeigt werden, wie diese Widersprüche in unterschiedlichen politischen Programmatiken bearbeitet werden.

### 4.3.3 Solidarität

Es hatte zu den zentralen Anliegen der Anerkennungskonzeption Honneths gehört, Konflikte innerhalb der gesellschaftlichen Arbeitsteilung wieder in den Gegenstandsbereich der kritischen Theorie zur reintegrieren. Gegen Habermas' Trennung zwischen System und Lebenswelt, in deren Folge soziale Bewegungen, die die Umgestaltung und Neubewertung der Arbeitsvollzüge und -beziehungen anstreben,

---

79 Vgl. Lessenich, Stephan, Mobilität und Kontrolle. Zur Dialektik der Aktivgesellschaft, in: Dörre, Klaus; Lessenich, Stephan und Rosa, Hartmut (Hrsg.), Soziologie – Kapitalismus – Kritik. Eine Debatte, Frankfurt am Main 2009, S. 142. Da diese Einhegung der selbstzerstörerischen Dynamik der Kapitalakkumulation mit systemfremden, dem Verwertungsprozess entzogenen Mitteln erfolgen muss, werden damit neue Schwierigkeiten und Konflikten erzeugt. (Ebd., S. 144f.)

80 Ebd., S. 149.

nicht länger thematisiert werden konnten, hatte ja Honneth eingewandt, dass auch die Handlungskordinierung in den Subsystemen von Prozessen der normativen Konsensbildung abhängig bleibt.<sup>81</sup> Zudem zeigen Untersuchungen zu den psychischen Folgen von Arbeitslosigkeit, geringer Entlohnung etc., dass der Bereich der gesellschaftlichen Arbeitsteilung für die anerkennungstheoretische, von Missachtungserfahrungen ausgehende Analyse von Sozialpathologien nicht vernachlässigt werden darf. Deshalb zielt die Theorie der Anerkennung darauf, den Begriff der Arbeit so anzulegen, dass ihre Bedeutung für den Erhalt von Anerkennung und damit für die normativen Erwartungen der Gesellschaftsmitglieder herausgearbeitet werden kann. Gleichzeitig soll dabei jedoch auch darauf verzichtet werden, dem Begriff der Arbeit wie noch in der frühen kritischen Theorie eine geschichtsphilosophisch tragende Rolle zuzuweisen.<sup>82</sup>

Honneth beginnt, wie schon in der Diskussion der Anerkennungssphären des Rechts und der Liebe, seine historisch orientierte Rekonstruktion, die die zentralen Kriterien der Anerkennung dieser Sphäre und die entsprechenden sozialen Kämpfe freilegen soll, mit dem Übergang von feudalen zu bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften. Im Laufe dieses Übergangs löst sich auch die soziale Wertschätzung von dem Einfluss angeborener Statusfaktoren. Insbesondere durch die religiöse Aufwertung der Berufsarbeit wird die individuelle Leistung im Bereich der gesellschaftlichen Arbeitsteilung entscheidend dafür, auf welches Maß an sozialer Wertschätzung der Einzelne rechnen kann.<sup>83</sup> Damit wird das soziale Ansehen von der traditionellen Statusgruppenzugehörigkeit feudaler Gesellschaften, also von Herkunft, Alter und Besitz, unabhängig. Durch diese Entwicklungen etabliert sich eine eigenständige Sphäre der Anerkennung: die der sozialen Wertschätzung. Hiermit ist „allein noch der Grad an gesellschaftlicher Anerkennung gemeint, den der einzelne für seine Form der Selbstverwirklichung dadurch verdient, daß er mit ihr zur praktischen Umsetzung der abstrakt definierten Ziele der Gesellschaft in bestimmten Maße beiträgt [...]“.<sup>84</sup>

81 Vgl. Honneth, Axel, *Kritik der Macht, Reflexionsstufen einer kritischen Gesellschaftstheorie*, Frankfurt am Main 1989, S. 329.

82 Vgl. Honneth, Axel, *Die soziale Dynamik von Mißachtung. Zur Ortsbestimmung einer kritischen Gesellschaftstheorie*, in: ders., *Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie*, Frankfurt am Main 2000, S. 105.

83 Vgl. Honneth, Axel, *Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser*, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*, Frankfurt am Main 2003, S. 155f.

84 Honneth, Axel, *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt am Main 1994, S. 204.

Während auf der Ebene persönlicher Nahbeziehungen individuelle Bedürfnisse Gegenstand der Anerkennung sind, wird den Individuen auf der Ebene des Rechts eine Form der Anerkennung gewährt, die allen in gleicher Weise zukommt. Die dritte Ebene der sozialen Wertschätzung ist in der Konzeption Honneths der Rahmen, in dem die individuelle Besonderheit des Einzelnen auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Gegenstand der Anerkennung werden kann.

„Nicht mehr die Mitgliedschaft in einer sozialen Statusgruppe mit den entsprechenden Ehrenkodizes soll darüber entscheiden, wie viel Wertschätzung ein Individuum innerhalb der Gesellschaft legitimerweise verdient, sondern die persönlich erbrachte Leistung im Gefüge der industriell organisierten Arbeitsteilung.“<sup>85</sup>

In dieser Sphäre der Anerkennung kommen also Eigenschaftsdifferenzen zwischen Personen auf intersubjektiv verbindliche Weise zum Ausdruck.

Allerdings ist die in dieser Art verstandene soziale Wertschätzung höchst voraussetzungsreich. Eine konkrete Tätigkeit kann nämlich nur als Leistung anerkannt werden, wenn die Gesellschaftsmitglieder über einen gemeinsamen Werthorizont verfügen, zu dessen Realisierung diese Leistung beiträgt. Im kulturellen Selbstverständnis einer Gesellschaft sind damit die Kriterien formuliert, auf deren Grundlage die besonderen Leistungen der Gesellschaftsmitglieder eine differenzierte Bewertung erfahren.<sup>86</sup> Damit gelingt es der Theorie der Anerkennung scheinbar, ein Kriterium zu entwickeln, mit dem soziale Ungleichheiten im Bereich der gesellschaftlichen Arbeitsteilung normativ beurteilt werden können. Diese gelten nur dann als gerechtfertigt, wenn sie die jeweilige Leistung aller Gesellschaftsmitglieder angemessen berücksichtigen.<sup>87</sup> Das Kriterium der Leistungsgerechtigkeit ist insofern nicht nur ein bloßes Überbauprinzip, sondern vielmehr die legitimatorische Grundlage der Marktwirtschaft.<sup>88</sup> Weil sich ihre Institutionen unter Berufung auf das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung von Leistungen rechtfertigen lassen müssen, kann, so die These, gezeigt werden, auch der Reproduktion kapitalistischer Gesellschaften ein moralischer Konsens zu Grunde liegt.

---

85 Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 166.

86 Vgl. Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1992, S. 197.

87 Vgl. Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 176.

88 Vgl. ebd., S. 178.

Was eine solche Bezugnahme auf das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit als problematisch erscheinen lässt, ist jedoch die Tatsache, dass unter Berufung auf dieses Prinzip ebenso die einseitige Vorrangstellung bestimmter Tätigkeiten, etwa männlicher qualifizierter Berufsarbeit gerechtfertigt wurde und wird und demgegenüber notwendige Tätigkeiten wie die Reproduktionsarbeit im Rahmen dieser gruppenspezifischen Wertsetzung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden.

In genau diesen Kämpfen und Debatten um die unbezahlte Reproduktionsarbeit von Frauen zeigt sich allerdings zum einen, dass die Organisation der Arbeit mit ethischen Normen verknüpft ist, die deren Bewertung regeln, denn nur so lässt sich, so die von Honneth vertretene These, die geringere Schätzung der Reproduktionsarbeit erklären. Zudem wird hier deutlich, dass sich diese mangelnde Anerkennung bestehender Leistung in einer geringeren Selbstschätzung niederschlägt.<sup>89</sup> Zum anderen zeigt sich, dass sich auch die sozialen Bewegungen, die gegen bestehende soziale Ungleichheiten im Bereich der gesellschaftlichen Arbeitsteilung aufbegehren, auf das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit beziehen. Allerdings wird in diesen Kämpfen um Anerkennung versucht, das kulturellen Bewertungsschemata zu verändern, von dem abhängt, was als Arbeit gilt und wie hoch ihr Beitrag zur Realisierung der gemeinsam geteilten Gütern veranschlagt wird. „Umverteilungskämpfe sind mithin dort, wo sie nicht den Weg einer Mobilisierung sozialer Rechte einschlagen, definitorische Auseinandersetzungen um die Legitimität der jeweils praktizierten Anwendung des Leistungsprinzips.“<sup>90</sup>

Allen sozialen Kämpfen innerhalb dieser Anerkennungssphäre liegt eine Orientierung am Leistungsprinzip zu Grunde. In Bezugnahme auf dieses Prinzip werden bestimmte Formen sozialer Ungleichheit als Missachtung der eigenen Leistungen erfahren und herrschende Bewertungsschemata in Frage gestellt. Weil das kulturelle Selbstverständnis einer Gesellschaft selbst variabel ist und durch Zusatzdeutungen konkretisiert werden muss und weil von diesem Werthorizont die jeweilige soziale Wertschätzung abhängig ist, entbrennt um diesen ein beständiger Deutungskonflikt. Kämpfe um Anerkennung in diesem Bereich versuchen zu zeigen, inwiefern die bisherigen Bewertungsschemata im Lichte eines neuen oder neu interpretierten Werthorizonts einseitig oder restriktiv sind.

89 Vgl. Honneth, Axel, Die soziale Dynamik von Mißachtung. Zur Ortsbestimmung einer kritischen Gesellschaftstheorie, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 106.

90 Vgl. Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 183.

Honneth erklärt daher den Prozess der Umsetzung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit ähnlich wie den Prozess der Umsetzung des Prinzips der partizipatorischen Gleichheit auf der Ebene des Rechts; nämlich als Ergebnis eines Kampfes um Anerkennung, in dessen Verlauf soziale Bewegungen einseitige Privilegierungen bestimmter Gruppen auflösen. Während sich dieser Prozess auf der Ebene des Rechts als Ausdifferenzierung und Anreicherung bestimmter Rechtsformen vollzieht, so entwickelt er sich auf der Ebene der sozialen Wertschätzung als Ausbildung eines pluralen Werthorizonts, der den verschiedenen Formen der Leistungserbringung gerecht werden kann. Eine Entwicklung innerhalb dieser Ebene der Anerkennung ergibt sich damit daraus, dass einseitige Wertsetzungen, die nur bestimmte Formen der Leistungserbringung als solche anerkennen, durch zunehmend pluralere Werthorizonte ersetzt werden, die den verschiedenen Formen der Leistungserbringung gerecht werden können. Erst horizontal ausdifferenzierte Werthorizonte ermöglichen individualisierte und symmetrische Formen sozialer Wertschätzung.

Ihren Ausdruck findet diese Form der Anerkennung in erster Linie in materiellen Gratifikationen. Kämpfe für die Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums, etwa um die Höhe von Arbeitslöhnen oder für die Entlohnung reproduktiver Tätigkeiten, versteht Honneth damit als Auseinandersetzungen um eine angemessene soziale Wertschätzung.<sup>91</sup> Eine gerechte Umsetzung des Leistungsprinzips ermöglicht es den Individuen, ihre Tätigkeiten und die Tätigkeiten Anderer als bedeutsamen Beitrag für ihre gemeinsame Praxis zu verstehen und damit sich und die Anderen zu schätzen. Deshalb bezeichnet Honneth diese Form der wechselseitigen Anerkennung als Solidarität.<sup>92</sup>

„Beziehungen solcher Art sind „solidarisch“ zu nennen, weil sie nicht nur die passive Toleranz gegenüber, sondern affektive Anteilnahme an dem individuell Besonderen der anderen Person wecken, denn nur in dem Maße, in dem ich aktiv dafür Sorge trage, daß sich ihre mir

---

91 Für Honneth zeigt sich damit umgekehrt, dass die Stabilität bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften auf einem Konsens basiert, der bestehende Ungleichheiten der Verteilung als legitim rechtfertigt. Dieser Schluss ist auch auf der Basis seiner eigenen Grundannahmen deshalb unzulässig, da soziale Unrechtserfahrungen nicht zwingend in die Bildung durchsetzungsfähiger sozialer Bewegungen münden müssen.

92 Fraglich bleibt, ob die Ebene sozialer Wertschätzung, sofern sie auf das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit beschränkt bleibt, tatsächlich ein möglicher Rahmen ist, in dem die individuelle Besonderheit des Einzelnen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Anerkennung finden kann. Arbeitskontexte, in denen die Anforderungen fremdbestimmt und die einzelnen Beschäftigten ersetzbar bleiben, sind von einem solchen Anspruch weit entfernt. Hier wäre es notwendig, den ursprünglichen Ansprüchen Honneths folgend, auch Konflikte um verschiedene Formen der Arbeitsorganisation einzubeziehen.

fremden Eigenschaften zu entfalten vermögen, sind die uns gemeinsamen Ziele zu verwirklichen.“<sup>93</sup>

Allerdings können, entsprechend des Anspruchs, nur ein formales Konzept der Sittlichkeit entwickeln zu wollen, nur die Hinsichten rekonstruiert werden, an denen sich soziale Kämpfe in dieser Sphäre der Anerkennung orientieren; welche konkreten Werthaltungen dieser Orientierung zu Grunde liegen und welche Ausgestaltungen das Leistungsprinzip dementsprechend annehmen sollte, kann durch die Theorie, wenn sie diesbezügliche inhaltliche Festlegungen vermeiden will, nicht antizipiert werden. Dies bleibt die Aufgabe gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse.<sup>94</sup> Unabhängig von dieser mangelnden inhaltlichen Bestimmtheit lässt sich fragen, ob, wie Honneth annimmt, sozialstaatlich eingeegte und von ideologischen Verzerrungen befreite Märkte die geeigneten Institution sind, über die die jeweilige soziale Wertschätzung angemessen zum Ausdruck gebracht werden kann. Denn die Dynamik ökonomischer Prozesse, die den konkreten Verteilungsverhältnissen bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften zu Grunde liegen, ist nicht ausschließlich aus den konfligierenden Anerkennungsansprüchen arbeitsteilig vernetzter Akteure zu erklären. Wie die mediale Verarbeitung der aktuellen Finanzkrise der südeuropäischen Staaten zeigt, kann es geradezu ein Element der Ideologiebildung sein, ökonomische Krisenprozesse auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen und der Profiteure zu beziehen. Die hier verursachten Formen der Verarmung und Exklusion sind nicht durch einen kulturellen Wandel, sondern nur durch eine Neuordnung der Finanz- und Produktionsformen zu überwinden. „Der Monismus der Anerkennung ist jedoch von Natur aus blind für solche Systemmechanismen, die nicht auf kulturelle Bewertungsschemata reduziert werden können.“<sup>95</sup>

Bevor ich im Abschnitt „4.7. Zusammenführung: Macht und Selbstverhältnisse“ diesen Fragen weiter nachgehen werde, will ich zunächst noch auf zwei weitere Schwierigkeiten hinweisen, die sich innerhalb dieser Rekonstruktion der Anerkennungssphäre der Solidarität stellen. Diese ergeben sich nicht aus der Frage nach der Verknüpfung der von der Anerkennungstheorie rekonstruierten normativen Kriterien der Kritik mit der Eigendynamik von Marktordnungen, sondern aus diesen Kriterien selbst. Denn selbst wenn zugestanden wird, dass die Theorie der Anerkennung zunächst nur die normative Grundlage einer immanent ansetzenden Kritik von

93 Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1994, S. 210.

94 Vgl. Fraser, Nancy, Anerkennung bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Eine Erwiderung auf Axel Honneth, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 183.

95 Ebd. 246.

Marktordnungen entwickelt, lässt sich fragen, ob diese Grundlage mit der ausschließlichen und durchweg positiven Bezugnahme auf das Leistungsprinzip ausreichend bestimmt ist. Denn damit kann die Theorie der Anerkennung der Vielfalt von Anerkennungsansprüchen auf dem Gebiet der Arbeit nicht gerecht werden (1). Zudem scheint das Leistungsprinzip keineswegs eine solidarische Anteilnahme an der Entfaltung der Fähigkeiten Anderer nahe zu legen; vielmehr provoziert es ent-solidarisierende Distinktionskämpfe und damit verbundene Leidenserfahrungen (2).

1. Auf der Grundlage des bisher Entwickelten kann Honneth ja zunächst nur Konflikte um materielle Gratifikationen berücksichtigen. Die Wertschätzung bezieht sich allein auf die quantifizierbare Höhe der für die Gesellschaft erbrachten Leistungen; ihren Ausdruck findet sie in dem Umfang der Ressourcen, die den Individuen jeweils zur Verfügung stehen, also in der Lohnhöhe.<sup>96</sup> Schon für das zentrale von ihm diskutierte Beispiel von Kämpfen um Anerkennung im Bereich der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, den um die unbezahlte Reproduktionsarbeit von Frauen, erweist sich dieser Rahmen als zu eng. Nicht nur, dass sich diese Bereiche nur schwer quantifizieren und entsprechend regulieren lassen, vor allem wird die Reduzierung auf die Frage der Entlohnung nicht den mit diesen Formen sozialer Ungleichheit verbundenen Missachtungserfahrungen gerecht. „Eine viel angemessenere Interpretation solcher Erfahrungen scheint zu sein, dass die beschriebenen auch noch etwas *anderes* als die familiäre Arbeit von ihrem Leben erwarten [...]“.<sup>97</sup> Nicht nur die Anerkennung der geleisteten, sondern die Umverteilung der zu leistenden Arbeit wird hier gefordert.

Zudem ist eine solche Konzeption insofern problematisch, als es auch möglich ist, gesellschaftlich nützliche Arbeiten zu erbringen, ohne dabei spezifische, d.h. als Unterscheidungskriterium gegenüber anderen Individuen relevante Fähigkeiten zu aktualisieren. Es ist also fraglich, inwiefern, wie Honneth es in seiner Rekonstruktion zu zeigen beansprucht, die individuellen Besonderheiten des Einzelnen im Rahmen eines so verstandenen Leistungsprinzips gesamtgesellschaftlich zur Geltung gebracht werden können. Tatsächlich ist es sogar möglich, dass sich, wie tayloristische Formen der Arbeitsorganisation zeigen, beide Elemente als gegenläufig erweisen, da hier Produktivitätsfortschritte, die den Nutzen der geleisteten Arbeit erhöhen, mit einer Dequalifizierung der Beschäftigten und entsprechenden Missachtungserfahrungen einhergehen. Die Revolten der 70er Jahre waren gerade nicht nur

96 Schmidt am Busch, Hans-Christoph, Lassen sich die Ziele der Frankfurter Schule anerkennungstheoretisch erreichen? Überlegungen im Ausgang von Nancy Frasers und Axel Honneths politisch-philosophischer Kontroverse, in: Schmidt am Busch, Hans-Christoph und Zurn, Christopher F. (Hrsg.), *Anerkennung*, Berlin 2009, S. 252.

97 Rössler, Beate, Arbeit, Anerkennung, Emanzipation, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 53, 2005, S. 396.

von Forderungen nach Lohnerhöhungen und einer Stärkung der sozialen Sicherheit getragen, sondern sie waren gleichfalls eine Revolte gegen die bestehenden tayloristischen Arbeitsbedingungen. Hier wurden gerade Varianten der sogenannten Künstlerkritik, die sich insbesondere gegen die Fremdbestimmung und Entfremdungserfahrungen innerhalb kapitalistischer Arbeitsprozesse richtet,<sup>98</sup> massenwirksam und verbunden mit Formen der Sozialkritik und gesellschaftsverändernd umgesetzt. „Während die Künstlerkritik bis dahin [...] eine recht marginale Rolle gespielt hatte, weil deren Träger – Intellektuelle, Künstler – nicht sehr zahlreich waren und in der Produktionssphäre praktisch keinerlei Gewicht hatten, rückt sie während der Studentenbewegung in den Mittelpunkt des Protests.“<sup>99</sup> In diesen Fällen zeigt sich, dass die einseitige Bezugnahme auf das Leistungsprinzip es nicht ermöglicht, die gesamte moralische Grammatik sozialer Konflikte auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zu rekonstruieren.

Um über diese Beschränkungen hinauszugelangen, ist zunächst davon auszugehen, dass Arbeitsverhältnisse durch eine Vielzahl von sozialen Beziehungen geprägt sind. In den Beziehungen zu Kolleginnen und Kunden, in Bezug auf die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Arbeitsabläufe und das Sozialprestige des Berufs sind eine Vielzahl unterschiedlicher, nicht auf das Leistungsprinzip reduzierbarer Anerkennungsverhältnisse und -ansprüche angelegt.<sup>100</sup> In den jeweiligen Arbeitsanforderungen sind bestimmte Zuschreibungen gegenüber den Adressaten dieser Anforderungen bezüglich ihrer Fähigkeiten und Eigenschaften enthalten. Damit sind auch die Auseinandersetzungen, die um die Organisationsformen der Arbeit, d.h. die Arbeitsteilung, Herrschafts- und Kooperationsbeziehungen als Teil des Kampfes um Anerkennung interpretieren.

2. Die einseitige und ausschließlich positive Orientierung am Prinzip der Leistungsgerechtigkeit hat jedoch noch eine weitere problematische Konsequenz; denn es ist fraglich, ob die Bezugnahme auf das Leistungsprinzip tatsächlich eine solidarische Anteilnahme an der Entfaltung der Fähigkeiten des Anderen nahe legt und die Rechtfertigung von Anerkennungsforderungen ermöglicht, oder ob dieses Prinzip nicht ebenso als Ursache konkreter Leidenserfahrungen verstanden werden

98 Vgl. Boltanski, Luc und Chiapello, Eve, *Der neue Geist des Kapitalismus*, Konstanz 2003, S. 81.

99 Ebd., S. 216.

100 Vgl. Rössler, Beate, *Arbeit, Anerkennung, Emanzipation*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 53, 2005, S. 408. Erste Ansätze dafür, diese Beschränkung der Anerkennungstheorie auf die Frage der Leistungsgerechtigkeit zu überwinden, hat Ursula Holtgrewe entwickelt. (Holtgrewe, Ursula, *Anerkennung und Arbeit in der Dienstleistungsgesellschaft*, in: Moldaschl, Manfred und Voß, Günter G. (Hrsg.), *Subjektivierung von Arbeit*, München 2003, S. 212-234.)

muss. Denn wenn für die Anerkennung der eigenen Leistungen die Lohnhöhe und damit eine quantifizierbare Differenz zu Anderen entscheidend ist, dann muss es Individuen geben, die aufgrund des geringeren Nutzens ihrer Leistungen bzw. der geringen Höhe ihrer Arbeitslöhne die Überzeugung ausbilden, nicht über wertvolle Fähigkeiten zu verfügen. Soziale Ungleichheiten werden dann, gerade auf der Grundlage der Orientierung am Leistungsprinzip, persönlichem Versagen zugeschrieben.

„If all men start on some basis of equal potential ability, than the inequalities they experience in their lives are not arbitrary, they are the logical consequence of different personal drives to use those powers – in other words, social differences can now appear as questions of character, of moral resolve, will and competence.“<sup>101</sup>

Die empirische Rekonstruktion von Mißachtungserfahrungen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Arbeitsteilung legt somit in der Arbeit von Cobb und Sennett gerade die Utopie der Überwindung von Leistungshierarchien nahe. Wenn sich der Nutzen der eigenen Leistung in der Lohnhöhe ausdrückt und diese relativ zur Lohnhöhe Anderer bestimmt ist, dann kann eine Steigerung der eigenen Anerkennung auch durch die Verringerung der Einkommen Anderer erreicht werden. Dies kann u.U. einen potentiell unendlichen Steigerungsprozess in Gang setzen.

„Da im vorliegenden Zusammenhang keine Einkommensdifferenz als maximale ausgewiesen werden kann, hat jener Akteur kraft der gesellschaftlichen Praxis sozialer Wertschätzung einen Grund, stets erneut nach einer Verbesserung des eigenen Einkommens zu streben und zu einer immer weiteren Verringerung des Einkommens der Anderen beizutragen.“<sup>102</sup>

Die Handlungsstrategien, die ein solches Kriterium der Anerkennung nahe legt, sind also ein Streben nach beruflichem Erfolg, das unter Umständen auch die Zurücksetzung Anderer in Kauf nimmt, die Bemühung um die Maximierung von Einkommensdifferenzen und ein soziales Distinktionsverhalten, über das diese Unterschiede sichtbar zum Ausdruck gebracht werden.<sup>103</sup> Kämpfe um Anerkennung in diesem Bereich zielen dann nicht zwingend auf die Erweiterung eines gemeinsam

---

101 Sennett, Richard und Cobb, Jonathan, *The Hidden Injuries of Class*, New York 1972, S. 256.

102 Schmidt am Busch, Hans-Christoph, Lassen sich die Ziele der Frankfurter Schule anererkennungstheoretisch erreichen? Überlegungen im Ausgang von Nancy Frasers und Axel Honneths politisch-philosophischer Kontroverse, in: Schmidt am Busch, Hans-Christoph und Zurn, Christopher F. (Hrsg.), *Anerkennung*, Berlin 2009, S. 258.

103 Vgl. ebd., S. 263.

geteilten Werthorizonts, sondern unter Umständen auch allein auf die Maximierung der eigenen Wertschätzung durch Andere. Daraus lässt sich ferner ein Spannungsverhältnis zwischen der Anerkennungsform des rechtlichen Respekts, die eine Erweiterung sozialer Rechte aller nahe legt und einer so verstandenen meritokratischen Wertschätzung ableiten. Vor diesem Hintergrund entsteht die Frage, weshalb eine kritische Theorie, die auf anerkennungstheoretischer Grundlage die Vermarktlichung innerbetrieblicher Beziehungen sowie die Schwächung sozialstaatlicher Sicherungssysteme kritisiert und demgegenüber für die sozialstaatliche Einbettung von Märkten zu argumentiert, an einer so verstandenen Form meritokratischer Wertschätzung festhalten sollte.<sup>104</sup> Vielmehr ist es notwendig, „Dispositionen und

---

104 Hier liegt die Vermutung nahe, dass in dieser positiven Bezugnahme auf das Leistungsprinzip die enge Orientierung der Anerkennungstheorie an der Systematik Hegels zum Ausdruck kommt. Schließlich hatte dieser den Tausch als soziale Praxis gedeutet, in der sowohl die Freiheit als auch die Arbeitsleistungen der Beteiligten anerkannt werden, weil sich die Beteiligten in diesem Kontext wechselseitig zugestehen müssen, Eigentum erarbeiten und über es verfügen zu können. (Vgl. Hegel, G.W.F., *Naturphilosophie und Philosophie des Geistes*, in: *Jenaer Systementwürfe III. GW. Band 8*, S. 226f.) Allerdings finden sich selbst bei Hegel Schilderungen der bürgerlichen Gesellschaft, die zu der Honneths in einem auffälligen Kontrast stehen. Denn dort, wo Hegel im Abschnitt des „gewalthabenden Gesetzes“ nicht mehr einzelne, die Bestimmungen der Freiheit und Gleichheit realisierende Tauschakte, sondern deren gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang analysiert, also erstmals in der hier entwickelten Geistphilosophie die Perspektive der Totalität einnimmt, zeigt sich, dass der Einzelne entgegen seiner scheinbaren Selbstständigkeit durch Arbeit von der elementarischen Bewegung der Gesellschaft abhängt; sie ist eine Gewalt, über die der Einzelne nichts vermag. Entdeckungen in anderen Erdteilen, Produktivitätssteigerungen in anderen Bereichen der Industrie, die Verfeinerung des Geschmacks und der Bedürfnisse etc. können ohne Zutun des Einzelnen dessen Arbeit entwerten; nicht die Arbeit, sondern schon bestehendes Eigentum erscheint als Grundlage, um weiteres anhäufen zu können. Der Reichtum „sammelt um sich her – wie eine große Masse die kleinere an sich zieht. Wer da hat, dem wird gegeben.“ (Ebd., S. 244.). Was dem Einzelnen im Tausch allein als Ergebnis seiner Leistung erscheint, ist de facto Ausdruck gesellschaftlicher Prozesse, die er weder überschauen noch zu kontrollieren vermag. Deshalb erzeugt die bürgerliche Gesellschaft auch keine solidarische Anteilnahme am Schicksal des anderen, sondern „innere Empörung und Haß.“ (Ebd., S. 244.)

Es ist jedoch nicht nur so, dass Honneth diese Hegelsche Kritik der bürgerlichen Gesellschaft vernachlässigt, sondern dies hat, so meine Vermutung, außerdem einen systematischen Grund. Dieser hängt mit dem Verhältnis der bürgerlichen Gesellschaft zum Staat zusammen. Wenn die bürgerliche Gesellschaft so geschildert wird, dass sie syste-

matisch soziale Verwerfungen produziert und gemeinsame normative Orientierungen der Beteiligten untergräbt, dann gibt es, so scheint mir, zwei, hier freilich nur vereinfachend unterschiedene Möglichkeiten, das Verhältnis des Staates zu dieser Sphäre zu bestimmen. Entweder kann die Etablierung der politischen Ordnung als Folge dieses Zustands gedeutet werden. Dann aber lässt sich die Allgemeinheit der politischen Ordnung nur als Schein zu verstehen; faktisch gilt sie dann als Institution, die die bestehenden Ungleichheiten, von denen nur Wenige profitieren, stabilisiert und sogar verschärft. „Denn die Laster, welche die gesellschaftlichen Einrichtungen nötig machen, sind die gleichen, die deren Mißbrauch unvermeidlich machen [...].“ (Rousseau, Jean-Jacques, Abhandlung über den Ursprung und die Grundlage der Ungleichheit unter den Menschen, Stuttgart 2005). Dieser Argumentationslinie wird auch Marx folgen.

Die Alternative dazu besteht darin, das staatliche Handeln als Eingreifen einer externen mit der Handlungsorientierung des Einzelnen in der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu vermittelnden Instanz zu fassen. „Die Staatsgewalt ist die allgemeine Übersicht; der Einzelne ist nur ins Einzelne vergraben.“ (Hegel, G.W.F., Naturphilosophie und Philosophie des Geistes, Jenaer Systementwürfe III. GW. Band 8, S. 245.) Der Staat bildet so gegenüber der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft eine „äußere Notwendigkeit“ und „höhere Macht“; ihre Interessen und Gesetze sind denen des Staates untergeordnet und müssen ihnen im Konfliktfalle weichen. (Vgl. Hegel, G.W.F., Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, in: GW. Band 14.1, § 261.) Erst sein Eingreifen vermag die destruktiven Tendenzen der bürgerlichen Gesellschaft zu befrieden. Der Staat, das lebendige Gemeinwesen, vermag dies jedoch nur als „Macht über alles Dasein, Eigentum und Leben und ebenso [über] den Gedanken, das Recht und das Gute und Böse [...].“ (Hegel, G.W.F., Naturphilosophie und Philosophie des Geistes, in: Jenaer Systementwürfe III. GW. Band 8, S. 249.)

Honneth will aber beide Konsequenzen, sowohl die Hegelsche Trennung zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft, als auch die Konsequenzen Rousseauschen Staatskritik vermeiden. Im Anschluss an Dewey unternimmt er gerade den Versuch, demokratische Öffentlichkeiten und Entscheidungsprozesse direkt auf das Gebiet der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zu beziehen. Erst aus der Integration in diese gemeinschaftlichen Kooperationsformen erwächst demnach die motivationale Bereitschaft für die Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen. (Vgl. Honneth, Axel, Demokratie als reflexive Kooperation. John Dewey und die Demokratietheorie der Gegenwart, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 282-309.) Wenn jedoch die Perspektive des Staatsbürgers und die des Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft so eng aufeinander bezogen werden, dass die Perspektive des Staatsbürgers als verständigungsbereite, auf den Austausch mit Anderen notwendig angewiesene Suche nach Lösungen für Probleme gilt, die sich innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft stellen, dann muss dafür die Sphäre der gesellschaftlichen

Verhaltensweisen, welche nach Ansicht vieler Sozialwissenschaftler zentrale Elemente des „neuen Geistes des Kapitalismus“ sind, auf eine spezifische Anerkennungspraxis zurückzuführen: die der meritokratischen Wertschätzung in einem marktwirtschaftlichen Kontext.<sup>105</sup>

Zwar lassen sich, so kann der zuletzt entwickelte Einwand zusammengefasst werden, Märkte anerkennungstheoretisch interpretieren, allerdings legt das mit dieser Institution verbundene Anerkennungsprinzip der Leistungsgerechtigkeit egozentrische, andere unter Umständen sogar herabsetzende Handlungsstrategien nahe; es führt zudem zur Destabilisierung anderer, sozialstaatlich institutionalisierter Anerkennungsmuster und ist darüber hinaus nicht geeignet, die individuell verschiedenen Fähigkeiten angemessen zum Ausdruck zu bringen. In der Konsequenz kann sich die Theorie der Anerkennung nicht darauf beschränken, die bestehenden Anerkennungsprinzipien zu rekonstruieren; sie muss diese Prinzipien vor dem Hintergrund der ihnen entsprechenden Handlungsstrategien und deren sozialer Konsequenzen auch problematisieren.

## 4.4 MISSACHTUNG UND GESELLSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

In der Auseinandersetzung mit Honneths Rekonstruktion der Anerkennungssphären des Rechts, der Liebe und der Solidarität hatte sich gezeigt, dass die hier entwickelten Kriterien der Anerkennung nicht hinreichen, um die volle Reichweite gesellschaftlicher Prozesse erfassen zu können, dass sie zu eng gefasst sind, um der Vielzahl der diese Beziehungen prägenden normativen Hinsichten gerecht werden zu können, dass sie teilweise zu unbestimmt sind, um konkrete Konflikte entscheiden zu können und dass sie, wie etwa das Leistungsprinzip, sich ihrerseits problematisieren lassen müssen. Bevor die in der Auseinandersetzung mit den einzelnen Anerkennungssphären entwickelten Kritikpunkte in systematischer Weise weiter entfaltet und auf die zentralen moral- und gerechtigkeits-theoretischen Grundannahmen der Anerkennungstheorie bezogen werden können, ist es zunächst notwendig zu rekonstruieren, welches Verständnis gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse sich

---

Arbeitsteilung schon mit normativen Orientierungen ausgestattet werden, die eine Anteilnahme an den Geschicken des Anderen überhaupt erst ermöglichen.

- 105 Schmidt am Busch, Hans-Christoph, Lassen sich die Ziele der Frankfurter Schule anerkennungstheoretisch erreichen? Überlegungen im Ausgang von Nancy Frasers und Axel Honneths politisch-philosophischer Kontroverse, in: Schmidt am Busch, Hans-Christoph und Zurn, Christopher F. (Hrsg.), *Anerkennung*, Berlin 2009, S. 263.

aus den bisherigen Überlegungen ergibt und wie Honneth die Rolle der Sozialkritik für diese Entwicklung bestimmt.

Bisher wurden drei Ebenen der Anerkennung umrissen, die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaften kennzeichnen.

„In Intimbeziehungen, die Praktiken der wechselseitigen Zuwendung und Fürsorge umfassen, vermögen sie sich als Individuen mit einer jeweils eigenen Bedürftigkeit zu begreifen; in jenen Rechtsbeziehungen, die sich nach dem Muster der wechselseitigen Einräumung von gleichen Rechten (und Pflichten) entfalten, lernen sie, sich als Rechtspersonen zu verstehen, denen dieselbe Autonomie wie allen Gesellschaftsmitgliedern zukommt; und in den weitmaschigen Sozialbeziehungen schließlich, in denen es unter Herrschaft des einseitig ausgelegten Leistungsprinzips zur Konkurrenz um beruflichen Status kommt, können sie sich im Prinzip als Subjekte begreifen lernen, die Fähigkeiten und Talente besitzen, die von Wert für die Gesellschaft sind.“<sup>106</sup>

Mit dieser Skizzierung der verschiedenen Ebenen der Anerkennung, die nach Honneth bürgerlich-kapitalistische Gesellschaften kennzeichnen, ist ein erster Ausblick darauf möglich, wie in seiner Konzeption die Entwicklungsdynamik von Gesellschaften generell zu verstehen ist. Als Ausgangspunkt sozialer Entwicklungen gelten Unrechtsempfindungen der Individuen, die sich aus der Erfahrung der Missachtung eines Aspektes ihres Selbstverständnisses ergeben, auf deren Anerkennung sie einen Anspruch zu haben meinen. Die Missachtung von als legitim erachteten Anerkennungsansprüchen ist damit die entscheidende Grunderfahrung, mit dessen Hilfe sich Unrechtsempfindungen in allen gesellschaftlichen Bereichen und letztlich auch in allen Epochen verstehen lassen. Anders als bei Nancy Fraser oder Taylor wird hier die zentrale Rolle des Anerkennungsbegriffes nicht historisch, durch den Verweis auf die Entstehung neuartiger sozialer Bewegungen, sondern systematisch begründet.<sup>107</sup> Verschiedenen Formen von Unrechtserfahrungen lassen sich nun danach unterscheiden, welche Formen des Selbstverhältnisses der Individuen sie jeweils verletzen; sie entsprechen verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen, auf denen jeweils Anerkennungsansprüche gestellt und vorenthalten werden.

Auf diese Weise sind jedoch erst die Motive bestimmt, die Individuen zum Widerstand gegen bestehende soziale Verhältnisse bewegen können. Damit es möglich wird, persönliche Erfahrungen von Missachtung in die gesellschaftstransformierende Kraft sozialer Bewegungen umzusetzen, müssen sie als etwas verstanden wer-

---

106 Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 168.

107 Ebd., S. 157.

den, wovon auch andere Mitglieder der Gesellschaft betroffen sind. Dafür ist es notwendig, einen Deutungsrahmen zu entwickeln, der diese Erfahrungen als prägend für eine gesamte Gruppe ausweist. Erst ein solcher Deutungsrahmen ermöglicht kollektive Kämpfe für die Einlösung der intersubjektiven Bedingungen persönlicher Integrität. „Insofern hängt die Entstehung von sozialen Bewegungen von der Existenz einer kollektiven Semantik ab, die die persönlichen Enttäuschungserfahrungen als etwas zu interpretieren erlaubt, wovon nicht nur das individuelle Ich, sondern ein Kreis von vielen anderen Subjekten ebenfalls betroffen ist.“<sup>108</sup>

Dadurch ist jedoch erst erklärt, wie sich die Entwicklung innerhalb bestehender Gesellschaftsformationen vollzieht. Ihr Hintergrund liegt letztlich in einem Widerspruch zwischen den gesellschaftlich akzeptierten Anerkennungsprinzipien auf der einen und ihrer Anwendung in konkreten Kontexten auf der anderen Seite. In den Solidarbeziehungen einer Gesellschaft wird vermittels eines Kampfes, den soziale Bewegungen unter Bezugnahme auf das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit für eine Erhöhung der gesellschaftlichen Wertschätzung ihrer Leistungen führen, der Werthorizont einer Gesellschaft so ausdifferenziert, dass die verschiedenen Formen der Leistungserbringung angemessen berücksichtigt werden können. Auf der Ebene des Rechts führen Auseinandersetzungen, die von sozialen Bewegungen unter Bezugnahme auf das Prinzip der partizipatorischen Parität als legitimierenden Hintergrund des Rechts geführt werden, zu einer Erweiterung individueller Rechte. In persönlichen Nahbeziehungen wird unter Berufung darauf, dass in diesem Rahmen die individuellen Bedürfnisse der Einzelnen Anerkennung finden sollen, die Berücksichtigung bisher unbeachteter Bedürfnisse eingefordert.

Allerdings zeigt sich hier eine grundsätzliche Spannung innerhalb der Anerkennungstheorie Honneths. Nur der Umstand, dass Menschen überhaupt für die Bildung stabiler und positiver Selbstbezüge auf intersubjektive Anerkennung angewiesen sind, lässt sich als anthropologische Grundbestimmung verstehen; wie und mit welcher Komplexität sich diese Selbstbezüge jeweils ausbilden, ist abhängig von der konkreten Gesellschaftsordnung, d.h. davon, welche Formen der Anerkennung in einer Gesellschaft jeweils ausdifferenziert worden sind. Honneth lehnt es also einerseits ab, spezifische Ansprüche auf Anerkennung aus der menschlichen Natur abzuleiten und zu rechtfertigen, vielmehr sind diese als Resultat eines Sozialisationsprozesses zu verstehen, in dessen Verlauf die Individuen mit der Anerkennungsordnung der jeweiligen Gesellschaft vertraut gemacht werden. Andererseits sollen gleichzeitig gesellschaftliche Entwicklungen aus Anerkennungsansprüchen erklärt werden, die in der gegenwärtigen Gesellschaft nicht erfüllt werden können. Damit stellen sich für Honneth im Grunde zwei Probleme: Neben der gesellschafts-

108 Vgl. Honneth, Axel, *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt am Main 1994, S. 263.

theoretischen Frage nach der Grundlage für die Herausbildung konkreter Anerkennungsprinzipien ergibt sich überdies ein Problem für seine Konzeption sozialer Gerechtigkeit. Denn wenn die Gewährung von Anerkennungsansprüchen als der einzige Bezugspunkt für die Beurteilung der sozialen Gerechtigkeit einer Gesellschaft gilt und gleichzeitig der Begriff der Anerkennung so formal formuliert wird, dass keine konkreten Prinzipien der Anerkennung auf seiner Grundlage bestimmt werden können, wäre letztlich jede Gesellschaft gerecht, die hält, was auch immer sie verspricht. Das einzige Kriterium der Beurteilung läge dann darin, ob in ihr den Gesellschaftsmitgliedern stabile Selbstbezüge ermöglicht werden.

Im Folgenden soll untersucht werden, wie Honneth innerhalb eines solchen Rahmens die Möglichkeit der Sozialkritik begründet und welche Reichweite dieser dabei zugemessen wird. Im Laufe der Theorieentwicklungen lassen sich hier zwei verschiedene Begründungsvarianten unterscheiden. Zunächst versucht Honneth, die Möglichkeit des Widerstands und der Kritik eingespielter institutioneller Ordnungen unter Bezugnahme auf das Werk von George Herbert Mead und insbesondere auf dessen Unterscheidung zwischen Me und I und damit sozialpsychologisch zu begründen. Weil auf dieser Grundlage jedoch nur verständlich werden kann, weshalb die Individuen überhaupt neue, über die gegenwärtige institutionelle Ordnung hinausweisende Anerkennungsansprüche entwickeln, es aber zugleich nicht möglich ist, zwischen gerechtfertigten und ungerechtfertigten Anerkennungsforderungen zu unterscheiden, orientiert er sich im Laufe seiner Theorieentwicklung zunehmend stärker an einem interpretativen Kritikverständnis und versteht vor diesem Hintergrund das eigene Verfahren als eine „normativen Rekonstruktion“.

## 4.5 ZUR KRITIK DER ANERKENNUNGSVERHÄLTNISSE I: DER GEGENSATZ ZWISCHEN I UND ME

Der Rückgriff auf die Überlegungen des Sozialpsychologen George Herbert Mead erfüllt im Aufbau der Anerkennungstheorie Honneths zum einen die Funktion, die „intersubjektivitätstheoretischen Intuitionen des jungen Hegel in einem nachmetaphysischen Theorierahmen zu rekonstruieren.“<sup>109</sup> Mead scheint für Honneth deshalb ein geeigneter Bezugspunkt zu sein, da dieser in seinen Arbeiten das Ziel verfolgt, die Entstehung des Selbstbewusstseins auf empirischen Grundlagen zu erklären. Sein Ausgangspunkt ist dabei nicht der einzelne Organismus, sondern die Interaktionsbeziehungen zwischen verschiedenen Organismen innerhalb einer Gesellschaft. „Für die Sozialpsychologie ist das Ganze (die Gesellschaft) wichtiger als der Teil

---

109 Honneth, Axel, *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt am Main 1994, S. 114.

(das Individuum, nicht der Teil wichtiger als das Ganze; der Teil wird im Hinblick auf das Ganze, nicht das Ganze im Hinblick auf den Teil oder die Teile erklärt.“<sup>110</sup> Das Selbstbewusstsein entwickelt sich aus dem gesellschaftlichen Prozess; erst hier können die Erfahrungen gemacht werden, die es dem einzelnen Organismus ermöglichen, sich auf sich selbst zu beziehen. Es gäbe kein individuelles Selbstbewusstsein, ohne den gesellschaftlichen Prozess, dessen Teil es ist.<sup>111</sup> Zum anderen, und dieser Aspekt soll hier im Vordergrund stehen, scheinen einige Überlegungen Meads auch geeignet zu sein, Gefahren des Hegelschen Anerkennungsverständnisses, der Unterordnung des Einzelnen unter die gegebene institutionelle Ordnung und der Fixierung eines Endpunkts der geschichtlichen Entwicklung zu begegnen. Denn auf der Grundlage der Meadschen Unterscheidung zwischen dem „Me“, den internalisierten gesellschaftlichen Erwartungshaltungen, und dem „I“, den vorgeellschaftlichen Antriebspotentialen, scheint begründet werden zu können, inwiefern der Einzelne nie in seinen gesellschaftlichen Prägungen aufgeht.

Ausgangspunkt für Meads Argumentation ist der Begriff der Geste. Ein solcher Ausgangspunkt liegt für ihn insofern nahe, als er das Ziel verfolgt, die Herausbildung spezifisch menschlicher Fähigkeiten, wie die der Selbstreflexivität, innerhalb des Evolutionsprozesses zu verorten und sich die Verwendung von Gesten auch in den kooperativen Verhaltensweisen von Tieren nachweisen lässt. Mead bestimmt Gesten als Anfangsstadien von komplexen Verhaltensabläufen, die anderen Organismen in der betreffenden Situation anzeigen, wie sich der Organismus, der die Geste ausgelöst hat, künftig verhalten wird; dies ermöglicht es ihnen, sich entsprechend darauf einzustellen. Organismen können sich so durch die Verwendung von Gesten wechselseitig beeinflussen; damit werden soziale Handlungen, die die Kooperation zwischen mehreren Organismen einschließen, insofern möglich, als hier die Geste des einen Organismus für einen anderen zum Reiz dafür wird, seinen Teil zur Vollendung der Gesamthandlung beizutragen. Darin liegt der Sinn ihrer Gesten. „Der Sinn der Geste liegt [...] in der Reaktion des anderen Organismus auf die voraussichtliche Vollendung der Handlung des ersten Organismus, der diese Geste auslöst und aufzeigt.“<sup>112</sup> So läge etwa der Sinn eines Schreckenslautes darin, dass andere Organismen durch ihn zur Flucht veranlasst werden. Er liegt damit letztlich im Lebensprozess der gesamten Gruppe und nicht in dem des einzelnen Organismus.<sup>113</sup> Der Sinn der Geste besteht zunächst auch unabhängig vom Bewusstsein

110 Mead, George Herbert, Geist, Identität und Gesellschaft. Aus der Sicht des Sozialbehaviorismus, Frankfurt am Main 1973, S. 45.

111 Vgl. ebd., S. 232.

112 Ebd., S. 188.

113 Vgl. Mead, George Herbert, Die Genesis der Identität und die soziale Kontrolle, in: ders., Gesammelte Aufsätze. Band 1, Frankfurt am Main 1980, S. 313.

dieses Sinnes; dieser wird erst mit der Entwicklung des Selbstbewusstseins dem einzelnen Organismus zugänglich.

Für die Entstehung des Selbstbewusstseins bei Menschen sind nun signifikante Gesten entscheidend. Signifikante Gesten sind solche, die in dem Organismus, von dem die Geste ausgeht, die gleiche Reaktion auslösen, die sie bei den Organismen auslösen, an die sie gerichtet sind. „Typisch für [signifikante Gesten] ist, daß der Einzelne auf die von ihm ausgelösten Reize so reagiert wie andere Menschen.“<sup>114</sup> Dies ist insbesondere bei vokalen Gesten möglich, denn sie sind dem, der sie auslöst, im Unterschied etwa zu Mimik und Körperhaltung, auf die gleiche Weise zugänglich wie den Adressaten der Geste. Auch vokale Gesten lassen sich als Anfangsstadien von Handlungen verstehen; sie haben sich aus Veränderungen des Atemrhythmus ergeben, die plötzlichen Verhaltensänderungen vorhergehen.<sup>115</sup> Dadurch, dass die vokale Geste dem auslösenden Organismus in gleicher Weise zugänglich ist wie dem Adressaten, kann er die Reaktion des anderen Organismus in dem jeweiligen Kooperationszusammenhang vorwegnehmen; es ist ihm möglich, in sich die Reaktionen des Anderen auf sein Verhalten vorwegzunehmen. Die Verwendung vokaler Gesten ist zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Entstehung des Selbstbewusstseins. Was hinzukommen muss, ist eine durch das zentrale Nervensystem des Menschen ermöglichte Reaktionsverzögerung. Auf dieser Grundlage können Anfangsstadien von komplexen Verhaltensweisen, bevor sie sich in Gesten ausdrücken, registriert, mögliche Reaktionen anderer vorweggenommen und unter Umständen durch alternative Verhaltensweisen ersetzt werden. „Damit ist eine antizipatorische Repräsentation des Verhaltens des anderen möglich.“<sup>116</sup> Selbstbewusstsein entsteht, wenn auf der Grundlage der Verwendung vokaler Gesten die Erwartungen anderer in Bezug auf das eigene Verhalten antizipiert werden können. Gerade dadurch „daß das Individuum feststellt, daß es die Einstellung der an seinem Handeln beteiligten anderen einnimmt, wird es sich selbst zum Objekt. Allein dadurch, daß wir die Rollen der anderen übernehmen, sind wir in der Lage gewesen, auf uns selbst zurückzukommen.“<sup>117</sup> Funktional ist

114 Mead, George Herbert, *Geist, Identität und Gesellschaft*. Aus der Sicht des Sozialbehaviorismus, Frankfurt am Main 1973, S. 107.

115 Vgl. Mead, George Herbert, *Die Genesis der Identität und die soziale Kontrolle*, in: ders., *Gesammelte Aufsätze*. Band 1, Frankfurt am Main 1980, S. 322.

116 Joas, Hans, George Herbert Mead, in: Kaesler, Dirk (Hrsg.), *Klassiker des soziologischen Denkens*. Band 2. Von Weber bis Manheim, München 1978, S. 26.

117 Mead, George Herbert, *Die Genesis der Identität und die soziale Kontrolle*, in: ders., *Gesammelte Aufsätze*. Band 1, Frankfurt am Main 1980, S. 318.

diese antizipatorische Repräsentation hier deshalb, weil die Aufmerksamkeit auf das eigene Handeln die Möglichkeiten der Umweltkontrolle erhöht.<sup>118</sup>

Dieses Modell, das die Entstehung des Selbstbewusstseins durch die Übernahme der Verhaltenserwartungen anderer erklärt, liegt auch Meads Verständnis von Sozialisationsprozessen zu Grunde. Sozialisation ist also ein Prozess, in dem das Individuum die Verhaltenserwartungen derer übernimmt, die mit ihm an seinen sozialen Handlungen beteiligt sind und in dem es lernt, sein Verhalten dementsprechend auszurichten; er ermöglicht so eine erfolgreiche soziale Kontrolle des Verhaltens und damit die Eingliederung des Individuums in gemeinsame Kooperationsprozesse. „Die soziale Kontrolle hängt darum von dem Ausmaß ab, in dem das Individuum die Einstellungen all derer in der Gruppe einnimmt, die mit ihm an seinen sozialen Handlungen beteiligt sind.“<sup>119</sup> Mead bezeichnet diesen Vorgang auch als Übernahme von Rollen, d.h. Mustern von Verhaltenserwartungen anderer.

Innerhalb des Sozialisationsprozesses unterscheidet Mead zwischen zwei verschiedenen Phasen. In der ersten Phase, dem Spiel, übernimmt das Kind einzelne Erwartungen bedeutsamer Interaktionspartner seiner Umgebung dem eigenen Verhalten gegenüber; diese Spiele sind Einübungen in die Fähigkeit der Verhaltensantizipation. In der zweiten Phase nimmt es an organisierten Wettkämpfen teil; diese sind insofern komplexer, als es jetzt fähig sein muss, die Verhaltenserwartungen aller in die Wettkampfsituation eingebundenen Interaktionspartner zu übernehmen und sie in einer Einheit zu organisieren, um sein Verhalten der Wettkampfsituation entsprechend ausrichten zu können. Diese Fähigkeit, verschiedene Rollen in einen einheitlichen Zusammenhang zu bringen, ist insofern eine entscheidende Phase des Sozialisationsprozesses, als damit die Grundlage für die Integration in komplexe soziale Handlungszusammenhänge einer Gesellschaft erworben wird. Diese sind nur möglich, wenn jeder der Beteiligten die Haltungen aller im Hinblick auf diese gemeinsamen Tätigkeiten zu übernehmen versteht. Erst wenn der Einzelne alle Haltungen der mit ihm in einer Gesellschaft interagierenden Individuen zu übernehmen versteht und diese so zu organisieren vermag, dass sie auf verschiedene Phasen des Kooperationszusammenhangs bezogen werden können, erwirbt er, so Mead, eine einheitliche Identität.

„Dieses Hereinholen der weitgespannten Tätigkeit des jeweiligen gesellschaftlichen Ganzen oder der organisierten Gesellschaft in den Erfahrungsbereich eines jeden in dieses Ganze ein-

118 Vgl. Joas, Hans, *Praktische Intersubjektivität. Die Entwicklung des Werks von G.H. Mead*, Frankfurt am Main 1989, S. 104.

119 Mead, George Herbert, *Die Genesis der Identität und die soziale Kontrolle*, in: ders., *Gesammelte Aufsätze*. Band 1, Frankfurt am Main 1980, S. 325.

geschalteten oder eingeschlossenen Individuums ist die entscheidende Basis oder Voraussetzung für die volle Entwicklung der Identität des Einzelnen [...].“<sup>120</sup>

Was in dieser Phase des Sozialisationsprozesses zusätzlich erlernt wird, ist die Fähigkeit, die generalisierten Haltungen anderer zu übernehmen. Der „generalisierte Andere“ lässt sich als Inbegriff der Haltungen interpretieren, die alle Mitglieder eines Kooperationszusammenhangs teilen; in Bezug auf die Wettkampfsituation wären dies die Spielregeln, an denen alle sich orientieren, in Bezug auf die gesamte Gesellschaft die grundlegenden Verhaltenserwartungen, nach denen sich alle Mitglieder einer Gesellschaft richten. Wer die allgemeinen Haltungen aller Gesellschaftsmitglieder übernimmt und das eigene Verhalten entsprechend kontrolliert, hat, so Mead, in moralischer Hinsicht einen Charakter.<sup>121</sup>

Mead unterscheidet damit letztlich zwei Leistungen, die notwendig sind, um ein vollständiges Selbstbewusstsein, d.h. ein solches, das die reibungsfreie Integration des Individuums in den gesellschaftlichen Kooperationszusammenhang erlaubt, auszubilden. Die erste besteht in der Übernahme der allgemeinen Verhaltenserwartungen aller Gesellschaftsmitglieder, der allgemeinen Spielregeln, die für alle gelten und über die sich der gesellschaftliche Kooperationszusammenhang konstituiert. Etwas als Eigentum zu verstehen, schließt ein Wissen darüber ein, wie sich alle Mitglieder der Gesellschaft demgegenüber verhalten werden. Ein Wissen darüber, welche Erwartungshaltungen die gesamten Mitglieder einer Gesellschaft teilen, schließt auch ein Wissen darüber ein, welche legitimen Ansprüche von einem selbst gegenüber allen anderen gestellt werden können. „Wir können keine Rechte haben, solange wir keine gemeinsamen Haltungen in uns haben.“<sup>122</sup> Die Haltung des generalisierten Anderen einnehmen zu können, mag eine notwendige Bedingung sein, um ein Verständnis für die eigenen Rechte erwerben zu können, hinreichend ist sie, wie auch Honneth betont, jedoch nicht. Dafür ist hier noch zu unbestimmt, worin die Ansprüche bestehen, die der einzelne auf dieser Grundlage gegenüber anderen Mitgliedern der Gesellschaft erhebt.<sup>123</sup>

Die zweite Leistung ergibt sich aus dem Umstand, dass das einzelne Individuum in verschiedene Interaktionskontexte eingebunden ist und entsprechend der jeweiligen Erwartungshaltungen anderer Individuen verschiedene Perspektiven auf sein eigenes Verhalten ausbildet.

120 Mead, George Herbert, *Geist, Identität und Gesellschaft*. Aus der Sicht des Sozialbehaviorismus, Frankfurt am Main 1973, S. 197.

121 Ebd., S. 205.

122 Ebd., S. 206.

123 Vgl. Honneth, Axel, *Kampf um Anerkennung*. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1994, S. 176.

„Trete ich dann mehreren für mich bedeutsamen Bezugspersonen gegenüber, so gewinne ich mehrere unterschiedliche ‚me‘'s. Diese müssen, wenn konsistentes Verhalten überhaupt möglich sein soll, zu einem einheitlichen Selbstbild synthetisiert werden. Gelingt diese Synthetisierung, dann entsteht das ‚self‘, Ich-Identität als einheitliche und doch auf die Verständigung mit stufenweise immer mehr Partnern hin offene und flexible Selbstbewertung und Handlungsorientierung [...]“.<sup>124</sup>

Wenn Sozialisation hier ausschließlich als Prozess der Übernahme gegebener Verhaltenserwartungen Anderer und der entsprechenden Ausrichtung des eigenen Verhaltens verstanden wird, so mag es zwar möglich sein, unter Bezugnahme auf Meads Sozialpsychologie die Annahmen Hegels in einem nachmetaphysischen Theorierahmen zu rekonstruieren; allerdings konnte bisher in keiner Weise einsch-

---

124 Vgl. Joas, Hans, *Praktische Intersubjektivität. Die Entwicklung des Werks von G.H. Mead*, Frankfurt am Main 1989, S. 117. Wie ist diese Synthetisierungsleistung möglich? Wenn es richtig ist, dass die jeweiligen „me“s den gegebenen Verhaltenserwartungen entsprechen und damit die Struktur des vollständigen „self“ der des gesellschaftlichen Ganzen, dann hängt die Möglichkeit der Einheit des übergreifenden „self“ von der Einheit des gesellschaftlichen Kooperationszusammenhangs ab. Und letztere steht für Mead nie in Frage. Er setzt Gesellschaften in eine Analogie zu Organismen, wobei gilt, dass das „Verhältnis des einzelnen Organismus zum gesellschaftlichen Ganzen, dessen Teil er ist, [...] der Beziehung der einzelnen Zelle zum vielzelligen Organismus analog [ist].“ (Mead, George Herbert, *Geist, Identität und Gesellschaft. Aus der Sicht des Sozialbehaviorismus*, Frankfurt am Main 1973, S. 207.) Entsprechend dieser Argumentation sind zwar verschiedene Individuen an verschiedenen Positionen in den gesamtgesellschaftlichen Kooperationszusammenhang eingebunden und zudem ist jedes einzelne Individuum in verschiedene partikuläre Interaktionskontexte innerhalb einer Gesellschaft integriert, es ist Familienmitglied, Nachbarin, Arbeiterin etc; diese den verschiedenen Interaktionszusammenhängen entsprechenden „me“s können aber deshalb in ein einheitliches „self“ integriert werden, weil sie vom Individuum als notwendiger Beitrag für ein gemeinsames Ziel verstanden werden können, das letztlich, entsprechend der Analogie zum Organismus, darin besteht, den gesellschaftlichen Gesamtprozess zu erhalten. Konflikte zwischen verschiedenen partikulären „me“s werden also von Mead deshalb ausgeschlossen, weil sie als Bestandteile eines übergeordneten Ganzen auf ein gemeinsames Ziel hin ausgerichtet sind. Eine Gesellschaftstheorie, wie etwa die Honneths, die dieses Modell des gesellschaftlichen Gesamtprozesses aufgibt und demgegenüber die Unabhängigkeit verschiedener Interaktionsebenen wie Konflikte und Machtdifferenzen zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen betont, muss dann auch Konflikte, die sich zwischen verschiedenen Rollenvorgaben ergeben können, eine stärkere Bedeutung beimessen.

tig werden, inwiefern im Rahmen einer solchen Theorie die Möglichkeit der Kritik an gegebenen Erwartungshaltungen zu begründen ist. Das Selbstverständnis der Individuen bildet sich ja hier allein als Ergebnis der Übernahme gegebener Rollenvorgaben und es entspricht damit direkt der Position, an der das jeweilige Individuum in den gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang eingebunden ist. „Insoweit das Kind die Haltungen anderer einnimmt und diesen Haltungen erlaubt, seine Tätigkeit im Hinblick auf das gemeinsame Ziel zu bestimmen, wird es zu einem organischen Glied der Gesellschaft. Es übernimmt die Moral dieser Gesellschaft und wird zu ihrem Mitglied.“<sup>125</sup>

Allerdings versucht Mead selbst im Fortgang seiner Überlegungen die statischen und konformistischen Implikationen seiner Theorie zu überwinden. Schon um Entwicklungsprozesse von Gesellschaften erklären zu können, muss er Möglichkeiten annehmen, von gegebenen Verhaltensvorgaben abzuweichen. „Wir sind durch die Gemeinschaft nicht einfach gebunden. Wir stehen in einem Dialog, in dem unsere Meinung von der Gesellschaft angehört wird; ihre Reaktion wird davon beeinflusst.“<sup>126</sup>

Mead unterscheidet für die Begründung dieser These zwischen zwei verschiedenen Momenten einer Identität, dem Me, also den übernommenen Verhaltenserwartungen Anderer und dem I, das auf diese Verhaltenserwartungen reagiert.<sup>127</sup> Während sich das Me über die etablierten Rollenvorgaben konstituiert, bezeichnet das I die biologische Triebausstattung des Einzelnen, es reagiert auf die Haltungen, die das Individuum sich selbst gegenüber einnimmt.<sup>128</sup> Mead betont nun, dass die Reaktion des I gegenüber den übernommenen Haltungen, die das Me ausmachen, unbestimmt bleibt. An dieser Unvorhersehbarkeit der Reaktionen des I setzt Mead an; sie sind es, die die Haltungen innerhalb des Interaktionszusammenhangs und damit auch die Gesellschaft verändern können. Das I „ist die Reaktion des Einzelnen auf die Haltung der Gemeinschaft, so wie diese in seiner Erfahrung aufscheint. Seine Reaktion auf diese organisierte Haltung ändert wiederum diese.“<sup>129</sup> Die Grundlage gesellschaftlicher Veränderungen ist hier der Umstand, dass das Me in seiner Funktion als Zensor die erfolgreiche Kontrolle des Verhaltens nicht garantieren kann. Wie wir unsere Verhaltensweisen bewerten, ist durch gesellschaftliche Prägungen festgelegt; dass unsere Verhaltensweisen diesen Wertungen tatsächlich entsprechen, jedoch nicht. Die Reaktionen des I können also nie vollständig unter

---

125 Ebd., S. 202.

126 Ebd., S. 211.

127 Vgl. ebd., S. 442.

128 Vgl. ebd., S. 218.

129 Ebd., S. 240.

Kontrolle gebracht werden. „Man ist sich seiner selbst nie sicher und wird durch das eigene Verhalten genauso überrascht wie andere Menschen.“<sup>130</sup>

Dieser Konflikt zwischen den internalisierten Erwartungshaltungen und den spontanen Reaktionen bzw. dem Antriebspotential des I ist nun für Mead der Hintergrund dafür, dass die bestehenden gesellschaftlichen Organisationsmuster hinterfragt und überschritten werden. Der Handelnde erlebt diese Konflikte als eine Krise, da er sich hier widersprüchlichen Ansprüchen ausgesetzt sieht. „In der moralischen Situation erfährt der Einzelne einen Konflikt zwischen bestimmten eigenen Werten und anderen eigenen Werten, denen von Partnern und den im ‚generalisierten Anderen‘ verkörperten Werten.“<sup>131</sup> Diese Widersprüche gelten nun als Auslöser für moralische Reflexionen. Das Ziel einer solchen Reflexion besteht darin, den Kooperationszusammenhang so zu reorganisieren, dass den verschiedenen Ansprüchen in der jeweiligen Situation widerspruchsfrei entsprochen werden kann. Indem die Individuen Vorschläge zur Reorganisation ihres Kooperationszusammenhangs umsetzen, verändern sie auf der Grundlage eigener Reflexionsleistungen die Gesellschaft und damit indirekt auch sich selbst. Das Modell, welches diesen Überlegungen Meads zu Grunde liegt, ist wissenschaftlichen Forschungsprozessen entnommen. Wie hier die Güte einer Hypothese davon abhängt, in welchem Maße es ihr gelingt, bestehende Befunde einzubeziehen und Widersprüche zwischen ihnen auszuräumen, so hängt die Güte eines Vorschlags zur Reorganisation des Kooperationszusammenhangs davon ab, in welchem Maße er es ermöglicht, zunächst widersprüchlich scheinende Ansprüche in einen einheitlichen Gesamtzusammenhang zu integrieren. Weil die Individuen in diesen Fällen ihre Handlungspotentiale durch die an sie herangetragenen Erwartungshaltungen eingeschränkt sehen, entwerfen sie eine künftig zu realisierende Kommunikationsgemeinschaft, in der dann diese Potentiale Berücksichtigung und Anerkennung finden sollen. „Die Lösung moralischer Probleme durch das Individuum trägt deshalb tendenziell zur Restrukturierung der sozialen Ordnung bei, in der es sich befindet.“<sup>132</sup> Orientiert sind sie in dieser Praxis des Entwurfs von Hypothesen zur Reorganisation des Kooperationszusammenhangs an einem Ideal der umfassenden Entfaltung der

---

130 Ebd., S. 248.

131 Joas, Hans, *Praktische Intersubjektivität. Die Entwicklung des Werks von G.H. Mead*, Frankfurt am Main 1989, S. 132.

132 Cook, Gary Allen, *Moralität und Sozialität bei Mead*, in: Joas, Hans (Hrsg.), *Das Problem der Intersubjektivität. Neuere Beiträge zum Werk George Herbert Meads*, Frankfurt am Main 1985, S. 142.

Menschengattung, einer Gesellschaft, in der alle unterschiedlichen Ansprüche berücksichtigt werden können.<sup>133</sup>

Unklar ist jedoch, wie innerhalb dieses Theorierahmens den Individuen die Möglichkeit zugesprochen werden kann, eine solche ideale zukünftige Kommunikationsgemeinschaft zu entwerfen. Denn wenn sie zunächst die bestehenden Erwartungshaltungen passiv übernehmen, um sie dann durch die unvorhersehbaren Reaktionen ihres I zu überschreiten, dann scheint dieser Konflikt allein in einen Selbstvorwurf zu münden, weil sie hier gegen die normativen Kriterien verstoßen, nach denen sie selbst ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten beurteilen. Dieses Modell gesellschaftlicher Veränderungen nimmt nicht die Möglichkeit begründeter Distanzierungen von gegebenen Rollenvorgaben zum Ausgangspunkt, sondern letztlich ein innerpsychisches Kontrollproblem. Diese unvorhersehbaren Abweichungen, in denen sich das I ausdrückt, sind aber weder hinreichend, um das Entstehen neuartiger Anerkennungsansprüche zu begründen, die in organisierter Form von sozialen Bewegungen eingefordert werden,<sup>134</sup> noch kann ein Bezug auf sie klären, wie die Distanzierung von gesellschaftlichen Rollenvorgaben möglich ist.

Aber selbst dann, wenn zugestanden wird, dass es vorstellbar ist, den Individuen im Rahmen dieser Theorie die Fähigkeit zuzusprechen, sich auf der Grundlage ihrer noch nicht realisierten Handlungspotentiale von den bestehenden Erwartungshaltungen zu distanzieren und eine ideale Kommunikationsgemeinschaft zu entwerfen, ist es immer noch möglich, dass Widersprüche zwischen verschiedenen Ansprüchen prinzipiell nicht ausgeräumt werden können, so wie auch in der Wissenschaft widersprüchliche Hypothesen auf der Grundlage widersprüchlicher Befunde denkbar sind. Dies führt zu der Frage, ob unter allen Umständen alle bestehenden Ansprüche in einen einheitlichen Kooperationszusammenhang integriert werden sollten.<sup>135</sup> Was an dieser Stelle fehlt, ist ein Kriterium dafür, welche Ansprüche als berechtigt gelten können. „Die Berücksichtigung aller Interessen wird dann fraglich, wenn ein Interesse in selbst nicht begründbarer Weise die Lebensinteressen anderer vernichtet.“<sup>136</sup>

133 Vgl. Joas, Hans, *Praktische Intersubjektivität. Die Entwicklung des Werks von G.H. Mead*, Frankfurt am Main 1989, S. 133.

134 Herausragende Träger gesellschaftlicher Entwicklungen sind bei Mead unvorhersehbar auftretende „Führerpersönlichkeiten“ und „große Menschen“ und nicht kollektive Widerstandspraktiken. (Vgl. Mead, George Herbert, *Geist, Identität und Gesellschaft*. Aus der Sicht des Sozialbehaviorismus, Frankfurt am Main 1973, S. 261.)

135 Vgl. Joas, Hans, *Praktische Intersubjektivität. Die Entwicklung des Werks von G.H. Mead*, Frankfurt am Main 1989, S. 138.

136 Joas, Hans, George Herbert Mead, in: Kaesler, Dirk (Hrsg.), *Klassiker des soziologischen Denkens. Band 2. Von Weber bis Manheim*, München 1978 S. 31.

Weil zudem die uneingelösten Handlungspotentiale des „I“ in dieser Konzeption als zentrale Grundlage der Kritik gelten, unterliegt Honneth damit, wie Fraser schreibt, einem „Mythos des Gegebenen“<sup>137</sup>. Weil hier keine Kriterien formuliert werden, nach denen sie beurteilt werden könnten, scheinen bestehende Missachtungserfahrungen vor Hinterfragung gefeit und es kann nicht berücksichtigt werden, in welchem Maße diese auch durch problematische politische und normative Diskurse beeinflusst sind.<sup>138</sup> Die moralisch relevante Frage nach der Berechtigung bestehender Ansprüche bleibt ausgeblendet und muss es bleiben, da immer noch unklar ist, nach welchen Kriterien die Individuen dies beurteilen und sich damit auch von gesellschaftlichen Verhaltensvorgaben distanzieren könnten. Die grundsätzliche Problemlage bleibt damit auch vor dem Hintergrund dieser Überlegungen Meads unverändert.

Diese Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass Mead die innovativen, aber letztlich vorsprachlichen und vorsozialen Potentiale des I den durch das Me repräsentierten sozialen Erwartungen unvermittelt gegenüberstellt.

„Ironically, then, to map the distinction between the ‚I‘ and the ‚me‘ directly onto the distinction between the individual and the community is to reinscribe a fundamental separation between the latter two terms. [...] But it was just this sort of view – which perpetuates the gap in the name of bridging it – that Mead had meant his account of the ‚social self‘ to overcome.“<sup>139</sup>

Den Anspruch, so lässt sich die Diskussion dieses Abschnitts zusammenfassen, die Unterordnung des Individuums unter die gegebene Anerkennungsordnung zu vermeiden und die Möglichkeit einer die gegenwärtigen Erwartungshaltungen transzendierenden Kritik zu begründen, kann die Theorie Meads, wenn überhaupt, nur einlösen, indem sie hinter eine zentralen Zielsetzung der Anerkennungstheorie, die Überwindung der unvermittelten Entgegensetzung von Individuum und Gesellschaft zurückfällt. Dies mag einer der Gründe dafür sein, weshalb Honneth in den auf „Kampf um Anerkennung“ folgenden Schriften auf diese Begründungsfigur nicht mehr Bezug nimmt und die Möglichkeit der Kritik nicht mehr durch den Ge-

137 Fraser, Nancy, Anerkennung bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Eine Erwiderung auf Axel Honneth, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 234.

138 Vgl. Kalyvas, Andreas, Critical Theory at the Crossroads. Comments on Axel Honneth's Theory of Recognition, in: European Journal of Social Theory 2/1, 1999, S. 102.

139 Markell, Patchen, The Potential and the Actual. Mead, Honneth and the „I“, in: Van den Brink, Bert und Owen, David. Recognition and Power. Axel Honneth and the Tradition of Critical Social Theory, Cambridge 2004, S. 129.

gensatz zwischen nicht eingelösten Antriebspotentialen und Erwartungshaltungen, sondern vielmehr durch den innerhalb der Gesellschaft angelegten Gegensatz zwischen den institutionalisierten Praxen und den diese leitenden Kriterien der Anerkennung begründet.

## 4.6 ZUR KRITIK DER ANERKENNUNGSVERHÄLTNISSE II: DIE NORMATIVE REKONSTRUKTION

Weil die im obigen Abschnitt skizzierte sozialpsychologische Fundierung kritischer Ansprüche und Forderungen, wie Honneth in einer späteren Schrift selbst schreibt, „mit dem Risiko einhergeht, alle Erwartungen als gerechtfertigt [...] akzeptieren“<sup>140</sup> zu müssen, versucht er in späteren Schriften, Kriterien zu entwickeln, auf deren Grundlage zwischen gerechtfertigten und ungerechtfertigten Anerkennungsansprüchen unterschieden werden kann. Der Weg, den Honneth hierfür einschlägt, führt die Anerkennungstheorie in der Konsequenz zu einer stärkeren institutionen-theoretischen Fundierung. Die normativen Ordnungen, in die institutionalisierte gesellschaftliche Praxen eingelassen und die für den Vollzug des Anerkennens immer schon vorausgesetzt sind, geraten nunmehr in den Blick. Über sie wird festgelegt, hinsichtlich welcher Prinzipien die Akteure legitimer Weise Anerkennung erwarten können. Forderungen nach Anerkennung sind demnach nur dann gerechtfertigt, wenn sie als Artikulationen dieser normativen Ordnungen verstanden werden können.

„Die von mir unterschiedenen Dimensionen der Anerkennung realisieren sich nämlich in historisch gegebenen und sich entwickelnden Anerkennungsordnungen und sind nicht in einer ahistorischen Konzeption der Person verankert. Die Ordnungen sind Institutionalisierungen dessen, was die Menschen legitimerweise an Anerkennung erwarten können.“<sup>141</sup>

Die Rechtfertigung von Identitätsansprüchen verlangt folglich eine Bezugnahme auf Prinzipien, die in den etablierten Anerkennungsordnungen verankert sind. Diese bilden somit öffentlich akzeptierte Standards, auf die sich praktische Gründe der

140 Boltanski, Luc und Honneth, Axel, *Soziologie der Kritik oder Kritische Soziologie? Ein Gespräch mit Robin Celikates*, in: Jaeggi, Rahel; Wesche, Tilo (Hrsg.), *Was ist Kritik?*, Frankfurt am Main 2009, S. 96.

141 Ebd., S. 97.

Hinterfragung und Rechtfertigung beziehen müssen.<sup>142</sup> Der Gegensatz, der die Kritik an bestehenden gesellschaftlichen Ordnungen zu rechtfertigen vermag, wird also nicht mehr innerhalb des Subjekts verortet und als Gegensatz zwischen dessen Antriebspotentialen und den internalisierten Erwartungshaltungen interpretiert, sondern als innergesellschaftlicher Gegensatz verstanden: Als Gegensatz zwischen den geltenden Prinzipien der Anerkennung und ihrer faktischen Realisierung. Der fragliche Gegensatz wird von Honneth so verstanden, dass den jeweiligen Prinzipien der Anerkennung ein Geltungsüberhang gegenüber ihrer konkreten Umsetzung in Institutionen zukommt. Es ist letztendlich auch dieser Gegensatz, der in Unrechtserfahrungen manifest wird.<sup>143</sup>

Forderungen nach Anerkennung müssen also, um sich als legitime ausweisen zu können, unter Berufung auf allgemein akzeptierte Kriterien der Anerkennung zeigen, inwiefern diese in Bezug auf die jeweilige Lage oder die jeweilige Institution nur unzureichend angewendet werden. Konkret gelten dabei für bürgerlich kapitalistische Gesellschaften Liebe bzw. Fürsorge als Leitidee in Intimbeziehungen, partizipatorische Gleichheit in Rechtsbeziehungen und Leistung im Bereich der gesellschaftlichen Arbeitsteilung als die normativen Hinsichten bzw. Kriterien der Anerkennung, auf die sich Subjekte oder soziale Bewegungen beziehen müssen, wenn sie beanspruchen, in legitimer Weise eingespielte Interaktionsformen als Unrecht zu kritisieren.

Insofern der Gesellschaftskritik hier zunächst die Aufgabe zukommt, die in die gesellschaftlichen Praxen eingebetteten Normvorstellungen zu rekonstruieren, bleibt sie stets an die Binnenperspektive einer bestehenden Gesellschaftsformation gebunden. Sie setzt somit eine spezifische historisch-gesellschaftliche Prägung voraus und zielt zunächst darauf, diese, die eigene normativen Orientierungen und Bewertungsmaßstäbe leitenden Prägungen zu erkennen.

Ein solches Verständnis der Kritik und der sozialen Gerechtigkeit begründet Honneth über eine Kritik an liberalen oder prozeduralistischen Gerechtigkeitskonzeptionen und an dem diesen Konzeptionen zu Grunde liegenden Freiheitsverständnis. Diese Konzeptionen müssen nämlich 1. verkennen, dass die bestehenden Normvorstellungen unser Selbstverständnis in einer Weise prägen, dass wir uns ihnen gegenüber nicht in die Rolle von Entscheidungsträgern versetzen können.

„Jene Anerkennungsbeziehungen stellen vielmehr geschichtlich gewachsene Mächte dar, die stets schon hinter unserem Rücken auf uns einwirken; sich aus ihnen herauslösen zu wollen,

142 Vgl. Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S.171f.

143 Ebd., S. 180.

um sie gleichsam in Gänze in den Blick nehmen zu können, stellt ebenso eine leere, müßige Illusion dar wie die Absicht, sie nach Gutdünken gestalten oder verteilen zu wollen.“<sup>144</sup>

Kritik wird in Rahmen eines solchen Verständnisses zum Erkennen dessen, was schon ist; der Versuch, darüber hinauszudeuten, gilt, darauf verweist die Formulierung des „Gutdünkens“, als bloß subjektive Willkür.

Wenn es 2. doch gelingt, sich von den bestehenden Bindungen und Prägungen zu distanzieren, so verfügen die in dieser Weise von ihren sozialen Verhältnissen gelösten Akteure über keinerlei Kriterien mehr, um ihre sozialen Verhältnisse zu beurteilen. Die Reflexion auf die Verallgemeinerbarkeit der eigenen Handlungsgründe ermöglicht es zwar demnach, in intersubjektiven Konflikten von persönlichen Interessen abzusehen und die Ansprüche aller Beteiligten einzubeziehen, eine solche praktische Erwägung ist jedoch stets von den sozialen Regeln geleitet, die für die jeweilige Beziehungsform konstitutiv sind.

„Die Dezentrierung [...] muss zwangsläufig aus der Perspektive der Rolle vollzogen werden, in der das Subjekt mit einem moralischen Konflikt konfrontiert ist; und diese Rolle ist wiederum durch soziale Regeln bestimmt, die festlegen, wie das Verhältnis zwischen den Subjekten in bestimmten Sphären der Gesellschaft normativ beschaffen ist.“<sup>145</sup>

Damit schließt Honneth an die Kantkritik Hegels an, nach der die Prüfung der formalen Verallgemeinerbarkeit der jeweiligen Handlungsmaxime einen in dieser Prüfung selbst nicht geprüften sittlichen Inhalt voraussetzt. Weil die Beziehungsformen und die in sie eingelassenen sozialen Regeln die Reflexionen der Subjekte immer schon leiten, kann diese Reflexion nur dazu dienen, den „Anschluß an eine zuvor als entzweit erfahrene Lebenswelt zu finden.“<sup>146</sup> Deshalb konstruiert die Theorie

„nicht mehr einen unparteiischen Standpunkt, von dem aus die Prinzipien der Gerechtigkeit begründet werden können, sondern „rekonstruiert“ diese aus dem geschichtlichen Prozess der

---

144 Honneth, Axel, Das Gewebe der Gerechtigkeit. Über die Grenzen des zeitgenössischen Prozeduralismus, in: Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie 2010, Frankfurt am Main, S. 64.

145 Honneth, Axel, Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit, Berlin 2011, S. 202.

146 Ebd., S. 175.

Anerkennungsverhältnisse, in dem sie als Normen der wechselseitigen Wertschätzung und Rücksichtnahme immer schon wirksam sind.“<sup>147</sup>

Was geprüft wird, ist die Anwendung bestehender normativer Leitvorstellungen, die Frage, ob diese Leitvorstellungen nicht in einer Weise verstanden werden müssen, die eine spezifische instituierte Praxis in normativer Hinsicht als defizient erscheinen lässt. Eine so verstandene Sozialkritik vermag es, so Honneth, auf der Grundlage einer normativen Rekonstruktion der bestehenden Prinzipien der Anerkennung die normativen Erwartungen der Akteure zu reartikulieren und zu rechtfertigen.

Selbst wenn es 3. gelingen sollte, auf der Grundlage einer solchen reflexiven Distanznahme alternative Möglichkeiten der Gestaltung der gemeinsamen Beziehungen zu formulieren, drohen diese, politisch bedeutungslos zu bleiben; „es kann ihr ohne weiteres passieren, daß sie in idealistischer Versenkung Prinzipien der Gerechtigkeit konstruiert, die sich dann als vollkommen haltlos angesichts einer widerspenstigen Realität aus Institutionen und kulturellen Gewohnheiten erweisen.“<sup>148</sup> Werden also die geschichtlich gewachsenen und für die Akteure unhintergehbaren Prägungen nicht hinreichend berücksichtigt, muss auch die Distanz zwischen Gerechtigkeitstheorie und politischer Praxis wachsen; die hier formulierten Kriterien bleiben so ohne Relevanz für die aktuellen sozialen Auseinandersetzungen.

Die an dieser Stelle vorgetragenen Argumente halte ich allerdings für problematisch. Dass die geschichtlich gewachsenen Beziehungsformen faktisch hinter unserem Rücken unser Selbstverständnis prägen, dass die soziale Interaktion zeitlich der kritischen Reflexion vorausliegt,<sup>149</sup> sagt noch nichts darüber aus, in welchem Maße es möglich ist, diese schrittweise zu erschließen und in Frage zu stellen. Gerade das Verfahren der normativen Rekonstruktion selbst muss ja als ein Versuch verstanden werden, die gegenwärtig wirksamen Anerkennungsnormen „gleichsam in Gänze in den Blick [zu] nehmen“. Dann aber kann auch nicht, wie das zweite Argument unterstellt, ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die kritische Reflexion stets an einen schon gegebenen sittlichen Inhalt gebunden bleibt, dass sie zwar das eigene Interesse, nicht jedoch die grundlegenden Regeln der jeweiligen Beziehungsform in Frage stellen kann. Zwar bleibt es, wie die Hegelsche Kritik an Kants Depositumbeispiel zeigt, stets möglich, dass die Reflexion auf eine gegebene Hand-

147 Honneth, Axel, *Das Gewebe der Gerechtigkeit. Über die Grenzen des zeitgenössischen Prozeduralismus*, in: *Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie*, Frankfurt am Main 2010, S. 72.

148 Honneth, Axel, *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, Berlin 2011, S. 119.

149 Vgl. ebd., S. 114.

lungsmaxime vor dem Hintergrund einer schon bestehenden Beziehungsform, in diesem Falle der des Eigentums, erfolgt,<sup>150</sup> doch daraus folgt ja zunächst nur, dass die kritische Reflexion nicht als einzelner Akt, sondern als ein Prozess zu denken ist, in dem sich die Beteiligten schrittweise über die sozialen Voraussetzungen und Vorannahmen dieser Reflexion aufklären, um diese dann ihrerseits problematisieren zu können. So sind auch bestimmte Eigentums- und damit Beziehungsformen in dem Maße in Frage zu stellen, in dem sie etwa dazu führen, Andere nur als Mittel und nicht als Zweck an sich zu behandeln. Und natürlich ist es möglich, dass sich die dabei erarbeiteten Vorschläge in einem solchen Maße von der sozialen Wirklichkeit entfernen, dass ihre Durchsetzung als unrealistisch erscheint. Nur bleibt dabei aber noch offen, ob das der Theorie oder der Wirklichkeit vorzuwerfen ist. Insofern bleibt es sinnvoll, die Frage nach der Rechtfertigung von der der politischen Wirksamkeit zu trennen. Wird nicht zwischen gerechtigkeits-theoretischen und politischen Fragen unterschieden, können auch problematische Formen der Anpassung an die bestehenden sozialen Verhältnisse legitimiert werden.

Nach Honneth kann dem Verfahren der normativen Rekonstruktion deshalb eine kritische Bedeutung zukommen, weil die über das Verfahren der normativen Rekonstruktion erschlossenen sozial geltenden Normen mit den bestehenden Praktiken konfrontiert werden können und weil dabei gezeigt werden kann, inwiefern diese Praktiken diesen Maßstäben nicht gerecht werden. Bisher ist aber noch unklar geblieben, weshalb ein solcher Gegensatz zwischen den geltenden Prinzipien der Anerkennung und ihrer faktischen Realisierung überhaupt bestehen soll. Weil ein solcher Gegensatz die Sozialkritik erst ermöglicht, hängt von dieser Frage auch ab, inwiefern Honneth die Beschränkung Hegels zu überwinden vermag, nach der die Philosophie das Bestehende nur erkennen und als vernünftig rechtfertigen kann. An dieser Stelle scheint m.E., auch wenn sich hierzu bei Honneth nur wenige Überlegungen finden, dem Begriff der Interpretation eine entscheidende Bedeutung zuzukommen. Die Prinzipien der Anerkennung weisen deshalb einen Geltungsüberhang gegenüber den konkreten Institutionen auf, weil sie „stets weiter gehenden und radikaleren Interpretationen offenstehen. [...] Die im Namen eines dieser Prinzipien institutionalisierte Ordnung ist immer defizient, denn was Liebe, Gerechtigkeit etc. bedeuten, ist nicht abschließbar [...]“.<sup>151</sup>

150 Vgl. Hegel, G.W.F., Ueber die wissenschaftliche Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie und sein Verhältnis zu den positiven Rechtswissenschaften, Jenaer kritische Schriften. GW. Band 4, S. 437.

151 Boltanski, Luc und Honneth, Axel, Soziologie der Kritik oder Kritische Soziologie? Ein Gespräch mit Robin Celikates, in: Jaeggi, Rahel; Wesche, Tilo (Hrsg.): Was ist Kritik?, Frankfurt am Main 2009, S. 99-100.

An diesem Punkt können die Überlegungen Walzers zum Begriff der Interpretation weiterführen.<sup>152</sup> Das Verfahren der Interpretation hat nach Walzer zum einen

- 152 Zwar hatte Honneth gegen Walzers Beschränkung der Bedingungen legitimer Kritik auf bestimmte subjektive Tugenden des Kritikers heftig polemisiert. Walzer war auf der Grundlage der Diskussion einiger weniger Beispiele davon ausgegangen, dass eine Gesellschaftstheorie zwar hilfreich sein könne, um eine Kritik an gesellschaftlichen Verhältnissen formulieren zu können, dass sie jedoch weder notwendig noch hinreichend sei. Der Kritiker gilt hier als ein Experte für ein Tun, das letztlich alle vollziehen; die Kritik als Fortsetzung der „gemeinen Beschwerde“. (Walzer, Michael, Kritik und Gemeinsinn. Drei Wege der Gesellschaftskritik, Frankfurt am Main 1993, S. 78.) Als entscheidend dafür versteht Walzer bestimmte Persönlichkeitseigenschaften dessen, der diese Kritik formuliert: „Mut“, um die Kritik an dem jeweiligen Gegenstand trotz seiner Verbundenheit mit ihm formulieren zu können; „Mitleid“, um mit den Opfern von Ungerechtigkeit zu sympathisieren und „ein gutes Auge“, um neuen Erfahrungen gegenüber offen und gegen die Verführungen intellektueller Arroganz gefeit zu sein. (Vgl. Walzer, Michael, Mut, Mitleid und ein gutes Auge. Tugenden der Sozialkritik und der Nutzen von Gesellschaftstheorie, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 48, 2000, insbesondere S. 714f.) Dagegen hatte Honneth eingewandt, dass es der Gesellschaftskritik nicht, wie häufig bei Walzer, nur um individuelle Verfehlungen Einzelner gehen könne, sondern dass diese auch die strukturelle Verfasstheit des sozialen Gesamtzusammenhangs thematisieren müsse. Für eine solche Bestimmung der strukturellen Ursachen für das Verfehlen bestimmter normativer Potentiale ist sei es dann auch notwendig, über Mittel der gesellschaftstheoretischen Analyse zu verfügen. „Sie müssen [...] eine Erklärung für die Mechanismen bereitstellen, durch die es historisch oder sozial möglich gewesen sein soll, daß sich in unseren institutionellen Handlungspraktiken ein Praxismuster, ein Bedürfnisschema oder ein Einstellungssyndrom hat durchsetzen können, das zu unseren tieferliegenden Absichten und Wünschen in Widerspruch steht.“ (Honneth, Axel, Idiosynkrasie als Erkenntnismittel. Gesellschaftskritik im Zeitalter des normalisierten Intellektuellen, in: ders.: Pathologien der Vernunft. Geschichte und Gegenwart kritischer Theorie, Frankfurt am Main 2007, S. 227.) Unabhängig von dieser Kontroverse um die Reichweite und die Tugenden der Sozialkritik und unabhängig von der Frage, ob Honneth in seiner eigenen Theorieentwicklung dem in seiner Kritik an Walzer formulierten Anspruch gerecht zu werden vermag, bestimmen jedoch beide Autoren das Verfahren der Kritik insofern in übereinstimmender Weise, als sie davon ausgehen, dass die Kritik nur auf der Grundlage einer Interpretation (Walzer) bzw. normativen Rekonstruktion (Honneth) sozial geltender Normvorstellungen bestehende Praktiken in legitimer und wirkungsvoller Weise problematisieren könne. Die Gesellschaftskritik ist demnach eine interne Auseinandersetzung, (Vgl. Walzer, Michael, Kritik und Gemeinsinn. Drei Wege der Gesellschaftskritik, Frankfurt am Main 1993, S. 50) in der

deshalb keineswegs nur einen apologetischen Charakter, weil die in Gesetzestexten, religiösen Überlieferungen, Erzählungen, Riten angelegten Maßstäbe nicht nur beschrieben werden können, sondern ausgelegt, erläutert, konkretisiert und vereinheitlicht werden müssen. Das Verfahren der Kritik ist in dieser Hinsicht mit dem des Richters vergleichbar, da in beiden Fällen angesichts einer Vielzahl widerstreitender Prinzipien einheitliche Richtlinien gefunden werden müssen.<sup>153</sup> Zudem ist es möglich, das relative Gewicht einzelner Momente zu verschieben, den bisher untergeordneten Elementen bisheriger Auslegungen der bestehenden Normvorstellungen eine entscheidendere Bedeutung zuzumessen etc.<sup>154</sup> Der darin angelegte gestalterische Spielraum kann in bestimmten Interpretationen so genutzt werden, dass sie kritisch gegen bestehende Institutionen gewendet werden können. „Elites cannot control the terms and symbols which they put into social circulation or inject into the world of moral discourse.“<sup>155</sup> Deshalb vermag die Kritik auf der Grundlage von Interpretationen über die bestehende Gesellschaftsordnung hinauszugehen; „manchmal wird sie die überlieferte Interpretation bestätigen, manchmal in Frage stellen.“<sup>156</sup> Wenn so beides möglich ist und zudem jede Interpretation neue Interpretationen provoziert, fragt sich, wie sich bestimmen lässt, was als angemessene Interpretation gelten und wie eine solche von fehlgeschlagenen unterschieden werden kann. Diese Frage ist deshalb entscheidend, weil von einer solchen Unterscheidung ja auch abhängen muss, welche konkreten Anerkennungsforderungen als legitim ausgewiesen werden können.

Allerdings finden sich hierzu bei Honneth so gut wie keine und bei Walzer ebenfalls nur wenige, in mancher Hinsicht widersprüchliche Überlegungen. Zum Teil scheint diese Frage überhaupt als Ausdruck des unrealisierbaren Bestrebens, die moralische Auseinandersetzung zu einem Abschluss zu bringen, zurückgewie-

---

die Beteiligten versuchen, ein „gemeinsames Unternehmen zum Erfolg zu führen.“ (Ebd., S. 49.) Der Kritiker wählt, so Walzer, „seine Bindungen niemals frei, vielmehr kämpft er darum, die Bindungen zu erkennen, die er schon hat.“ (Walzer, Michael, Zweifel und Einmischung. Gesellschaftskritik im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1991, S. 309) Analog dazu beziehen sich auch bei Honneth legitime Formen der Sozialkritik auf die Kriterien der Anerkennung, an denen sich alle Beteiligten in den jeweiligen gemeinsamen Handlungszusammenhängen orientieren.

153 Vgl. Walzer, Michael, Kritik und Gemeinsinn. Drei Wege der Gesellschaftskritik, Frankfurt am Main 1993, S. 29.

154 Vgl. ebd., S. 50f.

155 Allen, Jonathan, The situated critic or the loyal critic? Rorty and Walzer on social criticism, in: Philosophy and Social Criticism, 24, 1998, S. 38.

156 Vgl. Walzer, Michael, Kritik und Gemeinsinn. Drei Wege der Gesellschaftskritik, Frankfurt am Main 1993, S. 41.

sen zu werden. Eine Alternative dazu findet sich in den Passagen, in denen Walzer den Gedanken entwickelt, dass sich etwas darin als erfolgreiche Interpretation erweist, dass sie von den Mitgliedern einer Erfahrungsgemeinschaft übernommen wird.<sup>157</sup> Das Verfahren der Interpretation bestimmt er hier als einen wechselseitigen Abgleich zwischen moralischen Intuitionen und einem reflexiven Verständnis. Einerseits erhalten die moralischen Intuitionen erst durch die Interpretation eine bestimmte Formung; andererseits aber muss sich die Interpretation stets daran messen lassen, inwiefern sie diese Intuitionen angemessen zum Ausdruck bringt.<sup>158</sup> Walzer bezeichnet deshalb die „moralische Empfindsamkeit“ als das „Rüstzeug für das Überleben der Kritik.“<sup>159</sup> Dann aber sind wir wieder auf die Ebene der Faktizität verwiesen, zu der der Begriff der Interpretation gerade eine kritische Distanz erlauben sollte. Die Güte einer Interpretation der bestehenden normativen Ordnung hängt hier davon ab, inwiefern sie bestehende Unrechtsempfindungen zum Ausdruck zu bringen vermag; ursprünglich jedoch sollte gerade umgekehrt durch die „sozialtheoretische Wende“ Honneths der Bezug auf die etablierten Kriterien der Anerkennung es erlauben, legitime und illegitime Anerkennungserwartungen zu unterscheiden und damit auch die Berechtigung der ihnen zu Grunde liegenden Unrechtsempfindungen einzuschätzen.

Um zusammenzufassen: Es ist zwar möglich, über den Begriff der Interpretation zu begründen, weshalb Forderungen nach Anerkennung über den bestehenden institutionellen Kontext hinauszudeuten, inwiefern sie stets neue Aspekte der etablierten Anerkennungsprinzipien ins Spiel zu bringen vermögen; allerdings scheint es mir über diesen Begriff der Interpretation nicht möglich zu sein, bestimmte Anerkennungsforderungen zu rechtfertigen. Denn entweder bleibt zu unbestimmt, was als angemessene Interpretation gelten kann, oder aber es wird, um eine solche Bestimmung zu leisten, auf die bestehenden Gerechtigkeitsempfindungen zurückverwiesen.

---

157 Vgl. ebd., S. 62. und S. 115

158 Vgl. ebd., S. 27. Dies entspricht dem von Charles Taylor in seinen Überlegungen zum Personenbegriff entwickelten Konzept der Artikulation. „Etwas eine bestimmte Artikulation zu verleihen bedeutet, unser Verständnis von dem zu formen, was wir wünschen oder was wir in einer bestimmten Weise für wichtig halten.“ (Taylor, Charles, Was ist menschliches Handeln, in: ders., Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus, Frankfurt am Main 1992, S. 39.) Gleichzeitig sind diese Artikulationen nicht vollkommen willkürlich. Sie lassen sich daran messen, in welchem Maße sie unsere „innersten Gefühle“ (ebd., S. 47.) angemessen zum Ausdruck bringen. Sie sind also konstruktiv und an Maßstäbe des Gelingens gebunden.

159 Walzer, Michael, Zweifel und Einmischung. Gesellschaftskritik im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1991, S. 313.

Zudem ist der Begriff der Interpretation zu eingeschränkt, um einen umfassenden Anspruch bezüglich der Möglichkeit kritischer Reflexion gerecht werden zu können. Ihr Spielraum beschränkt sich auf die Erläuterung, Konkretisierung und Vereinheitlichung bestehender Anerkennungsprinzipien. Insofern sie die historisch gewachsenen Anerkennungsprinzipien als die normativen Grundsätze versteht, auf die sich Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit beziehen müssen, ist das Verfahren der normativen Rekonstruktion dann auch darauf angewiesen, der bestehenden sozialen Wirklichkeit ein „größeres Vertrauen“ entgegenzubringen.<sup>160</sup>

Honneth versucht aber insbesondere mit zwei weiteren Argumenten, dieses Vertrauen und die Beschränkung legitimer Sozialkritik auf die etablierten Prinzipien der Anerkennung zu rechtfertigen und das sich hier stellende Problem des Relativismus zu vermeiden. Zu einem solchen Verfahren soll die Sozialkritik nun deshalb berechtigt sein, weil sich in der „vitalen Aufrechterhaltung von Institutionen die Überzeugung der Gesellschaftsmitglieder spiegelt, einer gesellschaftlichen Wirklichkeit anzugehören, die im Vergleich mit der Vergangenheit tatkräftige Unterstützung verdient.“<sup>161</sup> Die Reproduktion einer Institution durch das Handeln der Individuen gilt so als Beleg dafür, dass diese vorherigen Formen der Vergesellschaftung überlegen sind.<sup>162</sup> Dieses Argument ist allerdings fragwürdig; es folgert unmittelbar aus dem zeitlichen Überdauern, aus der Wirklichkeit einer Institution schon ihre Vernünftigkeit. Die Reproduktion einer Institution durch das Handeln der Individuen ist aber auch dann möglich, wenn sich, wie Marx' Analyse des Kapitalverhältnisses zu zeigen beansprucht, diese Reproduktionsfunktion des Handelns hinter dem Rücken der Akteure durchsetzt oder wenn die Akteure zu einem solchen, die bestehenden Verhältnisse reproduzierenden Handeln durch die Mobilisierung von Ängsten motiviert werden oder wenn Alternativen zum Bestehenden schlichtweg als nicht vorstellbar erscheinen. Und selbst wenn die Akteure nur deshalb an einer gegebenen Praxis festhalten, weil sie sie als geschichtlich überlegen ansehen, ist es nicht ausgeschlossen, dass sie sich darin irren.

---

160 Vgl. Honneth, Axel, *Das Gewebe der Gerechtigkeit. Über die Grenzen des zeitgenössischen Prozeduralismus*, in: ders., *Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie*, Frankfurt am Main, S. 73.

161 Honneth, Axel, *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, Berlin 2011, S. 112. Honneth konkretisiert nicht weiter, woraus genau sich erschließen lässt, ob es sich um eine „vitale“ Aufrechterhaltung handelt.

162 Vgl. ebd., S. 112.

In anderen Passagen seines Werkes versucht Honneth, und damit geht er eindeutig über Walzer hinaus,<sup>163</sup> Kriterien zu entwerfen, auf deren Grundlage der gegenwärtige Entwicklungsstand der Anerkennungsprinzipien als Ergebnis eines Fortschrittsprozesses verstanden werden kann.

Eine solche, für das Verfahren der immanent ansetzenden Kritik vorauszusetzende Begründung der „moralischen Überlegenheit der Moderne“ muss an dem alle Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit leitenden Ausgangspunkt ansetzen:

„die Gerechtigkeit oder das Wohl einer Gesellschaft bemisst sich an dem Grad ihrer Fähigkeit, Bedingungen der wechselseitigen Anerkennung sicherzustellen, unter denen die persönliche Identitätsbildung und damit die individuelle Selbstverwirklichung in hinreichend guter Weise vonstatten gehen kann.“<sup>164</sup>

Einerseits gilt damit die Persönlichkeitsentwicklung und die individuelle Selbstverwirklichung als grundlegend für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und des sozialen Fortschritts, zugleich müssen aber andererseits die zu gewinnenden Kriterien, an denen sich ein sozialer Fortschritt ablesen lässt, so formuliert werden, dass sie nicht schon den Bezug auf konkrete Prinzipien der Anerkennung voraussetzen:

„wenn sich die soziale Integration von Gesellschaften auf dem Weg der Etablierung von Anerkennungsverhältnissen vollzieht, durch die die Subjekte in Aspekten ihrer Persönlichkeit soziale Bestätigung erhalten und damit zu Gesellschaftsmitgliedern werden [...], dann kann sich die moralische Qualität dieser Sozialintegration durch eine Steigerung entweder der „anerkannten“ Persönlichkeitsanteile oder aber der Einbeziehung von Individuen verbessern [...]“.<sup>165</sup>

Vor diesem Hintergrund kann also von einem sozialen Fortschritt gesprochen werden, wenn die entsprechenden Prozesse die Hinsichten, unter denen die Individuen sich wechselseitig anerkennen können, vermehren (1.) und sie zudem zu einer Erweiterung des Umfangs der in die jeweilige Anerkennungsordnung einbezogenen Individuen führen (2.). Die zentralen Fortschrittskriterien sind demnach:

163 Vgl. Honneth, Axel, Rekonstruktive Gesellschaftskritik unter genealogischem Vorbehalt. Zur Idee der „Kritik“ in der Frankfurter Schule, in: ders., Pathologien der Vernunft. Geschichte und Gegenwart kritischer Theorie, Frankfurt am Main 2007, S. 65.

164 Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 206.

165 Ebd., S. 218.

1.) Differenzierung: Mit Ausdifferenzierung verschiedener Anerkennungssphären erweitert sich auch die Komplexität der jeweiligen Selbstverhältnisse der Individuen. Insofern es mit der Erweiterung von Hinsichten der Anerkennung den Individuen ermöglicht wird, mehr über ihre Person in Erfahrung zu bringen, steigt damit auch der Grad der Individualisierung.

2.) Inklusion: Mit der Auflösung bisheriger Ausschlüsse und der wachsenden Einbeziehung von Individuen in den Kreis vollwertiger Gesellschaftsmitglieder wächst deren Chance, eine positive Selbstbeziehung auszubilden.

Auf dieser Grundlage kann die eigene Gegenwart dann deshalb als Ergebnis eines Fortschrittsprozesses verstanden und so das Verfahren einer immanenten Kritik gerechtfertigt werden, weil mit der Auflösung traditioneller Gesellschaftsordnungen Rechtsansprüche und Sozialprestige nicht mehr Statusgruppenabhängig zugesprochen werden können; vielmehr bilden die moralische Autonomie und die Leistungsgerechtigkeit Prinzipien der Anerkennung, auf die sich alle Individuen in gleicher Weise beziehen können. Damit wird in diesem Rahmen ein Prozess möglich, in dessen Verlauf die soziale Inklusion insofern erweitert wird, als die Individuen unter Berufung auf diese Prinzipien zeigen können, inwiefern deren bisherige Anwendung ihrer besonderen Lage nicht gerecht zu werden vermag. Weil in die zentralen Anerkennungsprinzipien bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften ein egalitärer Anspruch eingelassen ist, ermöglichen sie es, im Laufe der Entwicklung bisher ausgegrenzte Gruppen zu integrieren und somit die Möglichkeiten ihrer Selbstverwirklichung zu verbessern.

Während sich also das Kriterium der Inklusion auf den egalitären Anspruch der gegenwärtigen Anerkennungsprinzipien beziehen lässt, verweist das Kriterium der Differenzierung auf die Vervielfältigung der Hinsichten des Anerkennens, die mit der Auflösung von Statusordnungen einherging. Während die Statusgruppen traditionaler Gesellschaften noch sowohl ein bestimmtes Sozialprestige als auch einen bestimmten Umfang von Rechtsansprüchen umfassten und sich zudem hier Liebesbeziehungen noch nicht zu einer eigenständigen Sphäre der Anerkennung ausgebildet hatten, wächst mit der Ausdifferenzierung von Liebe, Recht und Solidarität als unterschiedlichen Handlungsbereichen, in denen jeweils eigenständige Prinzipien der Anerkennung gelten, auch die Komplexität der darauf gründenden Selbstverhältnisse.

„Mit der geschichtlichen Differenzierung der Werteigenschaften, die wir dank unserer Sozialisation an menschlichen Subjekten wahrzunehmen und rational zu berücksichtigen lernen, steigert sich gleichzeitig das normative Niveau unserer Anerkennungsverhältnisse; denn mit jedem Wert, den wir durch die Anerkennung bestätigen können, wächst die Chance des Men-

schen, sich mit seinen Fähigkeiten zu identifizieren und dementsprechend zu größerer Autonomie zu gelangen.<sup>166</sup>

Aber selbst dann, wenn es möglich ist, die Ausdifferenzierung verschiedener Anerkennungsprinzipien retrospektiv als Fortschritt zu rekonstruieren, bleibt dennoch fraglich, wie in dieser Konzeption, in der die Sozialkritik nur auf eine mangelnde Realisierung bestehender Prinzipien in der gesellschaftlichen Praxis verweist, die Etablierung neuer Anerkennungsprinzipien und damit die Herausbildung neuer Gesellschaftsformationen erklärt werden soll. Honneth bezieht sich zwar skizzenhaft auf den Übergang von feudal geprägten zu bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften, ohne dabei jedoch deutlich zu machen, welche Rolle dem Begriff der Anerkennung für die Erklärung dieser historischen Entwicklung zukommen könnte.

Zudem ist schwer zu sehen, inwiefern das Kriterium der Differenzierung schon als eigenständiges Fortschrittskriterium gelten kann. Um von einem Fortschritt durch Differenzierung sprechen zu können, muss es doch zunächst möglich sein, die sich dabei vervielfältigten Anerkennungsprinzipien selbst zu rechtfertigen. Insofern hier erst das Kriterium der Egalität und der dadurch ermöglichten wachsenden Inklusion weiter zu führen scheint, muss diesem eine tragende Rolle in Honneths Fortschrittskonzeption zukommen. Allerdings lässt sich fragen, inwiefern die Anerkennungsprinzipien bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften dieses Kriterium tatsächlich erfüllen. So etwa wirkt das Leistungsprinzip, indem es die Arbeitshandlungen der Individuen einem einheitlichen Maßstab bezieht, einerseits vereinheitlichend; andererseits ermöglicht es gerade dieser einheitliche Maßstab, Unterschiede bezüglich der erbrachten Leistungen intersubjektiv verbindlich zum Ausdruck zu bringen und entsprechend zu sanktionieren. Zudem ist es keineswegs sicher, ob sich das Kriterium der egalitären Inklusion unter Bezugnahme auf die dadurch ermöglichte psychische Integrität rechtfertigen lässt, denn es ist durchaus möglich, dass die zwar sozial differenzierte, gruppenabhängig aber doch verlässliche Erfüllung von Anerkennungserwartungen in traditionellen Statuszuordnungen dieses Kriterium in gleicher Weise zu erfüllen vermag. Gerade weil Honneth weiterhin alle Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit an die Ermöglichung psychischer Integrität zurückbindet, vermag er die normativen Potentiale, die im modernen Gleichheitsanspruch liegen, nicht auszuschöpfen.

---

166 Honneth, Axel, Anerkennung als Ideologie. Über den Zusammenhang zwischen Moral und Macht, in: ders., Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie, Frankfurt am Main 2010, S. 115-16.

## 4.7 ZUSAMMENFÜHRUNG: MACHT UND SELBSTVERHÄLTNISSE

In den vorangegangenen Abschnitten dieses Kapitels hatte sich gezeigt, dass sich im Ausgang von der formalen anthropologischen These, nach der die Ausbildung positiver Selbstverhältnisse von der Anerkennung Anderer abhängt, soziale Konflikte als Formen der Auseinandersetzung verstehen lassen, in denen die beteiligten Individuen die Aufhebung der Missachtung ihrer Identitätsansprüche durchzusetzen suchen. Über den Bezug auf diese Konflikte, die den gegenwärtigen Entwicklungsstand der sozialen Verhältnisse in Frage stellen und zu erweitern versuchen, und die ihnen zu Grunde liegenden Missachtungserfahrungen sollte es gelingen, einen zentralen Anspruch unterschiedlicher Versuche kritischer Theoriebildung einzulösen, nämlich den, in der vorwissenschaftlichen gesellschaftlichen Praxis ein Moment innerweltlicher Transzendenz auszumachen, an das sie als Theorie anzuknüpfen vermag. Zugleich sollte innerhalb des anerkennungstheoretischen Ansatzes diese normative Grundlage so bestimmt werden, dass damit auf bestehende Unrechtserfahrungen und Selbstverständnisse Bezug genommen und somit der Bruch mit der Akteursperspektive vermieden werden kann. Die normativen Schwierigkeiten einer zunächst über Mead entwickelten sozialpsychologischen Begründung kritischer Anerkennungsforderungen hatten Honneth im weiteren Verlauf seiner Theorieentwicklung zu einer Position geführt, nach der die Rechtfertigung von Identitätsansprüchen stets die Bezugnahme auf Prinzipien der Anerkennung verlangt, die in der jeweiligen Gesellschaftsordnung verankert sind. Kämpfe um Anerkennung sind demnach so zu verstehen, dass hier soziale Gruppen unter Berufung auf eine neuartige Rekonstruktion bestehender Anerkennungsprinzipien zeigen, inwiefern deren bisheriges Verständnis und deren bisherige Umsetzung ihrer sozialen Situation nicht gerecht zu werden vermag. Vor diesem Hintergrund wird dann die institutionelle Entwicklung der bürgerlich-kapitalistische Gesellschaften kennzeichnenden Sphären der Anerkennung als Ergebnis sozialer Kämpfe rekonstruiert, die sie sich auf die jeweiligen Sphären leitenden Anerkennungsprinzipien beziehen.

Im Durchgang durch die materialen, auf konkrete Auseinandersetzungen bezugnehmenden Analysen hatten sich die im Verfahren der normativen Rekonstruktion gewonnenen Anerkennungsprinzipien als unzureichend erwiesen, da sie einerseits zu spezifisch oder einseitig formuliert sind, um die Vielzahl der Hinsichten der jeweiligen Anerkennungssphären prägenden Konflikte umfassen zu können und andererseits zu allgemein bleiben, um zwischen konfligierenden Ansprüchen begründet entscheiden zu können. Zudem hatte sich die Frage gestellt, inwiefern ein kritischer anerkennungstheoretischer Ansatz nicht auch darauf angewiesen ist, die etablierten Prinzipien der Anerkennung selbst problematisieren zu können, da eini-

ge von ihnen gerade auch durch ihre Anwendung als Ursache von Missachtungserfahrungen verstanden werden müssen.

Auf diese Probleme, die sich aus der von Honneth in Anspruch genommenen normativen Grundlage kritischer Theoriebildung ergeben, will ich erst in einem zweiten Schritt eingehen, denn diese können, so hoffe ich im Folgenden zeigen zu können, erst dann voll entwickelt werden, wenn ein weiterer Anspruch, den Honneth an die Versuche kritischer Theoriebildung stellt, einer Prüfung unterzogen wird. Eine kritische Theorie der Gesellschaft muss demnach nicht nur in der Lage sein, ein Moment innerweltlicher Transzendenz zu bestimmen, sondern es auch erlauben, sozialstrukturelle Ursachen für Verzerrungen und Defizite im Anerkennungsgefüge zu benennen.<sup>167</sup> Dafür ist sie zudem darauf angewiesen, den eingespielten Rahmen der gesellschaftlichen Problemformulierung, scheinbar unhintergehbare Voraussetzungen der öffentlichen Willensbildung zu hinterfragen.<sup>168</sup>

Jedoch ist zweifelhaft, ob die Theorie der Anerkennung, zumindest in ihrem gegenwärtigen Entwicklungsstand, in der Lage ist, diesem Anspruch gerecht zu werden. Indem sie die Entwicklung sozialer Institutionen allein aus intersubjektiven Kämpfen um Anerkennung rekonstruiert, vermag sie es nicht, deren Eigenlogik und in sie eingelassene Machtverhältnisse zu erfassen. „On this view, social relations of power are a post hoc effect, distorting or otherwise, of some antecedent and primordial interpersonal dynamic.“<sup>169</sup> Es sind allein die in diesen Kämpfen erhobenen Forderungen nach der Realisierung der sozialen Bedingungen für die Erlangung psychischer Integrität, die der konkreten Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Institutionen zu Grunde liegen sollen und die insofern zu ihrem Fortschritt beitragen. „In sum, Honneth's grounding of his social theory in an ontology of recognition forecloses an account of the mediating work of power relations, thereby establishing a short-circuit between psyche and society where the latter seems to almost entirely derive its shape and logic from the former.“<sup>170</sup> Dieses Problem der Anerkennungstheorie Honneths wurde insbesondere von Nancy Fraser herausgearbeitet.

Honneth hatte versucht, Auseinandersetzungen um Umverteilung als Kämpfe um Anerkennung zu interpretieren, in dem die beteiligten Gruppen den Werthori-

167 Vgl. Honneth, Axel, Die soziale Dynamik von Mißachtung. Zur Ortsbestimmung einer kritischen Gesellschaftstheorie, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt am Main 2000, S. 103.

168 Vgl. Honneth, Axel, Idiosynkrasie als Erkenntnismittel. Gesellschaftskritik im Zeitalter des normalisierten Intellektuellen, in: ders.: Pathologien der Vernunft. Geschichte und Gegenwart kritischer Theorie, Frankfurt am Main 2007, S. 224ff.

169 McNay, Lois, *Against Recognition*, Cambridge 2008, S. 9.

170 McNay, Lois, The Trouble with Recognition: Subjectivity, Suffering and Agency, in: *Sociological Theory*, 26, 2008, S. 277-78.

zont einer Gesellschaft so zu erweitern versuchen, dass er es ermöglicht, auch ihre Formen der Leistungserbringung als wertvoll zu verstehen. Insofern damit, so folgert Fraser, marktvermittelten Interaktionen kein gesonderter Status zukommt, sie ebenso wie die anderen Sphären der Anerkennung über kulturelle Bewertungsschemata reguliert werden, besteht für Honneth „die kapitalistische Gesellschaft letztlich in ihrer Anerkennungsordnung.“<sup>171</sup> Ein Wandel des die jeweiligen Formen der sozialen Wertschätzung regulierenden Wertehorizonts scheint dann für die Überwindung der bestehenden illegitimen sozialen Unterschiede hinzureichen.

Zwar sind die Fragen, was als Arbeit gilt, welche Gruppen welche Arbeiten auszuführen haben und wie sie zu entlohnen sind, auch durch ethnische, geschlechtsspezifische und kulturelle Zuschreibungen bestimmt; dennoch sind entsprechende Ideologien und Bewertungsschemata nicht die einzigen Faktoren, die etwa über die Lohnhöhe bestimmen. Relevant sind hierbei auch Kräfteverhältnisse zwischen Kapital und Arbeit, Produktivitätsfortschritte, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften etc. Insbesondere Marktordnungen entwickeln demzufolge eine Eigenlogik, die nicht auf kulturelle Bewertungsschemata reduziert werden kann. „Überdies gilt das, was für jede beliebige Gesellschaft zutrifft, besonders für die kapitalistische Gesellschaft. Schließlich zeichnet sich letztere vor allem dadurch aus, daß sie eine gleichsam objektive, anonyme und unpersönliche Marktordnung ins Leben ruft, die ihrer eigenen Logik folgt.“<sup>172</sup> Indem Honneth von der richtigen These, dass Märkte stets kulturell eingebettet sind, zu der falschen übergeht, nach der das Marktgeschehen in Gänze auf Kämpfe um Anerkennung zurückgeführt werden kann, überschätzt er die Bedeutung der Kategorie der Anerkennung in kapitalistischen Gesellschaften.<sup>173</sup>

Um eine solche Verkürzung zu vermeiden, schlägt Fraser vor, zwei Ebenen der gesellschaftlichen Integration zu unterscheiden: 1. Die der Sozialintegration, in der die Regulation von Handlungen über gemeinsam geteilte Normen erfolgt und 2. Die der Systemintegration, in der die Interaktionen durch die funktionale Verflechtung von Einzelstrategien, durch unbeabsichtigte Nebenfolgen einer Vielzahl individueller Handlungspläne reguliert werden.

Weil Honneth durch die Reduktion der Gesellschaftstheorie auf die Ebene der Sozialintegration der vollen Reichweite gesellschaftlicher Prozesse nicht gerecht zu werden vermag, kann er ebenfalls nicht berücksichtigen, dass die durch kapitalistische Wirtschaftsprozesse verursachten Formen der Verarmung und Exklusion nicht

171 Fraser, Nancy, Anerkennung bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Eine Erwiderung auf Axel Honneth, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 244.

172 Ebd., S. 245.

173 Vgl. ebd., S. 248.

durch einen kulturellen Wandel, sondern nur durch eine Neuordnung der Finanz- und Produktionsformen überwunden werden können. „Der Monismus der Anerkennung ist [...] von Natur aus blind für solche Systemmechanismen, die nicht auf kulturelle Bewertungsschemata reduziert werden können.“<sup>174</sup> Zudem kann er auf dieser Grundlage die Frage nach den Interdependenzen zwischen beiden Ebenen, nach der Art und Weise, in der Statusunterschiede durch Marktordnungen instrumentalisiert, neu geschaffen, aber auch transformiert und abgeschwächt werden, nicht mehr stellen. Um diese Konsequenzen zu vermeiden, scheint es dann nahe zu liegen, unterschiedliche Kategorien für die Ebenen der Sozial- und Systemintegration auszuarbeiten.<sup>175</sup>

Allerdings schlägt Fraser selbst diesen Weg in ihrer eigenen Theorieentwicklung nicht ein. Vielmehr bemüht sie sich darum, die eigenständige normative Logik der Forderungen nach Umverteilung herauszuarbeiten. Dies hängt auch damit zusammen, dass sie gegen Ende des betreffenden Abschnitts die Stoßrichtung ihrer Kritik in überraschender Weise ändert: Indem Honneth die eigenständige Dynamik der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht in seine Untersuchungen einbezieht, fällt er, so lautet es jetzt, auf einen „beschränkten Kulturalismus“<sup>176</sup> zurück. Dessen zentraler Fehler besteht nach Fraser darin, alle Unrechtserfahrungen als Ergebnis des Entzugs von Anerkennung zu deuten, ohne auf die eigenständige Bedeutung ökonomischer Benachteiligung und wohlfahrtsstaatlicher Arrangements für eine umfassende Konzeption sozialer Gerechtigkeit eingehen zu können. „Auf diese Weise kehren kulturalistische Verfechter der Identitätspolitik lediglich die Standpunkte einer früheren Form des vulgär-marxistischen Ökonomismus um: Sie billigen, dass die Politik der Anerkennung die Umverteilungskämpfe verdrängt [...].“<sup>177</sup> Dies jedoch ist ein ganz anders gelagerter Vorwurf; denn der zuerst formulierte Einwand bezieht sich ja darauf, dass Honneth die faktische Güterverteilung innerhalb bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften allein als Ergebnis von Kämpfen um Anerkennung rekonstruiert und dass er damit nicht in der Lage ist, die eigenständige Dynamik ökonomischer Prozesse einzubeziehen. Das aber heißt, dass er die Bedeutung von Kämpfen um Umverteilung letztlich überschätzt und nicht, wie im Vorwurf des Kulturalismus impliziert, dass in dieser Konzeption Kämpfe um Aner-

174 Ebd., S. 246.

175 Vgl. auch, Zurn, Christopher F., Anerkennung, Umverteilung, Demokratie. Dilemmata in Honneths kritischer Theorie der Gesellschaft, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 53, 2005, S. 460.

176 Fraser, Nancy, Anerkennung bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Eine Erwiderung auf Axel Honneth, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 248.

177 Ebd. 205.

kennung die um Umverteilung verdrängen.<sup>178</sup> Diese zuletzt erwähnte Kritik geht mit Sicherheit fehl, denn es hatte ja, wie gezeigt, zu den zentralen Anliegen der Anerkennungskonzeption Honneths gehört, den Bereich der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und die damit verbundenen Kämpfe um Umverteilung für die kritische Theorie erneut zu erschließen.<sup>179</sup> Diese Fehleinschätzung mag darin begründet liegen,

---

178 Zu dieser These vgl. auch: Fraser, Nancy, Feminismus, Kapitalismus und die List der Geschichte, in: Forst, Rainer; Hartmann, Martin; Jaeggi, Rahel und Saar, Martin (Hrsg.), Sozialphilosophie und Kritik, Frankfurt am Main 2009, S. 495.

179 Die Überlegungen von Marx zur spezifischen Natur der Ware Arbeitskraft können für einige Fälle zeigen, wie es möglich ist, dass einerseits, wie von Fraser gezeigt, Marktordnungen eine Eigenlogik ausbilden, die nicht auf kulturelle Bewertungsschema zurückgeführt werden kann, während ihre Konsequenzen andererseits, wie von Honneth hervorgehoben, zugleich als Missachtung erfahren werden können. Für den Austausch zwischen Kapital und Arbeit sind nach Marx für alle Beteiligte zunächst primär strategische Orientierungen entscheidend. Es handelt sich also um eine durch reziproke strategische Orientierungen geprägte Beziehung. Dies ändert sich jedoch, wenn die spezifische Natur einer bestimmten Ware, die der Ware Arbeitskraft, in die Überlegungen einbezogen wird. Dass die Arbeitskraft zur Ware wird, ist für die Herausbildung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung selbst nicht beliebig, sondern die Bedingung, unter der sich, wie gezeigt, der Warentausch überhaupt erst als allgemeine Form der Distribution etabliert. Die eine Eigentümlichkeit der Ware Arbeitskraft, für die sich Marx interessiert, ist die, dass ihr Gebrauchswert für das Kapital darin besteht, mehr Wert schaffen zu können, als zu ihrer eigenen Reproduktion erforderlich ist. Deshalb ist der Tausch der Arbeitskraft gegen die Mittel für ihre Reproduktion, „sosehr er von Seiten des Arbeiters einfacher Austausch ist, [...] von Seiten des Kapitalisten Nicht-Austausch [...]. Er muß mehr Wert erhalten, als er gegeben hat.“ (Marx, Karl, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1974, S. 228.) In der Konsequenz aber beschreibt Marx über weite Strecken die Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit als die zwischen verschiedenen Warenbesitzern, die zwar über verschiedene Machtmittel verfügen, jedoch in gleicher Weise durch die allein strategische Orientierung geprägt sind, die Ware des jeweils Anderen durch Tausch mit der eigenen möglichst wohlfeil zu erhalten. „In der Kapitalanalyse lässt er das Bewegungsgesetz des Streites zwischen den verschiedenen Klassen [...] durch den Antagonismus von ökonomischen Interessen bestimmt sein.“ (Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt am Main 1994, S. 237.) Das Problem ist nicht, dass eine solche Beschreibung schlicht falsch wäre; schließlich treten sich Kapital und Arbeit als, wenn auch höchst ungleiche, Besitzer von Waren gegenüber. Sie ist allerdings, und dies ergibt sich aus einer zweiten, hier entscheidenden Eigentümlichkeit der Ware Arbeitskraft, in problematischer Weise unvollständig. Die eigene Arbeitskraft lässt sich nie nur

dass sie die Überlegungen Honneths vor dem Hintergrund der nordamerikanischen Debatten um Anerkennung liest. Hier lässt sich tatsächlich davon sprechen, dass „Fragen der Anerkennung nicht als Ergänzung, Erweiterung und Bereicherung der Kämpfe um Umverteilung“ verstanden werden, sondern vielmehr dazu dienen, „diese zu verdrängen, zu überschatten und zu verschieben.“<sup>180</sup> So beschränkt etwa Charles Taylor tatsächlich Kämpfe um Anerkennung auf Auseinandersetzungen um kulturelle Unterschiede.<sup>181</sup> Frasers eigenständige Weiterentwicklung des Anerkennungsbegriffs lässt sich dann nachvollziehen, wenn sie als Reaktion auf diese Verdrängung der Kämpfe um Umverteilung verstanden wird. Um dieses Problem zu vermeiden, versucht sie, einen zweidimensionalen Ansatz zu entwickeln, der zwischen der gesellschaftlichen Ordnungsdimension der Ökonomie und der der Kultur unterscheidet. Dementsprechend differenziert sie zwischen Klassen, die sich durch ihre Stellung im Produktionsprozess und die ihnen in diesem Rahmen zur Verfü-

---

als Ware unter anderen behandeln; über sie kann nicht verfügt werden, wie über andere Dinge auch. Für die Mittel der eigenen Reproduktion tauscht der Lohnabhängige nach Marx die Nutzung seiner Arbeitskraft durch den Kapitalisten für eine bestimmte Zeitspanne; dieser kann damit über sie während dieser Zeit verfügen. Zugleich bleibt der konkrete Arbeitsvollzug der des Arbeitenden selbst. Deshalb aber gilt aus der Perspektive des Arbeitenden die Gestaltung des Produktionsprozesses, das Arbeitstempo, die Kontrolldichte, die Einbindung in hierarchische Beziehungen, die Mechanisierung der Arbeit etc. als Weise der Behandlung seiner Person, eben als spezifische Form des Anerkennens. Für den Käufer der Ware Arbeitskraft und den Besitzer der Arbeitsmittel ist jedoch allein entscheidend, die Ware Arbeitskraft, wie andere auch, gewinnbringend einzusetzen; über Kontrolldichte, Mechanisierung und Gestaltung der Kooperationsbeziehungen wird in erster Linie unter diesem Gesichtspunkt entschieden. Beide Parteien können sich also nicht in gleicher Weise zu dem fraglichen Tauschgegenstand verhalten; der Verkäufer der Ware Arbeitskraft kann nicht in gleicher Weise gegen sich tun, was der Andere gegen ihn tut. Für den einen wird die Arbeitskraft als Ware zu einem Gegenstand, zu einer sozialen Tatsache unter anderen, für den anderen bleibt sie immer auch lebendige Lebensäußerung. (Vgl. Marx, Karl, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1974, S. 366.)

180 Vgl. Fraser, Nancy, Zur Neubestimmung von Anerkennung, in: Schmidt am Busch, Hans, Christoph und Zürn, Christopher F. (Hrsg.), Anerkennung. Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Sonderband 21, 2009. S. 202.

181 Vgl. Taylor, Charles, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, Frankfurt am Main 2009.

gung stehenden Ressourcen bestimmen lassen und Statusgruppen, die in Abhängigkeit von ihrem gesellschaftlichen Prestige definiert sind.<sup>182</sup>

Aus beiden Ordnungsdimensionen resultieren unterschiedliche Formen der Hierarchiebildung und der Benachteiligung: Klassendifferenzen, die sich aus dem Wirtschaftssystem ergeben und mit wirtschaftlichen Benachteiligungen einhergehen, sind von Statusdifferenzen, die sich aus kulturellen Wertmustern ergeben, zu unterscheiden. Sie verletzen jedoch beide ein übergeordnetes Kriterium sozialer Gerechtigkeit: das der partizipatorischen Parität, d.h. des Anspruchs, gleichberechtigt an der Gestaltung gesellschaftlicher Strukturen teilnehmen zu können.<sup>183</sup> Klassenunterschiede halten einigen Akteuren die für die Partizipation notwendigen ökonomischen Ressourcen vor und verletzen somit eine objektive Bedingung partizipatorischer Parität. Statusunterschiede verweigern einigen Akteuren das dafür notwendige Ansehen; insofern wird hier eine intersubjektive Bedingung partizipatorischer Parität verletzt.

„Um wirtschaftliche Benachteiligungen zu beseitigen, muß man das Wirtschaftssystem umstrukturieren und somit die Ungleichheit in Sachen Ressourcen zu beseitigen. Demgegenüber müssen die institutionalisierten Wertmuster verändert werden, um Missachtung entgegenzusteuern. Abermals lautet in beiden Fällen die Zielsetzung, gesellschaftliche Strukturen einzuführen, die es allen ermöglichen, als Gleiche unter Gleichen zu agieren.“<sup>184</sup>

Ohne Frasers Analysen zu den Wechselwirkungen zwischen beiden „Achsen der Ungleichheit“ und zum Begriff der partizipatorischen Parität an dieser Stelle weiter nachzugehen, sollte deutlich geworden sein, dass ihr Ansatz bis zu diesem Punkt in erster Linie darauf zielt zu begründen, inwiefern die Dimension der Güterverteilung in normativer Hinsicht für eine vollständige Konzeption sozialer Gerechtigkeit nicht vernachlässigt werden darf. Ihre Überlegungen zeigen zudem auch, dass die Realisierung von Forderungen nach Umverteilung sich nicht in jedem Falle in einer Veränderung kultureller Wertmuster erschöpfen kann, sondern auch Maßnahmen ökonomischer Umstrukturierung einbegreifen muss; jedoch wird die von ihr aufgeworfene Frage, wie sich im Rahmen einer Theorie der Anerkennung die Ebene der

182 Fraser, Nancy, Soziale Gerechtigkeit im Zeitalter der Identitätspolitik. Umverteilung, Anerkennung und Beteiligung, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder der Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 70f.

183 Vgl. Fraser, Nancy, Anerkennung bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Eine Erwiderung auf Axel Honneth, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder der Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 248.

184 Ebd., S. 151.

System- mit der der Sozialintegration verknüpfen lässt und ein Verständnis der sozialstrukturellen Ursachen für das Verfehlen von Anerkennungsansprüchen entwickelt werden kann, nicht weiter verfolgt.

Frasers Einwände bleiben damit widersprüchlich: Entweder zielt sie darauf, die Unterscheidung von System- und Sozialintegration auf die zwischen Ökonomie und Kultur zu übertragen; dies steht aber insofern zentralen Intentionen ihres Ansatzes entgegen, als dann unklar werden muss, wie normative Forderungen gegenüber ökonomischen Institutionen überhaupt begründet und durchgesetzt werden sollen; wir wären somit zu einer scharfen Trennung zwischen System und Lebenswelt zurückgekehrt, um deren Überwindung sich die Theorie der Anerkennung von Anfang an bemüht hatte. Oder aber, und dazu tendiert die zentrale Argumentationslinie des Textes, es geht ihr darum, normative Kriterien, die der Kritik an wirtschaftlichen Ungleichheiten zu Grunde liegen, zu rekonstruieren und zu begründen; dann aber bleibt ebenfalls offen, wie genau der Zusammenhang zwischen der Sphäre der System- und der der Sozialintegration zu bestimmen ist.

Dieses letzte Problem stellt sich für Honneth in gleicher Weise, denn die Theorie der Anerkennung hatte, folgt man seiner Replik auf die Kritik Frasers, keineswegs beansprucht, über die bisher entwickelte Theorie der Anerkennung die Dynamik des gegenwärtigen Kapitalismus schon in Gänze zu erfassen; gezeigt werden sollte vielmehr nur, dass auch Marktordnungen als kulturell eingebettet gedacht werden müssen, und dass somit auch die Interaktionen im Bereich der gesellschaftlichen Arbeitsteilung auf den Legitimitätsglauben der Beteiligten angewiesen sind. „Mein Ziel war insofern erheblich bescheidener, als ich zunächst nur diejenigen moralischen „Zwänge“ offen legen wollte, denen die soziale Interaktion in dieser Organisationsform von Gesellschaft auf verschiedenen Ebenen unterliegt [...]“. <sup>185</sup> Die Theorie der Anerkennung zielt dementsprechend zunächst nur darauf, die normativen Hinsichten zu rekonstruieren, an denen Akteure sich orientieren, wenn sie die Beseitigung ökonomisch fundierter Ungerechtigkeiten einklagen. Dem entspricht Honneths eigene Rekonstruktion des formalen Aufbaus kritischer Theorien; denn hier wurde ja zwischen der Rekonstruktion der in der vorwissenschaftlichen gesellschaftlichen Praxis angelegten, die gegenwärtige Ordnung jedoch gleichwohl transzendierenden normativen Potentiale auf der einen und der Bestimmung der so-

---

185 Honneth, Axel, Die Pointe der Anerkennung. Eine Entgegnung auf die Entgegnung, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 286.

zialen Ursachen für das Verfehlen dieser Potentiale auf der anderen Seite unterschieden.<sup>186</sup> Natürlich ergeben sich auch im Falle dieser Deutung weitere Probleme:

„Wenn Honneth die empirische Genauigkeit des schwächeren, multivariablen Zugangs [nach dem Anerkennungsstrukturen ein die Form der Arbeitsteilung und die Lohnhöhe bestimmen-der Faktor unter anderen sind, SB] akzeptiert, dann hat er aber das Problem, die enge Beziehung zwischen vortheoretischen Erfahrungen von Entwurzelung und den sozialtheoretischen Erklärungen ihrer Ursachen sowie auch die reziproke Rückbindung der Theorie an die Praxis in Gestalt strategischer Aufklärung aufgeben zu müssen.“<sup>187</sup>

Der anerkennungstheoretische Ansatz wäre aber dennoch für die Erarbeitung einer umfassenden kritischen Theorie allenfalls ergänzungs- keinesfalls in einem umfassenden Sinne revisionsbedürftig. Auch wenn konkrete Analysen zu den Ursachen gesellschaftlicher Missachtungserfahrungen von ihm selbst zwar kaum, oder allenfalls in den Studien zu den „Paradoxien gesellschaftlicher Modernisierung“<sup>188</sup> oder zur „Verdinglichung“<sup>189</sup> entwickelt werden, so bleibt dies ein zu ergänzender zweiter Schritt. „Denn ob man eine Theorie der Erfahrung von Ungerechtigkeit entwi-

186 Vgl. Honneth, Axel, Eine soziale Pathologie der Vernunft. Zur intellektuellen Erbschaft der kritischen Theorie, in: ders., Pathologien der Vernunft. Geschichte und Gegenwart der Kritischen Theorie, Frankfurt am Main 2007, S. 28f.

187 Zum, Christopher F., Anerkennung, Umverteilung, Demokratie. Dilemmata in Honneths kritischer Theorie der Gesellschaft, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 53, 2005, S. 458.

188 Vgl. Honneth, Axel (Hrsg.), Befreiung aus der Mündigkeit. Paradoxien des gegenwärtigen Kapitalismus, Frankfurt am Main 2002.

189 Vgl. Honneth, Verdinglichung. Eine anerkennungstheoretische Studie, Frankfurt am Main 2005. Allerdings lässt sich fragen, ob in diesen Studien tatsächlich Ansätze zu einer Überwindung dieser Beschränkung entwickelt werden, denn Honneth versteht Verdinglichung in erster Linie als eine spezifische, objektivierende Einstellung und eben nicht als einen Begriff, der sich auf herrschaftsförmige Beziehungsmuster bezieht. Der Gegenbegriff zu verdinglichenden Einstellungen, der Begriff der Anerkennung, wird von ihm dann so eingeschränkt, nämlich im Sinne einer affektiv-befürwortenden Einstellung, verwendet, dass beide Begriffe im Grunde nur auf die jeweiligen Formen der Bezugnahme auf Andere in konkreten Interaktionssituationen und nicht auf gesellschaftliche Strukturzusammenhänge anwendbar sind. Ein Beispiel, an dem Honneth das Phänomen der Verdinglichung erläutert, ist dann auch ein Tennisspieler, dessen ausschließlich strategische Orientierung ihn zu einer allein beobachtend-objektivierenden Einstellung gegenüber seinem Mitspieler veranlasst.

ckelt oder aber die ihrer Ursachen: Es handelt sich um komplementäre Zielsetzungen, die sich nicht gegeneinander austauschen lassen.<sup>190</sup>

Dies ist sicherlich richtig, allerdings muss dann aber der Anspruch, über den Begriff der Anerkennung schon eine umfassende kritische Theorie der Gesellschaft entwickeln zu können, aufgegeben werden, denn die jeweiligen eigenständigen Logiken und das Zusammenwirken zwischen Anerkennungsansprüchen und kapitalistischer Wirtschaftsordnung sind auf einer solchen Grundlage nicht zu analysieren; vielmehr ermöglicht dieser Ansatz es zunächst nur, die normative Grundlage der Kritik zu entwickeln. Allerdings ist auch diese These, nach der die Konzeption der Anerkennung um eine Theorie der sozialstrukturellen Ursachen für das Verfehlen der hier rekonstruierten normativen Potentiale nur ergänzt werden müsse, ebenfalls problematisch. Wenn nämlich zugestanden wird, dass gesellschaftliche Dynamiken nicht allein im Ausgang von Anerkennungsansprüchen rekonstruiert werden können, dann lässt sich fragen, ob nicht gleichfalls die normative Fundierung der kritischen Theorie in den aktuellen Selbstverhältnissen aufgegeben werden muss.<sup>191</sup>

Um dieses Problem zu erläutern, gehe ich von folgender These aus: Auch wenn institutionalisierte Handlungszusammenhänge Eigendynamiken ausbilden, sie sich nicht auf Kämpfe um Anerkennung reduzieren lassen, werden doch die in diese Institutionen eingelassen Handlungsanforderungen an die Akteure als Formen des Anerkennens erfahren. Die zentrale Pointe des Begriffs der Anerkennung als Grundbegriff einer kritischen Gesellschaftstheorie liegt darin, jede Form der Festlegung eines gemeinsamen Handlungsrahmens als konstitutiv dafür anzusehen, welche Formen des Selbstverständnisses die Akteure, die sich in diesem gemeinsamen Handlungsrahmen bewegen, auszubilden und umzusetzen vermögen. Gegenüber der Habermasschen Annahme der Ausdifferenzierung normfreier Subsysteme zweckrationalen Handelns kann der anerkennungstheoretische Ansatz damit darauf insistieren, dass alle Sphären der Vergesellschaftung unter normativen Rechtfertigungszwängen und damit Gegenstand der Kritik kritischer Theoriebildung bleiben. Deranty und Renault haben versucht, in dieser Hinsicht drei Aspekte institutionalisierter Handlungsanforderungen zu unterscheiden: Sie verorten das Individuum innerhalb einer durch Regeln geleiteten gemeinsamen Kooperation, sie weisen dem

---

190 Renault, Emmanuel, Das Erbe der Kritischen Theorie. Lässt Marx sich über die Anerkennungstheorie retten? in: Schmidt am Busch, Hans, Christoph und Zurn, Christopher F. (Hrsg.), Anerkennung. Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Sonderband 21, 2009, 236.

191 Das emanzipatorische Interesse, als dessen Fortsetzung sich die kritische Theorie versteht, wird, so lässt sich hier an Deutung Horkheimers anschließen, in der Theorie selbst erst bestimmt; es ist wesentlich Reflexionsprodukt.

Individuum eine bestimmte Identität oder soziale Rolle zu und sie haben einen langfristigen sozialisatorischen Effekt.<sup>192</sup>

Wenn aber die Entwicklung von Institutionen nicht allein als Ergebnis der Einforderung von legitimen Ansprüchen auf Anerkennung verstanden werden kann, diese Institutionen vielmehr eine Eigenlogik ausbilden und von Machtverhältnissen durchzogen sind und zugleich angenommen wird, dass institutionalisierte Handlungsanforderungen als Formen des Anerkennens verstanden werden, weil sie den Akteuren einen bestimmten Status in einem Kooperationsgefüge sowie eine bestimmte Identität zuweisen und dies nicht ohne Einfluss auf ihr Selbstverständnis bleibt, dann kann eine kritische Theorie der Anerkennung ihre normative Grundlage nicht über die bestehenden Selbstverhältnisse der Akteure gewinnen; es muss folglich möglich sein, diese ebenfalls zu problematisieren.<sup>193</sup>

192 Vgl. Deranty, Jean-Philippe und Renault, Emmanuel, *Politicising Honneth's Ethics of Recognition*, in: *Thesis Eleven* 88, 1, 2007, S. 100.

193 An dieser Stelle wird ein weiterer Grund dafür ersichtlich, weshalb mir der Ansatz Frasers für eine Weiterentwicklung der Anerkennungstheorie wenig hilfreich zu sein scheint. Zwar versucht sie zum einen, ein reduktives Verständnis von Institutionen, nach dem die Entwicklung von Institutionen allein als Ergebnis von vorgängigen Ansprüchen auf Anerkennung zu verstehen ist, zu vermeiden, und zum anderen einzubeziehen, dass eine Vielzahl von Forderungen nach Bestätigung einer bestimmten Gruppenidentität dazu neigen, separatistische, chauvinistische, intolerante Positionen zu rechtfertigen; (Vgl. Fraser, Nancy, *Zur Neubestimmung von Anerkennung*, in: Schmidt am Busch, Hans-Christoph und Zurn, Christopher F. (Hrsg.), *Anerkennung*, Berlin 2009, S. 202) allerdings blendet sie in der Konsequenz die Frage, wie Machtverhältnisse von den Akteuren erfahren werden und welchen Einfluss diese auf ihr Selbstverständnis haben, aus. „Während Honneth Mißachtung psychologisch analysiert, unterstreiche ich ihren gesellschaftlichen Charakter als Angelegenheit der statusförmigen Benachteiligung.“ (Fraser, Nancy, *Anerkennung bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Eine Erwiderung auf Axel Honneth*, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*, Frankfurt am Main 2003, S. 254.) Kritik bezieht sich hier allein auf die objektive, d.h. nur auf die von ihrer Selbsteinschätzung unabhängige Positionierung der Individuen innerhalb einer Statusordnung. Der Status erscheint in dieser Konzeption als von externen, selbst nicht weiter bestimmten sozialen Kräften zugewiesene Größe und nie als Ergebnis einer durch die Individuen selbst vollzogenen Praxis. „Yet, Fraser's critique of the subjectivism inherent in the identity model of recognition is so emphatic that it leads to an objectivist style of analysis that forecloses any understanding of the subjective dimensions of oppression and agency.“ (McNay, Lois, *The Trouble with Recognition: Subjectivity, Suffering and Agency*, in: *Sociological Theory*, 26, 2008, S. 284.) Die Frage, inwiefern sich beste-

Honneth war für die Formulierung einer kritischen Theorie der Anerkennung von bestehenden Unrechtserfahrungen der Akteure und den in ihnen angelegten normativen Ansprüchen ausgegangen. Spätestens mit der Abkehr von der Sozialpsychologie Meads hatte er jedoch eine Position entwickelt, die Unrechtsempfindungen nicht mehr, wie Fraser ihm vorgeworfen hatte, als ursprüngliche und unhintergehbare Grundlage verstehen muss, sondern vielmehr deren historische gesellschaftliche Prägung betont.<sup>194</sup> Gerade dann ist es aber auch möglich, dass sich in den jeweiligen Selbstverständnissen der Akteure auch bestehende ungleiche Machtstrukturen niederschlagen. "Within this model, recognition is equivalent to the justification of internalised unequal power relations, and not to their repudiation."<sup>195</sup> Kann also das Bestreben, Anerkennung zu erringen, nicht unter Umständen auch Ausdruck einer Anpassung an bestehende Normen sein? Unter welchen Bedingungen führen Missachtungserfahrungen gerade nicht zur Ausbildung eines oppositionellen Bewusstseins, sondern zu Resignation und Unterordnung? Ist es nicht möglich, den Bedingungen der eigenen Unterdrückung verhaftet zu sein, gerade weil diese das eigene Selbstverständnis prägen und Sicherheit bezüglich der zu erwartenden Anerkennung versprechen? „In other words, the oppressed are often complicit with their oppression.“<sup>196</sup> Muss nicht gerade dann, wenn es eine Eigentümlichkeit kritischer Theorie bildet, die eigenen, durch das Verfahren der normativen Rekonstruktion gewonnenen Kriterien der Kritik unter einen „genealogischen Vorbehalt“<sup>197</sup> zu stellen, ebenfalls gefragt werden, inwiefern zentrale Prinzipien der Anerkennung nicht auch der Durchsetzung und Legitimierung disziplinierender Praktiken gedient haben? War nicht die Durchsetzung des Leistungsprinzips gerade

---

hende Machtverhältnisse auch im Selbstverständnis der Individuen niederschlagen, unter welchen Umständen sie als Unrecht erfahren und Möglichkeiten widerständigen Handelns entwickelt werden, kann in diesem Rahmen nicht analysiert werden.

- 194 Honneth, Axel, Die Pointe der Anerkennung. Eine Entgegnung auf die Entgegnung, in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 287.
- 195 Kalyvas, Andreas, Critical Theory at the Crossroads. Comments on Axel Honneths Theory of Recognition, in: European Journal of Social Theory 2/1, 1999, S. 102.
- 196 McNay, Lois, The Trouble with Recognition: Subjectivity, Suffering and Agency, in: Sociological Theory, 26, 2008, S. 279.
- 197 Vgl. Honneth, Axel, Rekonstruktive Gesellschaftskritik unter genealogischem Vorbehalt. Zur Idee der „Kritik“ in der Frankfurter Schule, in: ders., Pathologien der Vernunft. Geschichte und Gegenwart der Kritischen Theorie, Frankfurt am Main 2007, S. 62.

nicht allein das Resultat der „religiösen Aufwertung der Berufsarbeit“<sup>198</sup>, sondern zugleich Ergebnis von Disziplinierungspraktiken durch Fabrikordnung und Arbeitshaus?<sup>199</sup> Müssen nicht auch diese Prozesse der Subjektformierung durch eine Theorie der Anerkennung kritisch thematisiert werden?

Die zentrale Frage, die sich hier stellt, lautet aber dann, wie es möglich ist, für die Entwicklung einer kritischen Theorie der Anerkennung an die bestehenden Erfahrungen der Akteure anzuknüpfen und zugleich zu berücksichtigen, dass die Zuweisung und Übernahme einer bestimmten Identität auch als ein zentraler Effekt von Machtbeziehungen verstanden werden muss. Allerdings ist an dem jetzigen Punkt der Argumentation fraglich geworden, wie beide Gesichtspunkte in einer einheitlichen Konzeption berücksichtigt werden können.

---

198 Honneth, Axel, Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser in: Honneth, Axel und Fraser, Nancy, Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt am Main 2003, S. 165.

199 Vgl. Brieler, Ulrich, Erfahrungstiere und Industriesoldaten. Marx und Foucault über das historische Denken, das Subjekt und die Geschichte der Gegenwart, in: Martuschkat, Jürgen (Hrsg.), Geschichte schreiben mit Foucault, Frankfurt am Main 2002, S. 42-78.

